

Stenographisches Protokoll

über die

29. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 24. Juli 1902.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Abwesenheits-Anzeige.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Wagner, Krenn und Genossen, betreffend die Unterstützung der durch Hagelschlag und Überschwemmung betroffenen Besitzer der Gemeinden Flz, Feistritz und Laßnitzthal (Beilage Nr. 180 — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß).

Begründung des Antrages des Abgeordneten Lamberg und Genossen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an die Grundbesitzer mehrerer Gemeinden des Bezirkes Fürstentfeld infolge Hagelschläge (Beilage Nr. 181 — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß).

Begründung des Dringlichkeits-Antrages der Abgeordneten Herk und Genossen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen für die durch das Elementar-Ereignis am 1. Juli 1902 und dem darauffolgenden Tage geschädigten Gemeinden der Gerichtsbezirke Judenburg, Obdach und Knittelfeld (Beilage Nr. 182 — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 28, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um Ersetzung der Frist für die Herstellung des Krankenhaus-Hauptkanals von dem neu zu erbauenden Krankenhaus nächst der St. Leonharder Linie und Genehmigung einer neuen Trasse für diesen Canal (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 54, betreffend die Petition des Bezirksamtes St. Gallen,

um Nachzahlung eines Beitrages von jährlich 300 K seit dem Jahre 1888 zur Erhaltung der sogenannten St. Gallner Straßen (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 136, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Wartberg, um Gewährung einer Landes-Subvention zur Bedeckung der Kosten der öffentlichen Wasserleitung in Wartberg (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 135, mit Vorlage des Entwurfes eines Statutes für die gemäß § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- und L.-Bl. Nr. 24, einzusetzende Controls-Commission für das 14-Millionen-Kronen-Anleihen der Stadt Graz (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hofitanský, Beilage Nr. 77, betreffend die Errichtung einer Landes-Feuerversicherungs-Anstalt (Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Josef Drnig und Genossen, Beilage Nr. 109, betreffend die Regelung der Schweine-Ein- und Ausfuhr sowie des inneren Verkehrs (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 75, betreffend die Regelung des Jagdrecht (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses und der Resolution des Abg. Wagner).

Mündlicher Bericht des vereinigten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 100, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Sparbegg im Gerichtsbezirke Friedberg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 500 Percent im Jahre 1902 und über den bezüglichlichen Antrag des Abgeordneten Hagenhofer, betreffend die Bewilligung eines 4^o/igen verzinslichen, vom Jahre 1903 angefangen rückzahlbaren Darlehens im Betrage von 10.000 Kronen zur Abtragung der fälligen Schulhausbaukosten (Annahme des Antrages des vereinigten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 149, mit Vorlage des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Regulierung des Pöbznisflusses in der IX. Section der bei der Südbahn-Übersehung bei Moschganzen beginnenden und bei der Mündung in die Drau endigenden Baustrasse (Annahme des vom Landescultur-Ausschusse vorgelegten Gesetz-Entwurfes).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 89, betreffend die Regelung der Stellung und Bezüge der an öffentlichen Krankenhäusern angestellten Verwalter (Beilage Nr. 175 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 88, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, womit die §§ 3 und 12 der Landes-Ordnung für das Herzogthum Steiermark, beziehungsweise die Landtags-Wahlordnung abgeändert werden (Beilage Nr. 151).

Minoritäts-Anträge zur Landes-Wahlordnung von den Abg. Hagenhofer und Kiegl (Beilage ad Nr. 151).

Bericht der Minorität des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 88, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, womit die §§ 3 und 12 der Landes-Ordnung für das Herzogthum Steiermark, beziehungsweise die Landtags-Wahlordnung abgeändert werden (Beilage ad Nr. 151 — Debatte — Beschluß-unfähigkeit).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 52, mit dem Antrage A auf Erhöhung der Pension des Landes-Bürgereschullehrers Karl Buchnik, B auf Anrechnung einer 40jährigen Dienstzeit für den Lehrer und Schulleiter Josef Gamsjäger (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 56, betreffend Systemisierung einer dritten Cultur-Jugeneuratsstelle im Landesdienste (Beilage Nr. 169 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Finanz-Ausschusses zum Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 85, betreffend Petitionen von Landesbeamten und Landesbediensteten in Personal-Angelegenheiten (Beilage Nr. 177 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 86, betreffend die

Altersunterstützung dienstunfähig gewordener Arbeits-lehrerinnen, und die Petition Nr. 194 des Ausschusses des Vereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen (Beilage Nr. 176 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schmiderer und Genossen, Beilage Nr. 98, betreffend die Errichtung einer deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt aus Landesmitteln in Marburg (Beilage Nr. 167 — Annahme der Anträge des vereinigten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses).

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Reitter und Genossen, betreffend Wahrung der Rechte mehrerer Gewerbetreibenden in Radkersburg in Angelegenheit der Steuervorschreibungen seitens der kónigl. ungar. Behörden.

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen in Betreff der Nothwendigkeit der Aufstellung eines Gendarmeriepostens in Unterlamm.

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, betreffend die Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Lankowitz.

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Stallner und Genossen, betreffend den schlechten Zustand der durch die Stadt Villi führenden Reichsstraße — durch den Statthalter.

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Gerlich und Genossen, betreffend die Frage der Errichtung einer Thierarznei-Mittelschule für die Alpenländer in Graz — durch den Landes-Ausschuß.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den in der 19. Sitzung am 11. Juli l. J. gestellten Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky zu den Anträgen Hagenhofer und Genossen und Sutter und Genossen (Beilage Nr. 112 und 111), betreffend Gewährung von unverzinslichen Darlehen bei Hagelschlägen — (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Rochlitz und Genossen, Beilage Nr. 104, betreffend Revision der Bauordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz (Beilage Nr. 163 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Reitter und Genossen, Beilage Nr. 123, betreffend die Abänderung der Durchführungs-Verordnung zum Überweisungsverfahren (Beilage Nr. 159 — Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses).

Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhorst und Genossen, Beilage Nr. 96, betreffend die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der diesseitigen Reichshälfte beim Abschluß des Ausgleiches mit Ungarn (Beilage Nr. 178 — Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses).

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Sutter und Genossen, Beilage Nr. 105, betreffend die ungerechtfertigte und willkürliche Einhebung

von Steuern und Abgaben seitens der ungarischen Finanzbehörden von den steirischen Gewerbetreibenden, welche ungarische Märkte besuchen. (Beilage Nr. 170 — Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses).

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 78, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe, die zeitweise Einschränkung der Freiheitbarkeit in einzelnen Gemeinden und das bedingte Verbot des Ankaufes von Höfen mittlerer Größe, und über Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 118, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe (Beilage Nr. 164 — Annahme des Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses mit der vom Abgeordneten Dr. Liefk beizutragenden Abänderung).

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 120, betreffend Subventionierung der Emmenthaler Käseerei-Genossenschaften in St. Stephan bei Leoben und Gröbming (Beilage Nr. 161 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses).

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 86, betreffend die durch Eichhörnchen verursachten Schäden (Beilage Nr. 168 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses).

Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 114, betreffend die Erhebung der Mantenerstraße im Bezirke Murau zur Bezirksstraße I. Classe (Beilage Nr. 179 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses und des Zusatz-Antrages des Abgeordneten Dr. Liefk).

Bericht des Weinculturausschusses über den Antrag des Abgeordneten Reitter und Genossen, Beilage Nr. 21, betreffend Maßnahmen zur Hebung des Weinbaues (Beilage Nr. 188 — Annahme des Antrages des Weinculturausschusses).

Berichte des Finanzausschusses, des Landesculturausschusses, des Weinculturausschusses, des Unterrichtsausschusses, des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten und des Petitions-Ausschusses, über Petitionen.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Grafen Kottulinsky und Genossen, betreffend die Änderung der Geschäfts-Ordnung des steiermärkischen Landtages — (Zuweisung an den Verfassungs-Ausschuss).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Stallner und Genossen, betreffend die Aufhebung der Bezirksvertretungen (Beilage Nr. 154 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag des Abgeordneten Johann Krenn und Genossen wegen Abänderung des Vogelschutzgesetzes vom 10. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1869 (Beilage Nr. 141 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses).

Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag des Abgeordneten Johann Gerlich und Genossen, betreffend Herabminderung des Viehfalzpreises. (Beilage Nr. 165 — Annahme des Antrages des Landesculturausschusses).

Beginn der Sitzung 10 Uhr 55 Minuten vor-mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edm. Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Kaspar Freiherr v. Kellersperg und Ludwig Lipp.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen und Statthaltereivizepräsident Hofrath Dr. Eugen Metoliczka.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlussfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist auf-gelegen, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Es ist eine Petition eingelangt, und zwar (liest):

„Petition Nr. 352, der Stadtgemeinde Judenburg, um Schaffung eines Disciplinargesetzes für Volks- und Bürgerschullehrer. (Überreicht durch Abgeordneten Reicher.)“

Gleich den anderen über denselben Gegenstand über-reichten Petitionen beantrage ich, diese Petition dem Unterrichtsausschuss zur Vorberathung zuzu-weisen.

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Unterrichtsausschuss zur Vorberathung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

stenographisches Protokoll über die 18. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 10. Juli 1902;

stenographisches Protokoll über die 19. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 11. Juli 1902;

stenographisches Protokoll über die 20. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 12. Juli 1902;

das Verzeichnis Nr. 59 mit Bericht und Antrag über die dem Finanzausschuss zugewiesenen Petitionen Nr. 272, 273, 282, 283 und 301;

das Verzeichnis Nr. 60 mit Bericht und Antrag über die dem Finanzausschuss zugewiesenen Petitionen Nr. 302, 303, 304 und 305;

das Verzeichnis Nr. 61 mit Bericht und Antrag über die dem Finanzausschuss zugewiesene Petition Nr. 324.

Der Herr Abgeordnete von Rodolitsch hat sich unwohl gemeldet.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages der Abgeordneten Wagner, Krenn und Genossen, betreffend die Unterstützung der durch Hagelschlag und Überschwemmung betroffenen Besitzer der Gemeinden Mz, Feistritz und Lafnitzthal.** (Beilage Nr. 180.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Schon wieder bin ich bemüht, einen Dringlichkeits-Antrag oder einen Unterstützungs-Antrag in Betreff einer großen Anzahl geschädigter Besitzer in meinem Wahlbezirke hier vorzubringen. Schaudererregend mehrten sich die Hagelschläge und Hochwasserschäden, die Culturen werden vernichtet, die Besitzer sind in die größte Nothlage versetzt. Am 19. Juli d. J. circa 3 bis 4 Uhr nachmittags gieng in einem großen Theile der östlichen Steiermark, im Mzthale, Feistritz- und Lafnitzthale und theils auch Safenthale, ein furchtbares Hagelwetter mit Sturm, Wolkenbruch und Regen nieder, wobei die Culturen fast durchwegs zugrunde gerichtet wurden.

Was der Hagel verschonte, ist durch die Hochwasserschäden total zugrunde gerichtet worden. Schon stand der Besitzer vor der Ernte und glaubte dieselbe schon gesichert zu haben, um für sich und seine Familienangehörigen das Nothwendigste mit dem Ertrage zu beschaffen, eventuell auch die Geldausgaben bestreiten zu können. Mit einer halben Stunde ist mit einem Schlage alles zugrunde gerichtet worden. Die Besitzer sind factisch in einer Lage, in welcher sie sich nicht mehr zu helfen wissen. Dankenswerth hat Se. Excellenz der Herr Statthalter durch Schaffung der Nothstandsaction ein Mittel gefunden, wodurch den Besitzern wenigstens momentan Hilfe geschaffen werden kann, und es muß dankenswerth anerkannt werden, daß Se. Excellenz den früher in größerem Maße auch geschädigten Besitzer durch persönliche Überzeugung und durch persönlich gegebenen Trost Hilfe spendend den Betreffenden an die Hand gegangen ist. Ich muß offen sagen, das ist eine Action, die ja die sämtliche Bevölkerung zum Danke Sr. Excellenz verpflichtet. Es hat auch der Landtag diesbezüglich einen günstigen Beschluß gefaßt und ich habe auch gehört, daß Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann oder der Landes-Ausschuß schon theilweise Unterstützungen an die Bezirke angewiesen hat, ich möchte aber bitten, nachdem der Beschluß des Landtages dahin geht, daß es dem Landes-Ausschuße so ziemlich frei-

gestellt wurde, die Unterstützungen je nach den Bedürfnissen zu geben, in dieser Beziehung dieselben nicht zurückzuhalten, sondern den wirklich betroffenen Beschädigten auch eine Unterstützung zukommen zu lassen.

Mein Antrag geht dahin (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sofort die Erhebungen zu pflegen, wie hoch der angerichtete Schaden und wie viele Besitzer in Nothlage gerathen sind.

Alle in dieser Gegend beschädigten und in Nothlage gerathenen Besitzer sind in die ganze Nothstandsaction und auch in die vom Landtag gefaßten Beschlüsse einzubeziehen und nach Maßgabe und Höhe ihrer Beschädigung sowie Dürftigkeit zu unterstützen.“

Meine Herren! Die Besitzer stehen heute auf dem Standpunkte, daß von einer Amortisation ihrer Schulden und von einer Zahlung der Zinsen gar nicht mehr die Rede ist, sie stehen auf dem Standpunkte, daß sie kaum mehr ihr Leben fristen können; ihre Verschuldung nimmt derart überhand, daß, wenn es so weiter geht, die Landwirtschaft treibende Bevölkerung über kurz oder lang immer mehr und mehr dem Ruine preisgegeben erscheint. Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages, damit derselbe in die bereits gefaßten Beschlüsse einbezogen wird. Ich richte meine Bitte an den Landes-Ausschuß und an Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann, die betreffenden Besitzer zu unterstützen, und ich danke ferner noch einmal Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter.

In formeller Beziehung beantrage ich, diesen Antrag dem Finanz-Ausschuße zuzunweisen.

Landeshauptmann: Wie der Antrag, Beilage Nr. 180, ausweist, ist derselbe genügend unterstützt und obliegt mir nur, die Zuweisung zur Entscheidung zu bringen.

(Die Zuweisung an den Finanz-Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Lamberg und Genossen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an die Grundbesitzer mehrerer Gemeinden des Bezirkes Fürstenfeld infolge Hagelschläge. (Beilage Nr. 181.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Graf Lamberg** (G.-G.-B.) Hohes Haus! Am 19. Juli d. J. hat ein schweres Hagelwetter Theile

der Bezirke Hartberg und Fürstenfeld betroffen, insbesondere erscheinen am schwersten geschädigt die Gemeinden Oberlinzbach und Groß-Wilfersdorf. In eine Schilderung der Verhältnisse, welche durch ein derartiges Unglück bei der ländlichen Bevölkerung eintreten, einzugehen, will ich mich enthalten, da ja heuer schon von verschiedenen Seiten in so fatten Farben diese Verhältnisse geschildert wurden. Ich stelle daher nur die Bitte an Sr. Excellenz den Herrn Statthalter, diesen bedrängten Gemeinden aus dem Nothstandsfonde zuhelfe zu kommen und die entsprechenden Vorerhebungen sofort einleiten zu wollen, und an den hohen Landtag stelle ich die Bitte, diesen Antrag anzunehmen. Den Antrag selbst betreffend, erlaube ich mir zu bitten, denselben dem Finanz-Ausschusse zuweisen zu wollen.

Landeshauptmann: Auch dieser Antrag ist, wie die Beilage Nr. 181 anzeigt, hinreichend unterstützt; ich habe daher nur den Zuweisungs-Antrag zur Abstimmung zu bringen.

(Die Zuweisung an den Finanz-Ausschuss wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Dringlichkeits-Antrages des Abgeordneten Herk und Genossen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen für die durch das Elementar-Ereignis am 1. Juli 1902 und dem darauffolgenden Tage geschädigten Gemeinden der Gerichtsbezirke Judenburg, Obdach und Knittelfeld. (Beilage Nr. 182.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Herk (L.-G. Judenburg): Hoher Landtag! Ich werde Sie, meine Herren, mit der Begründung meines Antrages nicht lange aufhalten, denn oft genug sind die Folgen solcher Elementar-Ereignisse, besonders heuer, in diesem hohen Hause schon geschildert worden. Das übrige, nämlich welche Besitzer und Gemeinden mehr oder weniger geschädigt werden und den Grad der Nothdürftigkeit müssen ohnedies die Erhebungen ergeben. Nicht unerwähnt aber kann ich lassen, daß ich voriges Jahr gerade am letzten Sitzungstage des hohen Landtages am 26. Juli verständigt wurde, daß die Gemeinden St. Peter und Möschitzgraben von einer großen Wasserkatastrophe heimgesucht worden seien. Ich konnte daher nur noch durch einen sofort verfaßten Dringlichkeits-Antrag, welcher vom hohen Landtage nicht mehr in Behandlung genommen werden konnte, dem hohen Landes-Ausschusse und der hohen Regierung die schwer Betroffenen auf das beste empfehlen, und ich fühle mich verpflichtet, sowohl der hohen Regierung als auch dem hohen Landes-

Ausschusse für die namhaften Unterstützungen, welche den Betroffenen seit der Zeit zugekommen sind, den aufrichtigsten Dank auszusprechen, ebenso kann ich nicht unterlassen, auch der hochwohlgeborenen Frau Karoline von Forcher, der Witwe unseres verstorbenen Kollegen Konrad von Forcher, öffentlich meinen herzlichsten Dank auszusprechen für die wirklich großartige werththätige Hilfeleistung, welche sie den Verunglückten, sowohl voriges Jahr als auch heuer, zugekommen ließ. (Rufe: „Bravo!“) Auch Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter danke ich herzlichst für die sofortige Flüssigmachung eines namhaften Betrages aus dem Nothstandsfonde, wodurch den Betroffenen die erste Hilfe geleistet wurde, und viele waren ganz verzagt, denn sie wissen sich nicht zu helfen. Meine Herren, gerade diese Gemeinden, nämlich St. Peter und Möschitzgraben, wurden nebst vielen anderen Gemeinden auch heuer wieder hart betroffen; gerade in diesen Gemeinden ist auch das große Unglück zu beklagen, daß fünf Menschenleben und ein Posthumus dem so jähe heranstürmenden Elemente zum Opfer fielen. Die arme Gemeinde Reischstraße, deren Umlagenbewilligung jährlich auch einen Gegenstand der Landtags-Behandlungen betreffend Umlagenbewilligung bildet, wurde zumeist durch gänzliche Hinwegschwemmung und Zerstörung der Straßen und durch das Wegreißen der Brücken geschädigt; sie ist eine sehr arme, zwar sehr ausgedehnte, aber steuerarme Gemeinde, und jede namhafte, wie immer geartete Vermehrung der Umlagen hat sofort eine namhafte Erhöhung der Umlagenpercente zur Folge. Bei anderen Gemeinden wurden bereits schon Verhandlungen eingeleitet um Beistellung von öffentlichen Arbeitskräften, sei es von Sträflingen oder, was wohl noch besser wäre, von Militärmannschaften. Nun, das wird, glaube ich, dann durch die hohe Regierung und durch die Bezirkshauptmannschaft besorgt werden. Ich kann daher, glaube ich, von jeder weiteren Begründung absehen und stelle daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes Ausschuss wird beauftragt:

1. Von dem ihm durch Beschluß des hohen Landtages vom 7. und 11. d. M. gewährleisteten Rechte der Zuwendung von Unterstützungen und Gewährung von unverzinslichen Darlehen, beziehungsweise Übernahme von Zinsenzahlungen in Bezug auf obgenannte Gemeinden ausgiebigsten Gebrauch zu machen;

2. den Gemeinden behufs Herstellung der zerstörten Wege und Brücken durch Beschaffung von k. k. Militärmannschaft und, falls dies nicht möglich ist, durch andere Arbeitskräfte kräftigst an die Hand zu gehen.“

Betonen muß ich noch, daß 13 Gemeinden des politischen Bezirkes Judenburg von der Katastrophe heimgesucht wurden, die ich bereits schon in meiner früheren Rede namentlich aufgeführt habe in meinem Antrage und alle diese empfehle ich dem Wohlwollen des hohen Hauses und der hohen Regierung, und damit schließe ich.

Zu formeller Beziehung beantrage ich, diesen Dringlichkeits-Antrag dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zuzuwiesen.

Landeshauptmann: Auch dieser Antrag ist bei seiner Einbringung bereits hinreichend unterstützt gewesen, und ich bringe den Zuweisungs-Antrag zur Abstimmung.

(Die Zuweisung an den Finanz-Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 88, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, womit die §§ 3 und 12 der Landesordnung für das Herzogthum Steiermark, beziehungsweise die Landtags-Wahlordnung abgeändert werden.

(Beilage Nr. 151.)

Ich kann diesen Gegenstand im gegenwärtigen Augenblicke jedoch nicht vornehmen, weil die Herren Berichterstatter, sowohl der Majorität als der Minorität des Verfassungs-Ausschusses, derzeit im hohen Hause nicht anwesend sind, ich werde daher einige andere Gegenstände der Tagesordnung vorher in Verhandlung nehmen.

Wir gelangen zu Punkt 5 der Tagesordnung, das ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 28, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um Erstreckung der Frist für die Herstellung des Krankenhaus-Hauptcanales von dem neu zu erbauenden Krankenhause nächst der St. Leonharder Linie und Genehmigung einer neuen Trace für diesen Canal.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter F. Rochlitz, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Rochlitz** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der hohe Landtag hat wiederholt in Angelegenheit der Herstellung des Krankenhaus-Canales nächst der St. Leonharder Linie Beschlüsse gefaßt; es wurde der Stadtgemeinde Graz der Termin ertheilt, diesen Canal bis 31. December 1901 herzustellen, unter der Voraussetzung, daß der hohe Landtag als Beitrag für die Herstellung dieses Canales

50 Percent der mit 80.000 fl. veranschlagten Kosten beisteuert.

Die Stadtgemeinde Graz, beziehungsweise der Gemeinderath, hat nun mit Beschluß vom 25. Juli 1899 dieses Übereinkommen mit dem Landtage anerkannt, ebenfalls unter der Voraussetzung, daß der zugesicherte Beitrag des Landes weiter aufrecht erhalten bleibt und der Canal bis Ende 1901 fertig gestellt werde. Die Stadtgemeinde Graz ist nun neuerdings an den hohen Landtag herantreten, zur Herstellung dieses Canales ihr einen Termin bis Ende 1903 zu bewilligen und außerdem auch zuzustimmen, daß dieser Canal aus sanitären Gründen und Zweckmäßigkeitsursachen durch die umzulegende Kroisbachgasse in den Grazbach eingeleitet, so daß sein Inhalt durch den Waltendorfer-Moserhof-Fröhlichgassen-Canal in die Mur geleitet werde. Der Landes-Ausschuß beantragt, in die Terminerstattung einzugehen, behält sich jedoch vor, rücksichtlich der Tracenänderung seinerseits Stellung zu nehmen bei Begehung der neuen Trace.

Der Finanz-Ausschuß beantragt nun im Gegenseitigen zum Antrage des Landes-Ausschusses, welcher die Frist für die Herstellung des Krankenhaus-Canales mit 31. December 1904 in Aussicht genommen hat, die Frist bis 31. December 1903 festzusetzen, nachdem Besorgnis vorhanden ist, daß ein Versäumnis eintreten könnte und nachdem inzwischen der Bau des Krankenhauses beschlossen worden ist. Der Finanz-Ausschuß stellt nun folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Stadtgemeinde Graz wird zur Herstellung des Hauptcanales vom neu zu erbauenden Krankenhause auf den Schönborn'schen Gründen nächst der St. Leonharder Linie eine Frist in der Weise gewährt, daß dieser Hauptcanal bis längstens 31. December 1903 fertiggestellt sein muß.

2. Bezüglich der beabsichtigten neuen Trace (Obilienweg, Merangasse, Waltendorfergasse, Fröhlichgasse bis zur Mur) sind die Erhebungen einzuleiten; falls dieses Project technisch durchführbar und aus sanitären Gründen zulässig ist, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, diesem Projecte die Zustimmung zu ertheilen.

3. Die im Landtagsbeschlusse vom 20. April 1893 festgesetzte Beitragsleistung des Landes zu den Kosten dieses Hauptcanales bleibt auch für obige geänderte Trace aufrecht.“

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieser Anträge des Finanz-Ausschusses.

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Mit Überspringung des nächsten Punktes der Tagesordnung gelangen wir zu Punkt 7, das ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 54, betreffend die Petition des Bezirks-Ausschusses St. Gallen, um Nachzahlung eines Beitrages von jährlich 300 K seit dem Jahre 1888 zur Erhaltung der sogenannten St.-Gallner-Straßen.

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Thunhart, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichtersteller des Finanz-Ausschusses **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten namens des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 54, betreffend die Petition des Bezirks-Ausschusses St. Gallen, um Nachzahlung eines Beitrages von jährlich 300 K seit dem Jahre 1888 zur Erhaltung der sogenannten St.-Gallner-Straßen.

In der vorjährigen Session hat der Bezirks-Ausschuß in St. Gallen um Nachzahlung eines Beitrages von jährlich 300 K seit dem Jahre 1888 auf Grund des Übereinkommens vom 14. October 1881 petitionirt.

Der Landes-Ausschuß wurde laut Beschluß des hohen Landtages vom 18. Juli 1901 beauftragt, eingehende Erhebungen, besonders über die obwaltenden Nothstandsverhältnisse zu pflegen und in der nächsten Session zu berichten.

Sowohl der Landes-Ausschuß als auch der Finanz-Ausschuß sind der Meinung, daß auf Grund der Übereinkommen ein rechtlicher Anspruch zur Nachzahlung des obigen Betrages per 300 K nicht besteht, wie nachstehender Sachverhalt ergibt.

Laut dem Landtagsbeschlusse vom 4. October 1881 wurde dem Bezirke St. Gallen zur Erhaltung der Bezirksstraße II. Classe, nach Abzug des von der Innerberger Hauptgewerkschaft zu leistenden Beitrages per Jahr mit 1000 fl., die Hälfte der Kosten, jedoch im Höchstbetrage von jährlichen 2000 fl. vom Jahre 1881 bis 1885 — und von 1886 bis 1890 im Höchstbetrage von 1800 fl. zugesichert.

Wie dem hohen Hause bekannt ist, hat das Land Steiermark von der Alpinen Montangesellschaft einen Theil ihres dortigen Besitzes gekauft und werden infolgedessen die Kosten der Erhaltung dieser Straße im Verhältnisse zu den angekauften Realitäten getheilt und wurde diesfalls ein neuerliches Übereinkommen getroffen, welches bis Ende 1890 Gültigkeit hatte und wonach das Land Steiermark 819 fl., die Alpine Montange-

gesellschaft 150 fl. und der steirische Religionsfond 31 fl. zu zahlen hätte. Es handelt sich nun hauptsächlich um diese 150 fl. = 300 K, welche seitens der Alpinen Montangesellschaft zu zahlen wäre; die Alpine Montangesellschaft hat jedoch erklärt, daß sie, nachdem sie durch die heute noch dort in ihrem Besitze befindlichen Realitäten an der Erhaltung der in Frage stehenden Straße keinen Antheil nimmt, es ablehnt, diese 300 K zu bezahlen. Nachdem aber kein rechtlicher Grund vorliegt, daß das Land für die die Alpine Montangesellschaft treffenden 300 K zahlen soll, stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Bezirkes St. Gallen, um Nachzahlung eines Beitrages von jährlich 300 K seit dem Jahre 1888 zur Erhaltung der sogenannten St.-Gallner-Straßen, wird abgewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 136, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Wartberg, um Gewährung einer Landes-Subvention zur Bedeckung der Kosten der öffentlichen Wasserleitung in Wartberg.

Berichtersteller ist gleichfalls Herr Abgeordneter Thunhart, dem ich das Wort ertheile.

Berichtersteller des Finanz-Ausschusses **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Namens des Finanz-Ausschusses habe ich die Ehre zu berichten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Wartberg, um Gewährung einer Landes-Subvention zur Bedeckung der Kosten der öffentlichen Wasserleitung in Wartberg.

In den Achtzigerjahren wurde die Gemeinde Wartberg seitens der Sanitätsbehörde zur Errichtung einer Trinkwasserleitung gedrängt, und zwar hauptsächlich deshalb, weil einige Typhusfälle vorgekommen sind und auch wegen der Befürchtung, daß eine Cholera-Epidemie zum Ausbruche kommen könnte, da die Ortsgemeinde Wartberg sehr ungesundes Brunnenvasser hat, welches nicht mehr benützt werden kann. Die Ortsgemeinde Wartberg besteht aus vier Catastralgemeinden. In diesem Falle speciell kommt nur die Ortschaft Wartberg als solche mit ungesundem Wasser in Betracht. Die Ortschaft Wartberg hat eine Steuerleistung von 3992 K und beansprucht die Wasserleitung einen Auf-

wand von 28.000 K; außer dieser Wasserleitung hätte aber die Ortschaft Wartberg noch einen Canal zur Ableitung des Fallwassers mit einem Kostenaufwande von 4000 K herzurichten, so daß schon aus dem Titel der Verzinsung und Amortisation des Anlage-Capitales der Gemeinde Wartberg ein jährlicher Aufwand im Betrage von 1920 K erwachsen würde, welcher sich bei Berechnung der wiederkehrenden jährlichen Erhaltungs- und Betriebskosten per 560 K auf 2480 K erhöht.

Außer der jährlichen, jetzt zu bezahlenden Umlage müßte von den Inhabern der Ortschaft Wartberg eine erhöhte Umlage von 60 Percent zur Deckung dieses Erfordernisses eingehoben werden. Ich erwähne noch, daß aus dieser öffentlichen Wasserleitung die Ortschaft Wartberg eine Einnahme nicht hat, nachdem das Wasser nicht in die Häuser eingeleitet, sondern nur öffentliche Brunnen errichtet werden, daher ein Wasserzins nicht eingehoben werden kann. Von Seite des Staates, welcher ebenfalls um eine Subvention angegangen wurde, ist bis jetzt eine schriftliche Zusicherung noch nicht erfolgt, obwohl, wie ich mich erkundigt habe, eine mündliche Zusicherung, daß von Seite der Regierung eine Subvention gegeben wird, bekannt ist.

Nachdem nun der Landtag aus principiellen Gründen eine Subvention für Neuerrichtungen von Wasserleitungen nicht gibt, sah sich der Finanz-Ausschuß, den Wünschen der Gemeinde entsprechend, genötigt, den Antrag zu stellen, daß der Gemeinde Wartberg ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von 30 Percent der Herstellungskosten der Wasserleitung bewilligt werden solle. In Zusammenfassung aller dieser Umstände beehre ich mich namens des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der steiermärkische Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Gemeinde Wartberg zur Ausbringung der auf 28.000 K veranschlagten Kosten der Herstellung einer öffentlichen Wasserleitung für den Bedarf der Ortschaft Wartberg aus Landesmitteln ein unverzinsliches, in zehn mit 1. Jänner 1905 beginnenden Jahresraten rückzahlendes Darlehen im Ausmaße von 30 Percent der Herstellungskosten der Wasserleitung, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 8400 K unter der Bedingung zu gewähren, daß der genannten Gemeinde für den gedachten Zweck ein mindest gleich hoher Beitrag aus Staatsmitteln als Subvention bewilligt wird.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung muß ich überspringen und ebenso Punkt 10.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 11:

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 135, mit Vorlage des Entwurfes eines Statutes für die gemäß § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 24, einzusetzende Controlskommission für das 14-Millionen-Kronen-Anlehen der Stadt Graz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. Stöck (von der Tribüne): Hohes Haus! Im § 5 des Gesetzes, womit der Landeshauptstadt Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 14.000.000 K erteilt wurde, wurde bestimmt, daß die Gebarung mit dem Anlehensfonde sowie die diesem Gesetze entsprechende Verwendung des Anlehens der Überwachung einer zu bildenden Controlskommission zu unterliegen habe. Der § 6 dieses Gesetzes bestimmt, daß die Controlskommission, deren Thätigkeit durch ein vom steiermärkischen Landtage zu genehmigendes Statut geregelt wird, aus je einem von der k. k. steiermärkischen Statthalterei, dem steiermärkischen Landes-Ausschusse und dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz zu entsendenden Mitgliedern zu bestehen hat. Außerdem wurde zu diesem Gesetze eine Resolution beschlossen, die dahin geht, daß die Controlskommission auch die Controle auszuüben habe hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung des Anlehens von 14.000.000 K, und daß dieselbe auch auf die Durchführung des Investitionsprogrammes in zweckentsprechender Weise ausgedehnt werde. Nun, nachdem das betreffende Gesetz im Reichsrathe zur Annahme gelangt und sanctioniert worden ist, hat der Landes-Ausschuß auch das entsprechende Statut der Controlskommission entworfen und vorgelegt. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beantragt dem hohen Landtage, dieses Statut zu genehmigen, nur mit einer einzigen Abänderung, und besteht dieselbe darin, daß im § 17 das zweite Alinea des zweiten Absatzes weggelassen werde, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn die Stillierung bliebe, wie sie in dem Statute angegeben ist, der Betrag von 1.600.000 K, welcher die schwebende Schuld für das Jahr 1902 bildet, doppelt in Rechnung genommen würde. Außerdem ist ein kleiner Schreibfehler im § 17, erste Zeile, in

dem es nicht heißen soll „Ersichtigmachung“, sondern „Ersichtlichmachung“. Im übrigen wird dem hohen Hause die unveränderte Annahme, beziehungsweise Genehmigung dieses Statutes empfohlen (liest):

„Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt den Antrag auf Genehmigung des Statutes mit Auslassung des zweiten Satzes des zweiten Alincas des § 17.“

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung. Wenn sich niemand zum Worte meldet, ersuche ich die Herren, sich darüber zu äußern, ob das Statut zur Verlesung gelangen soll (Rufe: „Rein!“), oder ob ich es in seiner Gänze unter Berücksichtigung der vom Herrn Referenten bekanntgegebenen Abänderung des in Druck vorliegenden Exemplares zur Abstimmung bringen kann. (Zustimmung. — Das Statut wird in der richtig gestellten Fassung ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky, Beilage Nr. 77, betreffend die Errichtung einer Landes-Feuerversicherungs-Anstalt.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Hohes Haus! Vom volkswirtschaftlichen Ausschusse wurde mir die Berichterstattung im hohen Hause über den Antrag des Herrn Baron Rokitsansky, betreffend die Errichtung einer Landes-Feuerversicherungs-Anstalt, zugewiesen. Ich erlaube mir, das hohe Haus darauf zu verweisen, daß bereits am 1. October des Jahres 1884 der Landtag den Beschluß gefaßt hat, daß der Landes-Ausschuß in Erwägung zu ziehen habe, ob und auf welche Weise das Versicherungswesen als eine Landes-Angelegenheit aufgefaßt werden könne. Der Landes-Ausschuß ist diesem Auftrage nachgekommen, hat im ganzen Lande Erhebungen gepflogen über die Anzahl der Gebäude, über den Bauzustand der Gebäude, über die Prämien, welche eingezahlt worden sind, über die Entschädigungssummen, welche ausbezahlt worden sind u. s. w. und war in der Lage, dem hohen Landtage am 14. November 1889 einen vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen. Dieser Gesetzentwurf wurde vom hohen Landtage angenommen und es wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, sich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen, daß ein Reichsgesetz geschaffen werde, in dessen

Rahmen die Verländerung des Versicherungswesens von den einzelnen Ländern durchgeführt werden könnte. Leider ist diese Action vollständig ins Stocken gerathen, wie aus dem 6. Bande der Landesvertretung zu entnehmen ist, wo es pag. 193 heißt (liest):

„Leider war der Landes-Ausschuß nicht in der Lage, in seinen späteren Thätigkeitsberichten dem Landtage einen Fortschritt bezüglich dieser Action mittheilen zu können, da weder der erwähnte Gesetzentwurf vom Abgeordneten-hause in Verhandlung genommen wurde, noch auch die Regierung, welche bekanntermaßen principielle Bedenken gegen den vom Sonder-Ausschusse des Abgeordneten-hauses in Antrag gebrachten Gesetzentwurf erhoben hat, mit einer selbständig ausgearbeiteten Regierungsvorlage vor den Reichsrath getreten ist.“

Weiters heißt es (liest):

„Eine im Gegenstand von dem Abgeordneten Dr. Wannisch und Genossen an Seine Excellenz den Statthalter in der Landtags-Sitzung vom 7. Februar 1896 gerichtete Interpellation wurde nicht beantwortet.“

So steht leider diese Angelegenheit mit dem heutigen Tage. Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt demnach den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die k. k. Regierung zu ersuchen, die zu einer Verländerung des Immobilien-Feuerversicherungswesens nothwendigen reichsgefehligen Grundsätze ehestens als Gesetzentwurf im hohen Reichsrathe einzubringen und über das Ergebnis dieser Verhandlungen in der nächsten Session zu berichten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Josef Drnig und Genossen, Beilage Nr. 109, betreffend die Regelung der Schweine-Ein- und Ausfuhr sowie des inneren Verkehrs.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Freiherr v. **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Antrag des Herrn Abgeordneten Drnig und Genossen, betreffend die Regelung der Schweine-Ein- und Ausfuhr, sowie des inneren Verkehrs, wurde dem Landescultur-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Derselbe hat sich dem Antrage, wie er vorliegt, vollkommen angeschlossen, und mit Rücksicht darauf, daß derselbe Gegenstand, der jetzt in Berathung steht,

vor zwei Jahren in der IV. Session der 8. Landtagsperiode in der Sitzung vom 5. Mai 1900 bei Berathung über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky, Orinig und Genossen, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, eingehend besprochen worden ist, glaube ich mit Rücksicht auf die gedrängte Zeit, in der wir uns befinden, mich darauf beschränken zu dürfen, den Antrag unverändert zur Annahme zu empfehlen. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe steiermärkische Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird mit Rücksicht auf die im Markt- und Handelsverkehre mit Schweinen das Land Steiermark schwer schädigenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgefordert, unverzüglich und mit allem Nachdrucke bei der hohen Regierung zu erwirken, daß

- a) im inneren Verkehre bei Auftreten einzelner Schweinefeuchenfälle — ebenso wie in Ungarn — auch österreichischerseits nur die Stall-, höchstens die Gemeindeperrre verhängt werde;
- b) die ganz ungerechtfertigte, seit Jahren immer noch bestehende Absperrung der österreichischen Kronländer unter- und gegeneinander endlich einmal aufgehoben werde.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 75, betreffend die Regelung des Jagdrechtes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe namens des Landescultur-Ausschusses die Ehre, Bericht zu erstatten über Landtags-Beilage Nr. 75, betreffend den Antrag Hagenhofer und Genossen, betreffend die Regelung des Jagdrechtes. Der Antrag Hagenhofer ist diesem hohen Hause schon dreimal vorgelegen, und in der vorvorjährigen und dieser vorhergehenden Session hat der geehrte Herr Abgeordnete Fürst, der ebenfalls ein Landgemeinden-Bertreter ist und der in erster Linie ebenfalls verpflichtet ist, die Interessen seiner bäuerlichen Wähler ebenso zu wahren, wie die Herren von dieser Partei, den Antrag eingehend zergliedert, daß demselben nur wenig hinzuzufügen sein wird. Was den einen Punkt des Hagenhofer'schen Antrages anbe-

langt, und zwar, daß der Gemeinde die Autonomie in jagdlicher Beziehung dahin erweitert werden soll, daß dieselbe selbständig bei ihren Jagdverpachtungen vorgehe, so muß ich sagen, daß ich diesem Antrage für meine Person nicht unsympathisch gegenüberstehe, denn ich sage, wenn ein anderer das Recht hat, ein einzelner, der 200 Joch hat, über die Jagd zu verfügen, warum soll nicht einer Corporation, wie einer Gemeinde, das gleiche Recht zustehen, über die Jagdverpachtung zu verfügen, nachdem es häufig vorkommt, daß in einer Gemeindejagd ein außerordentlich mißliebiger Pächter auftritt und die Gemeinde gezwungen ist, infolge der Vicitation durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft demjenigen die Verpachtung der Gemeindejagd zu überlassen, der dieselbe erstelt. Etwas anderes ist es aber mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hagenhofer, worin derselbe die Bildung von Jagdgenossenschaften wünscht. Der Landescultur-Ausschuß hat sich auch in seiner Sitzung ausgesprochen, daß wir einem solchen Eigenjagdrechte nicht zustimmen können, denn bekanntlich gibt es in einer Gemeinde Jagdfreunde und Jagdfeinde. Jagdfreunde werden selbstverständlich bei einer solchen Jagdgenossenschaft trachten, daß der Jagdpacht sehr ein minimaler ist und daß sie trachten müssen, so viel als möglich ist zu schießen.

Die Jagdfeinde, denen es selbstverständlich wieder um einen hohen Jagdpacht zu thun ist, die werden wieder damit nicht einverstanden sein und werden sagen, uns ist der Jagdpacht lieber als euer Abschuss, und da würde es vorkommen, daß gewiß infolge der Jagd in solchen Gemeinden außerordentliche Zermürbungen entstehen würden. Betreffs der Schonvorschriften muß ich sagen, daß das Gesetz, das wir im Jahre 1898 beschlossen haben, entschieden besser Vorsoorge trifft, insbesondere gegen den Hasen im Mittellande, als der Hagenhofer'sche Antrag. Wenn wir zurückdenken, daß innerhalb der zwei Jahre, seitdem das Jagdgesetz in Geltung steht, verhältnismäßig eigentlich wenig Klagen einlaufen, so müssen wir constatieren, daß die Schaffung dieses Jagdgesetzes vom Jahre 1898 entschieden ein Weg zur Besserung und nach vorwärts war, und daß der Landtag gewiß die berechtigten Interessen der bäuerlichen Bevölkerung entschieden in diesem Jagdgesetze gewahrt hat. Deshalb hat auch der Landescultur-Ausschuß in seiner Sitzung sich bemüht gefunden, über den Antrag Hagenhofer in der Weise den Beschluß zu fassen, daß dormalen in den Antrag Hagenhofer nicht eingegangen wird.

Abg. Wagner (L.-G. Feldbach): Nachdem der Herr Antragsteller gegenwärtig nicht im Hause ist, er-

laube ich mir einige Worte in dieser Angelegenheit zum Gegenstande zu sprechen. Die Verhandlung der Jagdangelegenheit dauert schon mehrere Jahre; leider aber stehen wir auf dem Standpunkte, daß wir nichts erreichen. Warum wird unser Antrag nicht angenommen? Das ist wohl leicht zu enträthseln, indem die Herren sich mehr oder weniger im Interesse der Jagdpächter aussprechen, weniger aber im Interesse der Landgemeinden und des armen Besitzers. Darum habe ich es sehr bedauert, daß ein Landgemeinden-Vertreter als Referent nicht im Interesse der Landbevölkerung, sondern gegen das Interesse derselben das Referat erstattet hat.

Meine Herren, es ist doch eine gerechte Forderung und man sollte glauben, nachdem man dem Fortschritt huldigt, daß man den Landgemeinden oder den betreffenden Besitzern einen kleinen Vortheil zugesteht. Wenn der Großgrundbesitz ein Recht hat, auf zweihundert Joch Grund zusammenhängenden Complex das Eigenjagdrecht auszuüben, warum soll der Gemeinde als solcher nicht das gleiche Recht zustehen? Die Gemeinde hat gewiß mehr als zweihundert Joch und hat aber selbständig kein Recht. Das ist aber nicht gerecht, wie das im böhmischen Jagdgesetze enthalten ist; und wenn das in anderen Ländern zulässig ist, warum soll das in Steiermark nicht zulässig sein? In Steiermark ist überhaupt nichts zulässig, was der Majorität nicht genehm ist; wenn es der Majorität genehm wäre, würde es schon zulässig sein und würde die Allerhöchste Sanction erhalten. So werden fortwährend Umstände gemacht; man will einfach nicht und sagt, es wird die Sanction nicht erhalten. Diese Angelegenheit ist keine Streitfrage und keine nationale Frage. (Abg. Walz: „Nationale Fragen? Ihr seid ja nicht deutsch!“) Wir sind auch deutsch, wir sind mehr deutsch als Sie, und mehr fortschrittlicher als Sie. Wir könnten uns daher in dieser Richtung gut einigen, und wenn die Herren nicht ein besonderes Interesse für den Jagdpacht hätten und mehr Interessen für die Landgemeinden und Besitzer, so müßten sie mit uns gehen, und ich begreife das nicht gut, insbesondere von Bauernvertretern und Bauernrettern. Es ist aber der Beweis erbracht, daß die Herren es nicht ernst nehmen, das Wohl der Landgemeinden-Wähler hier zu vertreten. Es liegt an Euch, Ihr seid in der Majorität, und wenn Ihr in dieser kleinen Angelegenheit uns kein Entgegenkommen zeigt und uns niederstimmt, dann glaube ich, daß die Besitzer auch mißmuthig werden müssen, und ich möchte sehen, wenn die Herren Abgeordneten Fürst, Posch und Thunhart in ihren Wahlbezirken Berichte erstatten, was ihre bäuerlichen Wähler sagen werden, und ich habe die Überzeugung, sie selbst haben es mir ins Gesicht gesagt, daß sie damit nicht einver-

standen sind, was Sie hier für einen Standpunkt einnehmen. Dann sagt der Herr Berichterstatter, daß es dann manche Gemeinden geben wird, welche durch den Jagdpacht einen bedeutende Einnahme haben. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Was beträgt dieser gegenüber dem Jagdschaden? Wir brauchen keinen Jagdpacht, aber wir wollen auch keinen Wildschaden. Die Wildschäden mehren sich so, daß jetzt der Besitzer dadurch oft größeren Schaden erleidet, gewiß aber bedeutend höher, als der Jagdpacht ausmacht.

Es ist von Baron Rokitsansky gesagt worden: „Geh!s zu Sylva-Taroucca, das ist der Hauptschädling des Landes.“ Der geht uns aber gar nichts an. (Rufe: „Das ist ja Euer Parteigenosse!“) In dieser Richtung stehen wir auf einem anderen Standpunkte. Ich bin daher nicht damit einverstanden, daß der Berichterstatter so kurzweg diesen Antrag, der begründet worden ist und in Berathung gezogen werden könnte, abweist und sagt, es wird einfach nicht eingegangen. Ich erlaube mir einen anderen Antrag zu stellen und zwar einen solchen, den die Majorität auch annehmen kann. Derselbe würde lauten (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, in der nächsten Session ein neues, dem Antragsteller entsprechendes Jagdgesetz in Vorlage zu bringen.“

(Abg. Walz: „Als Schleifer!“) Das ist ein unschuldiger Antrag; ich glaube, den können Sie schon annehmen. Der Landes-Ausschuß wird zwar wohl ein kaum uns ganz günstiges Jagdgesetz bringen, aber wir kommen doch in eine Jagdgesetz-Verhandlung, und bei halbwegs gutem Willen kann sich dann aus der Debatte doch einmal ein Jagdgesetz bilden. So haben wir aber im nächsten Jahre keine Verhandlung, wenn der Antrag des Referenten angenommen wird. Ich bitte daher, den Antrag anzunehmen, damit Sie doch ein kleines Entgegenkommen der Landbevölkerung zeigen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Fürst (L.-G. Bruck): Der Herr Abgeordnete Wagner hat sich zur Aufgabe gemacht, mich ganz besonders zu apostrophieren, weil ich Landgemeindenvertreter bin und seinerzeit derjenige war, der das gegenwärtige Schongesetz im hohen Hause zu vertreten gehabt hat, und hat darauf hingewiesen, daß ich mich nur bei meinen Wählern anfragen soll, ob sie mit dem Schongesetze, wie es gegenwärtig besteht, zufrieden sind. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Wagner darauf nur erwidern, daß ich nicht einmal, sondern zu wiederholtenmalen Gelegenheit nahm, im Kreise meiner bäuerlichen Wähler zu erscheinen, bei welcher Gelegenheit auch

unserer Jagdgesetzgebung eingehend besprochen wurde. Die Landwirthe sind mit dem Schongesetze vom December des Jahres 1898 zufrieden, weil es ihnen die gesetzliche Handhabe zur Hintanhaltung der Überhegung aller Wildgattungen bietet. Leider muß zugegeben werden, daß viele Grundbesitzer von den ihnen schutzbietenden gesetzlichen Bestimmungen keine Kenntnis haben und von denselben bedauerlicherweise keinen Gebrauch machen.

Wenn daher heute von der Überhegung irgendeiner Wildgattung die Rede ist, so ist dies nur auf die Unkenntnis der im Schongesetze von 1898 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere der §§ 5 und 6 zurückzuführen. Das neue Schongesetz geht sogar so weit, daß bei Überhegungen die Anzahl der abzuschießenden Thiere einer Wildgattung ziffernmäßig von der politischen Behörde vorgeschrieben werden kann und daß unter bestimmten Voraussetzungen, wie zum Beispiel in hervorragend Weinbau treibenden Gegenden oder wenn eine Gemeinde nicht in der Lage ist, ihre Jagd verpachten zu können, überhaupt gar keine Schonzeit durchs ganze Jahr hindurch besteht.

Wie gesagt, wird das Schongesetz von unseren Landwirten viel zu wenig zum Schutze ihrer Interessen in Anspruch genommen.

Meine Herren, die Jagd ist eine Sache der politischen Agitation geworden! Darin werden die meisten Herren Abgeordneten dieses hohen Hauses mit mir übereinstimmen. Wir können was immer für ein Jagdgesetz schaffen, es wird nie alle Kreise der Bevölkerung vollkommen befriedigen, weil die Ansichten über die Jagd viel zu weit auseinandergehen. Der eine will überhaupt keine Wildbahn, er ist für die freie Ausübung der Jagd; der andere will einen mäßigen Wildstand mit hohen Jagdpachtchillingen, und der dritte möchte, unbekümmert um Land- und Forstwirtschaft, eine Überhegung des Wildes ins Maßlose zu seinem sportlichen Vergnügen betreiben. Auch der Standort des Wildes muß berücksichtigt werden, weil es nicht gleichgiltig ist, ob das Wild seine Nahrung in Wäldern, Alpenböden oder in wertvollen Culturen findet oder sucht.

Wenn bemerkt wurde, daß das Erträgnis des Jagdpachtes kaum einen Pfifferling wert ist und die Bauern auf dasselbe lieber verzichten würden, so bin ich entgegengegesetzter Anschauung, insbesondere mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Oberlandes. Im Oberlande beträgt der Jagdpachtchilling per Joch oder Hektar nicht selten ein Mehrfaches des Catastral-Reinerträgnisses. Es ist keine Seltenheit, daß im Oberlande für sterile, fast unproductive Flächen, insbesondere für Gensjagden eine bis zwei Kronen und auch mehr als Jagdpachtchilling per

Joch bezahlt werden, auf welche Einnahme der betreffende Grundeigenthümer gewiß nicht gerne verzichten würde.

Die Klagen über die Jagd werden, wie ich mir schon früher auszuführen erlaubte, nie aufhören, sie treten aber nicht mehr so laut auf, als dies vor der Schaffung des neuen Schongesetzes der Fall war. Ich verweise nur auf die äußerst hitzigen Debatten, zu welchen die Hasenschäden Anlaß gaben, und ich erinnere mich noch, wie einem verehrten Kollegen aus Untersteiermark in der Hitze des Gefechtes zum Schlusse seiner Rede die Worte entschlüpfen: „Ich glaube, Sie, meine Herren, nun überzeugt zu haben, daß die Hasen zu den schädlichsten Insecten gehören!“

Damals wurden ganze Berge von Petitionen um Abänderung des Jagdgesetzes dem Landtage überreicht und die darin ausgesprochenen Klagen von vielen Abgeordneten auch in wirkungsvoller Weise unterstützt. Dies währte jahrelang, bis endlich nach großen Mühen das Schongesetz vom Jahre 1898 zustande kam. Es kann constatirt werden, daß seit dieser Zeit nur mehr in ganz vereinzelt Fällen Beschwerden dem hohen Landtage zur Kenntnis gebracht wurden; in diesem Jahre liegt eine einzige Petition um Abänderung der Jagdgesetze dem Landtage vor. Darin kann vielleicht doch ein Beweis dafür gefunden werden, daß das neue Schongesetz besser ist, als Herr Abgeordneter Wagner und seine politischen Freunde glauben.

Ich bitte, meine Herren, doch auch nicht ganz zu übersehen, daß von den 480 Gemeinden, in welchen wegen des hervorragenden Weinbaues die Hasen gar keine Schonzeit haben, nur zwölf Percent von diesem gesetzlich gewährleisteten Rechte Gebrauch gemacht haben.

Es ist daher doch etwas sonderbar, daß Herr Wagner und seine clericalen Parteifreunde es unterlassen haben, durch einen Petitionssturm ihren Behauptungen einen größeren Nachdruck zu verleihen! (Abg. Wagner: „Alle Gemeinden werden darum petitionieren!“) Thun Sie das das nächstemal.

Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Wagner betrifft, daß der Landes-Ausschuß aufgefordert werde, sich den Tantalusqualen der Ausarbeitung eines neuen Jagdgesetzes anzuschließen, so habe ich nichts dagegen. Ich bin einverstanden, wenn der Landes-Ausschuß ein Jagdgesetz, welches den Interessen der Landwirthe und Forstwirthe besser entspricht, ausarbeitet, als es durch das gegenwärtig bestehende Schongesetz möglicherweise der Fall ist. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß alles Vollkommene verbesserungsfähig ist. Insbesondere in einer Richtung, und das ist jene, welche auch vom Herrn Berichterstatter erwähnt worden ist, nämlich daß den Gemeinden in der Verleihung betreffs des Jagdrechtes

ein größerer Wirkungskreis eingeräumt werde und auch an dem Grundsatz festgehalten werde, daß das Jagdrecht mit dem Grundrechte in Verbindung gestellt wird. Daß wir aber heute an die Änderung des erst im Jahre 1898 beschlossenen Schongesetzes gehen sollen, damit könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Das heute bestehende Schongesetz hat sich noch viel zu wenig eingelebt, als daß es zeitgemäß wäre, nach einem kaum dreijährigen Bestande daselbe abzuändern, und ich zweifle, daß in ein neues Gesetz, in Sonderheit, bezüglich der zum Schutze der Land- und Forstwirtschaft bestehenden einschränkenden Bestimmungen der Schonzeiten, etwas Besseres aufgenommen werden könnte. Auch sollen die Erfahrungen, welche andere Länder mit neuen Jagd- und Schonvorschriften gemacht haben, abgewartet werden.

Ich stimme daher selbstverständlich für den Antrag des Landeskultur-Ausschusses und empfehle denselben auch dem hohen Hause zur Annahme. (Beifall.)

Abg. Freiherr von **Rokitansky** (M. G. Leibnitz): Wenn ich mich zum Worte gemeldet habe, so ist dies deshalb geschehen, weil ich meinen Standpunkt in dieser Frage nochmals festlegen und auf einige Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Wagner** reflectieren möchte. Ich fühle mich eins mit den Ausführungen des Herrn Referenten und des Herrn **Borredners**, welche dahin lauten, daß bezüglich der Forderungen, welche wir im Hinblick auf die Jagd zu stellen haben, das von uns beschlossene Jagdgesetz gewiß nicht in allen Punkten entspricht, insbesondere nicht Rechnung trägt der Forderung, welche dahin geht, daß die Gemeinden bei der Verleihung der Ausübung des Jagdrechtes größere Selbstständigkeit haben sollen, welche Forderung früher oder später doch Gesetzeskraft erlangen muß; ebenso auch, daß dem Obstbaue jener Schutz zukomme, welcher heute dem Weinbaue gewährt wird. Ich muß auch zugeben, daß es richtig ist, wie der Herr Abgeordnete **Fürst** ausgeführt hat, daß seitens der landwirtschaftlichen Bevölkerung von der Bestimmung unseres Jagdgesetzes wegen des Abschusses des Hasens in Weinbaugebieten viel zu wenig Gebrauch gemacht wird.

Indem ich dies ausgeführt habe, so glaube ich meine Stellung gegenüber der Jagdfrage genug präcisirt zu haben und kann nunmehr zu der Rede des Herrn Abgeordneten **Wagner** gelangen, und da muß ich vor allem meiner Anschauung dahin Ausdruck geben, daß ich die Hineinverfung eines so umfangreichen Jagdgesetzes, wie es der Jagdgesetz-Entwurf des Herrn Abgeordneten **Hagenhofer** ist, in einer Session, die ohne dies mit Arbeiten genügend versehen ist, und noch dazu in vorgerückter Tagung an sich, ich bitte mir zu

verzeihen, wenn ich das offen heraus sage, eigentlich nur als ein Wahlmanöver betrachte (Widerspruch bei den Conservativen), und das umsomehr, weil die Herren ganz gut wissen müssen, daß bei der heutigen Strömung in maßgebenden Kreisen ein weitergehendes Jagdgesetz — ein solches, welches den Bestand der Jagd in Frage stellt — auf eine Allerhöchste Sanction nie und nimmer Aussicht hat und Anspruch wird machen können. Das ist eine Thatsache, die wir alle wissen. Nun heißt es in der Ihnen gewiß geläufigen Heiligen Schrift: „Nicht nach euren Worten, sondern nach euren Thaten sollt ihr gerichtet werden.“ Und da möchte ich feststellen, ohne um das Wohlwollen der Vertreter des Großgrundbesitzes, die wir hier haben, mich zu bewerben, daß es doch merkwürdig ist, daß gerade die Großgrundbesitzer der clericalen Partei die größten Schädlinge des Bauernstandes in dieser Richtung sind.

Meine Herren! Es muß in dieser Beziehung mit Dank anerkannt werden, daß wir in unserer Mitte unter den verfassungstreuen Großgrundbesitzern Jagdherren haben, welche, was den Abschuss des Hochwildes anbelangt, in der generösesten Weise vorgehen; welche im Oberlande Reviere mit Tausenden und Tausenden Hektaren haben, und über welche die Bauernschaft sich zu beklagen, auch nicht ein einziges Mal Anlaß gefunden hat. Wie steht es aber mit jenem Häuptlinge der clericalen Partei, der im Oberlande ebenfalls ausgedehnte Jagdgebiete besitzt, mit dem Grafen **Sylva-Taroucca**; dieser begnügt sich nicht damit, daß er einen kolossalen Complex zusammengekauft hat, daß er in den letzten Jahren nicht weniger als 78 Bauern abgestiftet hat, und zwar dadurch, daß er ihnen die Existenz durch seine Wildüberhegung unmöglich gemacht hat; dieser Herr geht noch weiter; es genügt ihm nicht als sogenannter Weidmann — was bei **Sylva-Taroucca** getrieben wird, ist Hasjägerei und nicht weidmännisch — daß er so viele Stücke hegt, welche durch natürliche Bedingungen erhalten werden können, sondern der hohe Herr und clericaler Gönner läßt sich jedes Jahr ganze Büge von Mais kommen und läßt daraus Tausende und Tausende Laib Brot backen, während die umliegende Bevölkerung infolge von Elementarereignissen oft am Nothwendigsten leidet; mit diesem Brot aber werden die Hirsche gefüttert und so kommt es, daß der Wildstand des Grafen **Sylva-Taroucca** Tausende von Stücken repräsentiert, welches Wild, wenn der Winter vorüber ist, auf die Felder der Bauern zieht, um dort sich zu wälzen und zu kühlen und dort das Getreide abzuwasen. Wenn Sie sich, meine Herren Clericalen, mit dem Brustton der Überzeugung auf die Brust schlagen und sagen, unsere Partei ist die richtige Vertretung der bäuerlichen

Interessen, dann kann ich Ihnen nur zurufen, kehren Sie zuerst vor Ihrer eigenen Thüre, vor der Thüre derjenigen Ihrer Genossen, die in solcher Weise den Bauernstand schädigen.

Das wollte ich in diesem hohen Hause feststellen. Ich erkläre hier, ich gehöre der Majorität dieses hohen Hauses nicht an und die Herren wissen sehr gut, daß es auch Zeiten gegeben hat, wo ich mich mit derselben in einem gewissen Gegensatz befunden habe. Es ist auch nicht meine Aufgabe und ich habe keine Lust dazu, im Namen dieser Majorität zu sprechen, aber eines muß ich feststellen, daß es mich, der ich abseits von der Majorität stehe, anekelt, daß immer und immer wieder Vorwürfe in das hohe Haus geschleudert werden, die gar keine Berechtigung haben (Widerspruch bei den Conservativen), Sie wissen ganz gut, daß Sie mit diesem Ihrem Antrage gar nicht durchdringen werden, weil dieser nicht die Allerhöchste Sanction bekommen würde; Sie wissen ganz gut, daß ein von diesem Landtage beschlossenes Gesetz nicht in letzter Stunde wieder über den Haufen geworfen werden kann. Was würden Sie thun, wenn in die Berathung dieses Gesetzes eingegangen werden würde? Wie stellt sich der Herr Abgeordnete Wagner das vor?

Ich schließe meine Ausführungen damit, daß ich sage, die größten Schädlinge des obersteirischen Bauernstandes in Bezug auf Wildschäden sind die Parteigänger der clericalen Partei, die Vertreter derselben, die Grafen Sylva-Taroucca und der Herr Bardeau, welche in Bezug auf Wildüberhegung Großes leisten!

Meine Herren! Ich kann nur nochmals wiederholen, ich will gewiß nicht die Partei unserer Großgrundbesitzer ergreifen, aber ich sehe nicht ein, nachdem nicht ein einziger unter den Vertretern unseres fortschrittlichen Großgrundbesitzes darunter ist, dem man einen solchen Vorwurf machen könnte, wie man sie Ihren schwarzen Cavalieren machen kann — warum Sie nicht vor Ihrer eigenen Thüre kehren und dort einmal Ordnung schaffen!

Abg. **Herk** (L.-G. Judenburg): Ich werde mich mit den Ausführungen des Herrn Vorredners Baron Rokitsansky nicht beschäftigen, denn ich und das ganze hohe Haus weiß es, daß er immer nur Gelegenheit sucht, uns Conservative zu verdächtigen, und so benützt er auch diese Gelegenheit, den Fehler einer zu großen Jagdliebhaberei eines hohen Jagdherrn, der sonst zufällig unser Gesinnungsgenosse ist, uns in die Schuhe zu schieben und uns dafür verantwortlich zu machen, während es Thatsache ist, daß wir den Fehler einer zu großen Wildüberhegung auch bei unseren

sonstigen Gesinnungsgegnern im Interesse unserer Wähler bekämpfen.

Es gibt auch in diesem hohen Hause solche mächtige Herren, die wir persönlich sehr lieb haben; aber in dieser Beziehung können wir nicht eines Sinnes mit ihnen sein und müssen die Rechte unserer Wähler wahren. Weil er aber in einem so gehässigen Ton herüberhaut, darum will ich mich mit ihm gar nicht beschäftigen.

Wohl aber muß ich dem Herrn Berichterstatter Dank sagen für die einleitenden Worte, die gewiß im bauernfreundlichen Sinne gesprochen worden, und wenn der Herr Berichterstatter glaubt, daß der Antrag Hagenhofer nicht in allen Theilen vollkommen wäre und er nicht mit allem einverstanden sei, so ließe sich wohl darüber reden, dafür kommt er ja zur Berathung; aber ich muß es bedauern, daß die Majorität des Landtages es nicht der Mühe wert gefunden hat, einen so wichtigen Antrag, der für viele Gemeinden von eminent großer Wichtigkeit ist (denn ich muß sagen, es gibt Gemeinden bei uns, die factisch in ihrer Existenz durch das Überhandnehmen des Wildes bedroht erscheinen), so bagatellmäßig behandelt wird.

Bloß mit einem mündlichen Berichte ist unser Antrag abgethan worden; es wäre aber der Mühe wert gewesen, daß dieser Antrag eine formelle Behandlung erfahren hätte, wie es jedem wichtigen Antrage gebührt. Wenn ein solcher Antrag formgerecht ausgearbeitet wird, so ist das keine so kleine Arbeit und erfordert es geraume Zeit, dies zu bewerkstelligen, und darum soll ein solcher Antrag auch nicht bagatellmäßig abgethan werden. Ich will hoffen, daß der neue Landtag sich gewiß die Mühe nehmen wird, einen solchen Antrag formgerecht und der Wichtigkeit der Sache nach so zu behandeln, wie es eine so wichtige Sache verlangt, und ich schließe mit den Worten: „Ich will das Bessere für künftig erwarten.“

Abg. Freiherr von **Hatzelberg** (G.-G.-V.): Ich beantrage Schluß der Debatte, unbeschadet der noch eingetragenen Redner.

(Der Antrag wird angenommen.)

Abg. **Krenn** (L.-G. Feldbach): Ich möchte nur bezüglich einer Äußerung des Herrn Referenten bemerken, worin er sagte, daß der Antrag Hagenhofer weit weniger Schutz gewähren würde, als die Abänderung des Jagdgesetzes vom Jahre 1898 denselben bewerkstelligt.

Meine Herren! Wie schon der Herr Vorredner bemerkt hat, kann man von einem Jagdantrage und überhaupt von einem Antrage nicht erwarten, daß er vollkommen fehlerlos sei, und eben deshalb wird er ja immer einem Ausschusse zugewiesen, welcher über den-

selben zu berathen, zu beschließen und Abänderungsanträge zu stellen hat. Der Jagdaufrag des Abgeordneten Hagenhofer geht eben dahin, daß den Gemeinden mehr Recht bezüglich der Jagd eingeräumt wird.

Wenn die Gemeinden mehr Recht erhalten, so werden Sie sich gewiß selbst schützen und sie brauchen dann kein derartiges Schutzgesetz, wie man es bei dem gegenwärtigen Jagdgesetze bedarf. Des weiteren möchte ich hinweisen auf eine Abänderung dieses Schutzgesetzes, und zwar in den §§ 5 oder 6, wo es heißt, nur jene Gemeinden, wo ein Fünftel der gesamten Fläche Weingarten ist, können beschließen, daß der Hase in diesen Gemeinden auszurotten ist. Meine Herren! Wir haben im ganzen politischen Bezirke Feldbach nicht eine einzige Gemeinde, die diese Wohlthat genießen könnte, den Hasen auszurotten, und wir betreiben doch auch bedeutenden Weinbau, und darum ist diese Abänderung, wie sie im Jahre 1898 beschlossen wurde, für uns vollkommen wertlos. (Abg. Fürst: „Das ist nicht richtig!“) Ich wiederhole noch einmal, dieses Schutzgesetz ist für uns vollkommen wertlos, weil wir nicht in der Lage sind, zu beschließen, daß der Hase ausgerottet werde, weil sich im ganzen politischen Bezirke keine einzige Gemeinde befindet, welche ein Fünftel ihrer Fläche Weingärten besitzt.

Weiters möchte ich auf die Bemerkung des Herrn Abg. Fürst, daß so wenig Gemeinden von dieser Wohlthat Gebrauch machen, hinweisen, und Sie fragen, was hat denn dieses Gesetz für Untersteiermark für einen Wert? Eine Gemeinde, die sehr klein ist, und welche vielleicht mehr als ein Fünftel Fläche Weinbau betreibt, die also das Recht hätte, den Hasen auszurotten, was nützt der Gemeinde dieses Recht, wenn die rings umliegenden Gemeinden von dieser Wohlthat keinen Gebrauch machen. Der Effect wäre der, daß die Gemeinde das Recht verliert, auf Jagdschadenersatz zu klagen oder überhaupt einen solchen in Anspruch zu nehmen. Ich möchte daher sehr dringend die Bitte stellen, daß wenigstens der geringfügige Antrag, der vom Herrn Abg. Wagner gestellt wurde und der dahin geht, daß der Antrag Hagenhofer dem Landes-Ausschusse zur weiteren Behandlung zugewiesen werde, angenommen wird.

Abg. Wagner (L. G. Feldbach): Ich muß doch mit wenigen Worten auf die Ausführungen des Herrn Baron Rokitsky erwidern, der gesagt hat, daß wir mit diesem Jagdaufrage nur ein Wahlmanöver betreiben und den Ausdruck gebraucht hat: Kehrt vor euren Thüren.

Ich glaube, daß da manch anderer vor seiner eigenen Thür zu kehren hätte und daß er uns diese Weisung

nicht zu geben gebraucht hätte, denn wir wissen schon, was wir zu thun haben. Diesen Ausdruck, daß wir vor unserer eigenen Thür zu kehren haben und daß wir ein Wahlmanöver betreiben, muß ich entschieden zurückweisen, das ist eine Forderung von Tausenden von Besitzern. Es wäre eine Kleinigkeit, Tausende von Petitionen von Besitzern zu bringen, aber wir wollen dieses Manöver nicht betreiben, weil es eine bekannte Thatsache ist, und die Herren, die Gelegenheit haben, mit Obersteirern zu verkehren, werden die ganz gleichen Klagen hören, wie von unseren Besitzern und so auch vom Unterlande. Alle wollen eine Änderung, und ist die Änderung, die wir beantragen, denn gar so etwas Großartiges, wenn wir sagen, die Gemeinden sollen auch die gleichen Rechte haben wie die Großgrundbesitzer; Sind wir denn schlechter, minderwertiger? Wo ist da die Gleichheit, Freiheit und der Fortschritt? Ich glaube nicht, daß das Gesetz nicht sanctioniert werden würde, diese Gefahr, glaube ich, brauchen wir nicht zu fürchten, denn wenn es für andere Länder sanctioniert wurde, so muß auch für Steiermark die Sanction erreicht werden.

Auf einige Ausführungen des Herrn Abgeordneten Fürst muß ich auch zurückkommen, und zwar wegen des Jagdpachtes. Es kann ja diesbezüglich ein Unterschied zwischen Ober-, Mittel- und Untersteiermark sein, das gebe ich zu; aber wir betreiben mehr Acker- und Obstbau, und was bekommt man nun bei uns Jagdpacht? 5 bis 10 kr. per Joch; das ist kein Ersatz, denn der Besitzer würde lieber auf diese 10 kr. und selbst wenn es ein Gulden wäre, verzichten, als einen ganz bedeutenden Schaden erleiden; manchen Besitzern sind 10 bis 20 Bäume angefressen worden, die Bäume sind todt, und was ist nun das für ein Ersatz von 20 bis 30 kr., wenn er für einen Baum 1 fl. bekommt, denn er vielleicht nicht um 5 fl. hergeben würde. So sind die Unterschiede. Ich glaube daher, daß mein Antrag der richtige ist, da eben die Verhältnisse zwischen Ober- und Mittelland verschieden sind, daß der Antrag dem Landes-Ausschusse zuzuwiesen ist. Der Landes-Ausschuß kann die Erhebungen pflegen im Mittel-, Ober- und Unterlande und kann dann leichter im nächsten Jahre ein den verschiedenen Landesverhältnissen entsprechendes Jagdgesetz in Vorlage bringen, als ein einzelner Abgeordneter. Aber wir müssen uns dagegen wehren, daß man immer und immer wieder diese Forderung hinausschiebt, denn diese Forderungen sind allgemeine und berechnete und man muß denselben stattgeben, und ich begreife eigentlich nicht, warum wir in dieser Beziehung auf Widerstand stoßen.

Ich muß noch einmal auf den Herrn Baron Rokitsky zurückkommen; er hat nämlich des Grafen

Sylva-Taroucca erwähnt. Ich möchte dem Herrn Baron zur Kenntnis bringen, daß wir mit dem Grafen Sylva-Taroucca in Steiermark ad personam nichts zu thun haben; er ist kein Abgeordneter hier und wir haben kein Recht und auf ihn keinen Einfluß und wir sind ja im Gegensatz zu ihm und beantragen, daß eine Änderung geschieht und sind auch gewiß nicht einverstanden, wenn die Großgrundbesitzer Wild überhegen. Dieser Vorwurf kann gewiß nicht uns treffen und ist Agitationsphrase.

Weil heute die Abänderung des Jagdgesetzes nicht durchführbar ist, darum habe ich meinen Antrag gestellt, es möge die ganze Angelegenheit dem Landes-Ausschusse zugewiesen werden, damit er nach den gepflogenen Erhebungen in der nächsten Session Bericht erstatte und ein Jagdgesetz in Vorlage bringe.

Abg. **Pösch** (L.-G. Viezen): Ich werde in das Meritum des Gegenstandes, welcher in Verhandlung steht, nicht eingehen, und ich hätte auch auf das Wort verzichtet, wenn mir nicht der Herr Abgeordnete Wagner Veranlassung gegeben hätte, das Wort zu ergreifen.

Ich schicke voraus, daß ich schon zu einer Zeit einen Antrag auf jagdgesetzgeberischem Gebiete mit meinem Freunde und Kollegen Rößler im Landtage eingebracht habe, daß damals ein Jagdgesetz beschlossen wurde im Interesse des Bauernstandes und gegen das Interesse der Jagdliebhaber; daß jedoch dieses vom steiermärkischen Landtage beschlossene Gesetz von der damaligen Parteilregierung unter dem Minister-Präsidenten Taaffe und unter dem Ackerbau-Minister Falkenhayn, der ja Clubmitglied dieser Herren war, die Allerhöchste Sanction nicht erhalten hat. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht der Herr Abgeordnete Wagner die Landtags-Majorität in Steiermark als den Sündenbock des Bauernstandes immerfort hinstellen würde. Wenn er die Parteiverhältnisse bezüglich der Jagdgesetzreform nicht hervorgekehrt hätte, hätte ich über diese Angelegenheit überhaupt nicht gesprochen; nachdem aber das von den Herren immer als ein Parteigegensatz ausgespielt wird, erlaube ich mir auch noch darauf hinzuweisen, daß das böhmische Jagdgesetz, auf welches sich diese Herren immer berufen, nicht von ihren Parteigenossen und Parteiministern sanctioniert wurde, sondern daß dieses Gesetz von einem Minister der liberalen Partei, vom Minister Herbst unterzeichnet ist, während das steirische Gesetz die Unterzeichnung des Taaffe und Falkenhayn nicht erlangen konnte.

Meine Herren! Anlässlich der Debatte über die ganze Angelegenheit im betreffenden Ausschusse des Reichsrathes hat Ihr Clubmitglied, der damalige Acker-

bau-Minister Falkenhayn, ausdrücklich die Erklärung abgegeben, daß sich das Hochwild und die Rinder sehr gut auf der Weide miteinander vertragen. Ich bitte sich an jene Verhältnisse... (Abg. Wagner: „Ich war damals nicht Abgeordneter!“) Das ist mir gleich, die Partei stirbt nicht aus und wird immer lebensfähiger. Mir liegt ad personam nichts daran, ich stimme für die Anträge, wegen meiner können Sie das letzte Hochwild und den letzten Hasen auszrotten, mir ist dies ganz gleichgiltig; aber ich erkläre, daß ich für meine Person als Landwirt, und ich glaube mich zu diesen rechnen zu dürfen, bezüglich der Wildschäden auf meinem Besitze keine Beschwerden mit den Jagdpächtern habe — ich habe nämlich auch Parzellen, die auch mitverpachtet in einer Gemeindejagd sind, welche ich nicht in den Kreis meiner Eigenjagd darinnen habe.

Meine Herren! Ich gebe zu, daß bezüglich der Wein-gärten besondere Verhältnisse bestehen; bezüglich des Obstbaues wird man sich auch dann schützen müssen, wenn der Hase ganz frei gegeben wird, weil nämlich der letzte Hase sehr schwer auszurotten und der Nachwuchs ein sehr ausgiebiger ist, und man würde daher auch dann noch die Obstbäume schützen müssen, wenn man den Hasen freigegeben hat, und daß man auch dann noch die jungen Obstbäume mit Vorrichtungen schützt.

Ich muß daher die Behauptung, daß die Majorität des steiermärkischen Landtages gewissermaßen als Sündenbock und als Bauernschädling hingestellt wird, auf das entschiedenste zurückweisen, und ich muß vielmehr der Majorität des steiermärkischen Landtages Dank wissen, daß die meisten wirtschaftlichen Anträge, welche halbwegs Kopf und Fuß haben, von der Majorität gewürdigt und auch angenommen werden, und berufe mich hier auch auf den Landesvoranschlag.

Sämmtliche größeren Ausgaben, die auf culturellem Gebiete eingestellt sind, werden von der Majorität des steiermärkischen Landtages immer einstimmig bewilligt, ja noch mehr, es sind Anträge im Finanzbudget angenommen worden, die direct dem Bauernstande zugute kommen. Ich erinnere daran, bei der Unfallversicherung muß jeder Industrielle und Gewerbetreibende, der verpflichtet ist, seine Leute zu versichern, selbst die Unfallversicherung bezahlen.

Auf meine Anregung hin hat der steiermärkische Landtag seinerzeit auch bezüglich der Unfallversicherungspflicht der Bauern die Prämienzahlung auf den Landesfond übernommen. Es zahlt die Stadt Graz, die Handelskammernwähler und die Gewerbetreibenden für die Bauern die Versicherungsprämien, während sie die eigenen Prämien selbst bezahlen. Ist das bauernfeindlich? Mit Rücksicht darauf kann man der Majorität

eine Bauernfeindlichkeit nicht vorwerfen. Das ist eine Spiegelfechterei, und die Bauern werden, wenn sie nicht irregeführt werden, zur Überzeugung kommen, daß man der Landtagsmajorität eine Bauernfeindlichkeit nicht vorwerfen kann. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Ich habe die persönliche Ansicht, daß die Revision des Jagd- und Schongesetzes und des Wildschaden-Ersatz-Gesetzes nicht nothwendig wäre.

Nachdem ich aber Präsident der Landwirtschafts-Gesellschaft bin, in deren Generalversammlung wiederholt ähnliche Wünsche laut wurden, sehe ich mich für verpflichtet, insoweit objectiv zu sein, einem Antrage, der dahin geht, daß der Landes-Ausschuß eine Revision dieser gesetzlichen Bestimmung in Erwägung ziehen soll, nicht entgegenzutreten und werde daher für den Antrag stimmen, wenn ich auch, wie ich wiederhole, der persönlichen Überzeugung bin, daß eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmung nicht nothwendig ist.

Ich schließe mich in dieser Beziehung der Anschauung des Herrn Abgeordneten Fürst an, welcher in überzeugender Weise dargethan hat, daß es den Landwirten jederzeit möglich ist, mit Anwendung der ihm zugebotenen Mittel sich gegen eine Überhegung des Wildes und gegen eine Beschädigung seiner Culturen zu wehren, beziehungsweise die betreffende Entschädigung zu erlangen.

Nachdem aber von Seite mehrerer Herren Abgeordneten auf die speciellen Mängel der bestehenden Gesetze hingewiesen wurde, namentlich auch in Bezug auf den unzureichenden Schutz der Culturen gegen Hasenfraß, so möchte ich doch auf einige Erscheinungen die Herren aufmerksam machen, umso mehr, nachdem mir daran liegt, daß der Landes-Ausschuß, der mit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzes betraut ist, auf diese Verhältnisse auch einigermaßen Rücksicht nimmt.

Dem Herrn Abgeordneten Hagenhofer muß dies auch sehr gut bekannt sein. In den Bezirken Fürstfeld, Hartberg und Weiz, wo ich etwas näher bekannt bin, sind bereits zahlreiche, und ich kann sagen, die überwiegende Zahl der Gemeindejagden in den Händen von bäuerlichen Jagdpächtern, und trotzdem, daß dies der Fall ist, hat es nichts geholfen und man hat wahrgenommen, daß diese bäuerlichen Jagdpächter sich nicht veranlaßt finden, den Hasen dort auszurotten und abzuschießen, was der Herr College Mosdorfer, der gewiß die Localverhältnisse kennt, mir wird bestätigen können. Es scheint doch nicht, daß der Hase ein so ungeheurer Schädling ist, weil eben der Jagdpächter des bäuerlichen Standes sich nicht veranlaßt findet, denselben vollkommen auszurotten.

Ich möchte noch eine Wahrnehmung mittheilen, die ich heuer erfahren habe und die mich veranlaßt, dies den Herren Landgemeinden-Vertretern zu erklären. Ich habe heuer drei Wochen im Rheingau zugebracht, in einem deutschen Landestheile, welcher weltberühmt ist durch seine außerordentlichen Weinculturen und durch seine ausgezeichneten Obstculturen. Ich bin in diesem Lande, in der Gegend des Rheingaaes, ziemlich viel herumgefahren und herumgegangen und habe auch mit Persönlichkeiten der dortigen Bevölkerung gesprochen, und zwar über die Verhältnisse des Weinbaues und des Obstbaues, weil mich dieselben außerordentlich interessierten. Ich bin bei dieser Gelegenheit auch auf die dortigen Jagdverhältnisse und Jagdgesetzgebung zu sprechen gekommen und habe die Frage gestellt, ob mit Rücksicht auf diese ausgezeichneten Obstculturen und den Weinbau hier überhaupt eine Jagd besteht und ein Hase vorkommt. Darauf wurde mir erwidert: O ja, allerdings in dem engsten Weinbaugebiete, das unmittelbar rechts und links des Rheinstromes gelegen ist; da ist allerdings kein Wild, und das ist begreiflich, nachdem die Leute den ganzen Tag über im Weingarten beschäftigt sind und kein Wild dulden und dasselbe verschrecken, aber weiter rückwärts, wo die ausgedehnten Obstbau-Anlagen sich befinden, da ist Wild vorhanden und es werden Jagden abgehalten, und diese sind gar nicht so schlecht. Auf eine Mittheilung, daß man in Steiermark dringend verlangt, auch in Obstgebieten den Hasen auszurotten zu dürfen, da wurde mir höchst erstaunt geantwortet: Ja wozu, wir schützen uns selbst, wir verwahren unsere Obstbäume, wir befinden uns wohl dabei, weil wir gut wissen, daß die Verwahrung des Obstbaumes nicht nur gegen den Hasenfraß, sondern auch gegen viele andere Beschädigungen zweckdienlich ist. Ich bitte, meine Herren, ich kann Sie versichern, der steirische Obstbau, wenn er auch im Aufblühen begriffen ist, kann im entferntesten nicht mit der Cultur des Obstbaues, wie sie in Deutschland und speciell im Rheingau betrieben wird, sich messen und wenn die Obstzüchter des Rheingaaes den Hasen vertragen, so werden auch die steirischen Obstzüchter denselben vertragen, und ich glaube, daß thatsächlich eine so weitgehende Bestimmung, wie sie der Antrag enthält, nicht nothwendig ist; schützen Sie ihre Obstbäume, dann wird der Obstbau umso besser gedeihen. Das wollte ich bemerken.

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Größwang:** Hohes Haus! Ich habe nach den soeben gehörten ausgezeichneten Ausführungen nur wenig zu sagen. Ich möchte mich nur

ganz kurz mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Wagner** beschäftigen. Wie den Herren von dieser Seite bekannt ist, war im Jahre 1898 gerade ich einer derjenigen, welcher mit meinem Freunde **Röberl**, der leider schon in die jenseitigen Jagdgründe hinübergewechselt ist, sich für den Bauernstand bei Schaffung dieses Jagdgesetzes sehr warm eingesetzt hat. Ich verweise auf unsere Sitzungen im Jagd-Ausschusse, wo ich und Herr **Röberl** fast die einzigen waren, welche für die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung eintraten, daß dieses Jagdgesetz zustande gekommen ist. Ich verweise auf den Widerstand des Großgrundbesitzes, ich verweise auf den Widerstand, den ich von Seite der jagdfreundlichen Kollegen in der eigenen Partei gehabt habe, als es sich darum gehandelt hat, den Wildabschuß, insbesondere des Hirschen, im Jänner durchzusetzen. Diese sechs Wochen längere Abschusszeit können sehr gut ausgenützt werden. Ich kann mit Recht mir das Verdienst vindicieren, daß auf meine Bitten und theilweisen Vertreibungen es zurückzuführen ist, daß thatsächlich die dem Bauernstande Vortheil bringende Abschusszeit geschaffen wurde. Ich verweise auch darauf hin, daß der **Nichbär**, welcher in diesem hohen Hause lächerlich gemacht wurde, nach dem neuerlich dem hohen Hause zugekommenen Berichte des Landesculturausschusses thatsächlich auch als jagdbares Wild insofern aufgenommen wird, daß über die betreffenden Eichfäschen jagdpolizeiliche Verordnungen ausgegeben werden. Ich muß darauf wieder hinweisen, daß gerade in dem Wahlbezirk, in einem Landgemeinden-Wahlbezirk, wo der Vertreter sich in Ihrer Mitte befindet, wir auch wieder die Interessen der Bauern gefördert und nicht Ruhe gegeben haben, bis es dazu gekommen ist, daß auch diese jagdpolizeilichen Vorschriften, betreffend das Eichfäschen, hier im hohen Hause durchgebracht wurden. Um weiters kurz zurückzukommen auf die Jeremiade meines hochgeschätzten Kollegen **Herkl**, so muß er doch zugeben, daß ich die Verhältnisse des Oberlandes sehr gut kenne, daß ich bei den Bauern die größte Sympathie genieße (Rufe: „Gewiß!“); Sie wissen, daß ich selbst von den Bauern die Jagd gepachtet habe und ich mit den Bauern jederzeit im besten Einvernehmen lebe. Meine Herren, es ist gerade erwähnt worden, daß der § 5 unseres beschlossenen Jagdgesetzes doch die weitestgehende Handhabe bietet, um sich vor diesen Schäden, von welchen immer gesprochen wird, zu schützen, und da muß ich lobend anerkennen, daß von Seite der politischen Behörden den einzelnen Jagdbesitzern, insbesondere solchen kleinen Jagdbesitzern, wie wir sind, die wir doch mehr oder weniger von dem reichen Wildüberflusse anderer leben müssen, doch von Seite der politischen Behörden so aus-

reichende Hilfe zutheil wird, daß wir gewiß nicht Grund haben, dagegen Stellung zu nehmen. Ich muß constatieren, daß, wenn heute von Seite der kleinen Jagdinhaber oder von Seite jener Gemeinde, von deren Besitzer die Jagd selbst ausgeübt wird, Ansuchen an die politische Behörde um Wildabschuß gestellt werden, dieselben immer im günstigen Sinne für den Abschuss ansuchenden Jagdpächter erledigt werden. Die sämtlichen Recurse, die in dieser Angelegenheit eingebracht werden, werden meistens nur von den Jagdeigenthümern eingebracht, aber nicht von denen, die um Abschuss angesucht haben. Es ist dies gewiß ein erfreuliches Zeichen, daß die Regierung den berechtigten Wünschen, welche die Landbevölkerung gerade bezüglich der Jagd seinerzeit in Obersteiermark immer und immer erhoben hat, dadurch entgegenkommt, daß es möglich wird, daß das Wild, das thatsächlich in manchen Gegenden des Oberlandes zum Schweinefüttern vorkommt, decimiert wird.

Ich habe gegen die Resolution, beziehungsweise den Zusatz-Antrag des geehrten Herrn Kollegen **Wagner** eigentlich nicht viel einzuwenden, würde ihn aber bitten, denselben dahin zu modificieren, daß es heißen sollte (liest):

„Der Antrag des Abgeordneten **Hagenhofer** wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im Sinne der heutigen Anregungen Verbesserungen bei dem Jagdgesetze vorzunehmen, in der nächsten Session zu berichten und geeignete Anträge zu stellen.“

Landeshauptmann: Soll dieser Antrag statt dem Antrage des Ausschusses gelten?

Berichterstatter **Größwang**: Nein, ich würde das annehmen, was der Antrag des Herrn Abgeordneten **Wagner** vorschlägt. Ich habe nur die Modificierung vorgeschlagen. Der Ausschuss-Antrag bleibt aufrecht und die Resolution des Herrn Abgeordneten **Wagner** wäre anzunehmen; ich für meine Person werde der Resolution des Herrn Abgeordneten **Wagner** zustimmen.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Nachdem der geehrte Herr Berichtstatter des Landesculturausschusses den Antrag des Ausschusses, wie mir scheint, zurückzieht und den Antrag des Herrn Abgeordneten **Wagner** als den seinigen aufnimmt, so muß ich doch einen Abänderungs-Antrag stellen, damit ich in die Lage komme, überhaupt meine Stimme abgeben zu können.

Landeshauptmann: Zur Aufklärung. Der Herr Berichtstatter hat gesagt, der Antrag des Landesculturausschusses bleibt aufrecht. Es kommt zuerst der Antrag des Landesculturausschusses zur Abstimmung, welcher lautet (liest):

„In eine Abänderung des bestehenden Jagdgesetzes wird dermalen nicht eingegangen. Hiermit findet die Petition Nr. 77 ihre Erledigung.“

Dann wurde vom Herrn Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Herrn Abgeordneten Wagner eine andere Stilisierung der vom Herrn Abgeordneten Wagner beantragten Resolution vereinbart, und diese ist ihrem Inhalte nach in keinem Gegensatz zu dem Antrage des Landescultur-Ausschusses, in welchem es heißt: „In eine Abänderung des bestehenden Jagdgesetzes wird dermalen nicht eingegangen“, und darauf folgt der Auftrag, in der nächsten Session etwas vorzulegen. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Landescultur-Ausschusses, welcher lautet (liest):

„In eine Abänderung des bestehenden Jagdgesetzes wird dermalen nicht eingegangen. Hiermit findet die Petition Nr. 77 ihre Erledigung.“ annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

(Der Antrag wird angenommen.)

Ich bitte nunmehr, die Resolution zu verlesen.

Berichterstatter **Größwang** (liest):

„Der Antrag des Abgeordneten Hagenhofer wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, im Sinne der heutigen Anregungen Verbesserungen bei dem Jagdgesetze vorzunehmen, in der nächsten Session zu berichten und geeignete Anträge zu stellen.“

(Die Resolution wird angenommen.)

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr auf den früheren Punkt 10 der Tagesordnung zurück, das ist der mündliche Bericht des vereinigten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 100, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Sparbereg im Gerichtsbezirke Friedberg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 500 Percent im Jahre 1902 und über den bezüglichen Antrag des Abgeordneten Hagenhofer, betreffend die Bewilligung eines 4percentigen verzinslichen, vom Jahre 1903 angefangen rückzahlbaren Darlehens im Betrage von 10.000 Kronen zur Abtragung der fälligen Schulhaus-Baukosten.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Krenn**, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des combinirten Finanz- und Son-

der-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Krenn** (von der Tribüne): Die Ortsgemeinde Sparbereg im Gerichtsbezirke Friedberg hat um die Bewilligung zur Einhebung einer 500percentigen Gemeinde-Umlage an-
gesucht.

Der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten hat beantragt, diesem Ansuchen stattzugeben, welcher Antrag jedoch späterhin über Antrag des Abgeordneten Hagenhofer dem combinirten Finanz- und Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten überwiesen wurde.

Der combinirte Ausschuss stellt nun folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Ortsgemeinde Sparbereg im Gerichtsbezirke Friedberg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 401percentigen, zusammen daher einer 500percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

2. Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, sich wegen eventueller entsprechender Herabsetzung dieser Umlagen ins Einvernehmen zu setzen und eventuell den sich hierdurch ergebenden Ausfall im Haushalte der Gemeinde durch ein Darlehen des Landes gegen 4percentige Verzinsung und 10jährige Rückzahlung die Bedeckung zu verschaffen.“

Ich erlaube mir namens des combinirten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zum mündlichen Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 149, mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Regulierung des Pöfnitzflusses in der IX. Section der bei der Südbahnübersezung bei Moschganzen beginnenden und bei der Mündung in die Draa endigenden Bauftrecke.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Lenko**, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Lenko** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich bin vom Landescultur-Ausschusse beauftragt, zu berichten über den

Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regulierung des Pöbñzflusses in der IX. Section der bei der Südbahnübersehung bei Moschganzen beginnenden und bei der Mündung in die Drau endigenden Baustrecke. Dieser Bericht des Landes-Ausschusses behandelt die Regulierung des unteren Theiles der Pöbñz in der IX. Section; der Ausbau dieses Theiles mit einer Länge von 0.9 km beansprucht laut Kostenvoranschlags eine Summe von 59.400 K. Das Ackerbau-Ministerium hat nun die Beitragsleistung aus dem Meliorationsfonde zu diesem Bau abhängig gemacht von der landesgesetzlichen Regelung nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juni 1884. In Gemäßheit des § 6, Z. 1, dieses citierten Gesetzes würde sich für den Staat eine Beitragsquote von 30 Percent ergeben; die Angrenzer, respective die beteiligten Bezirke, wären sodann mit einem Beitrage von 10 Percent heranzuziehen und der Rest mit 60 Percent sollte vom Lande geleistet werden.

Nun sind zwischen dem Landes-Ausschusse und der Regierung noch Unterhandlungen in Schweben, welche jedoch gewärtigen lassen, daß das Land mit einem geringeren Percentsatz an den Kosten des Unternehmens beteiligt sein wird. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Regulierung glaubte der Landes-Ausschuß dem hohen Landtage den Antrag auf ehesten Bau dieser gedachten Flussstrecke stellen zu dürfen. Der Landesculturausschuß hat den Antrag in eingehende Erwägung gezogen und sich dem Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen und den Antrag zu dem seinigen gemacht.

Der Antrag ist demnach gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses und lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen.“

Landeshauptmann: Wünschen die Herren, daß der Herr Berichterstatter das Gesetz zur Verlesung bringt? (Rufe: „Nein!“) Ich werde also nur die Paragraphen aufrufen.

§ 1, § 2, § 3, § 4, § 5, Titel und Eingang des Gesetzes.

Da sich niemand zum Worte meldet, werde ich zur Abstimmung schreiten.

(Das Gesetz, sowie Titel und Eingang desselben werden ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 89, betreffend die Regelung der Stellung und Bezüge der an öffentlichen Krankenhäusern angestellten Verwalter. (Beilage Nr. 175.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Mosdorfer, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Mosdorfer** (von der Tribüne): Der Bericht des Landes-Ausschusses sagt uns, daß die Verwalter und Beamten an den öffentlichen Krankenhäusern eingeschritten sind, daß sie mit ihren Bezügen und bezüglich ihrer Pensionsberechtigung gleichgestellt werden mit den übrigen Landesbeamten. Sie berufen sich namentlich darauf, daß die Regulierung der Gehalte der Ärzte bereits durchgeführt wurde und daß sie glauben, die Berechtigung zu haben, daß auch ihre Ansprüche geregelt werden. Es sind namentlich zwei Punkte, die sie verlangen: 1. daß sie der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung durch den Landesfond theilhaftig und die bisherige Dienstzeit zur Pensionierung eingerechnet wird und 2. daß ihre Bezüge in der Weise geregelt werden, daß ein Drittel der Verwalter die Bezüge der IX. Rangklasse und zwei Drittel der X. Rangklasse erhalten. Der Landes-Ausschuß ist in seiner Vorlage theilweise den Forderungen der Petenten nachgekommen, konnte aber nicht auf alle eingehen, da dies bei solchen Verwaltern, die ja größtentheils schon irgendwo anders gedient haben, namentlich beim Militär, wo sie oft die größte Zahl der Dienstjahre zugebracht haben, unmöglich ist; selbe würden dann eine doppelte Pension bekommen. Obwohl der Landes-Ausschuß die Ansicht theilt, daß in erster Linie auf die Verwalter Rücksicht zu nehmen ist, die ja gewiß eine sehr verantwortliche Stellung haben, so kann doch nur auf solche Bedacht genommen werden, die nicht irgendwo anders schon eine Pension beziehen.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher gleichlautend mit dem Landes-Ausschuß nachstehende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Bezüge der Verwalter in den öffentlichen Krankenhäusern auf dem Lande werden in nachstehender Weise geregelt:

a) Vom 1. Jänner 1903 angefangen wird der Grundgehalt für die Verwalter mit 2000 K festgesetzt, nebst freier Wohnung oder einem Quartiergehalte von 400 K per Jahr; die Naturalbezüge beziehungsweise Quartiergelder sind in die Pension nicht einzurechnen;

b) den Verwaltern — den Fall c) ausgenommen — gebühren bei ununterbrochener und entsprechender Dienstleistung fünf Quinquennalzulagen à 200 K;

c) die Bezüge jener provisorisch bestellten Verwalter, welche die Verwalterstelle als Nebenbeschäftigung innehaben, werden als Remunerationen in der Höhe von 800—1800 K jährlich festgesetzt;

die Bezüge der gegenwärtig dieser Kategorie angehörigen Verwalter werden als Remunerationen behandelt und um je 200 K erhöht;

2. Personalzulagen werden in dem Verhältnisse, als der neue Gehalt beziehungsweise eine höhere Gehaltsstufe den bisherigen Gehalt übersteigt, ganz oder theilweise eingezogen.

3. Die Verwalter haben, sofern sie nicht schon eine Altersversorgung genießen oder sich in einer pensionsberechtigten Stellung befinden, oder die Verwalterstelle nur als Nebenbeschäftigung innehaben, Anspruch auf normalmäßige Pensionierung in dieser Eigenschaft nach Maßgabe der Pensionsvorschrift für landeschaftliche Beamte vom 26. Februar 1898 und finden ebenso die Bestimmungen des Statutes über den Pensionsfond für Bedienstete der steiermärkischen Landschaft auf dieselben Anwendung.

Die Pension der Witwen ist nach jener Rangklasse zu bemessen, in welcher der Verstorbene nach der Höhe der für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge einzutheilen gewesen wäre. Fällt dieser anrechenbare Betrag zwischen zwei Rangklassen, so hat die Bemessung nach der höheren Rangklasse zu erfolgen.

4. Die bleibende Anstellung der Verwalter kann in der Regel erst nach vorausgegangener zweijähriger provisorischer und zufriedenstellender Verwendung erfolgen; jedoch ist diese provisorische Dienstzeit in die bleibende Dienstzeit gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge zum Behufe der Pensionsbemessung einzurechnen.

5. Den zur Zeit der Gehaltsregulierung in den öffentlichen Krankenhäusern auf dem Lande angestellten Verwaltern sind, sofern sie bereits eine zweijährige Dienstzeit zurückgelegt, die bisher in dieser Eigenschaft vollstreckten Dienstjahre bei Bemessung der Quinquennalzulagen und bei seinerzeitiger Feststellung des Ruhegehaltes unter Nachzahlung der Beiträge zum Landespensionsfond einzurechnen.

6. Jeder Verwalter ist beim Antritte seines Dienstes vom Landes-Ausschusse zu beeiden.

7. Vom 1. Jänner 1903 angefangen wird der Grundgehalt des Kanzlisten im öffentlichen Krankenhause zu Marburg mit 1500 K festgesetzt, nebst einem Quartiergelde von 320 K, welches in die Pension nicht einzurechnen ist; auch hat derselbe Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen à 100 K bei ununterbrochener und entsprechender Dienstleistung.

Unter einem wird der Landes-Ausschuß er-

mächtigt, in den größeren öffentlichen Krankenhäusern auf dem Lande nach Maßgabe der Nothwendigkeit Kanzlistenstellen mit den eben angeführten Bezügen zu errichten.

Hinsichtlich der Pensionierung, der bleibenden Anstellung, der Einrechnung der Dienstzeit und der Beedigung der Kanzlisten haben die unter 3, 4, 5 und 6 für die Verwalter angeführten Bestimmungen Geltung."

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kehren jetzt zu Punkt 4 der Tagesordnung zurück, das ist der Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 88, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, womit die §§ 3 und 12 der Landes-Ordnung für das Herzogthum Steiermark, beziehungsweise die Landtags-Wahlordnung abgeändert werden.

(Beilage Nr. 151.)

Gleichzeitig stehen in Verhandlung die Minoritäts-Anträge zur Landes-Wahlordnung von den Abgeordneten Hagenhofer und Riegler (Beilage ad Nr. 151);

desgleichen der

Bericht der Minorität des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 88, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, womit die §§ 3 und 12 der Landes-Ordnung für das Herzogthum Steiermark, beziehungsweise die Landtags-Wahlordnung abgeändert werden. (Beilage ad Nr. 151.)

Wie den Herren bekannt ist, sind wir bei der Berathung in der vorgestrigen Sitzung bis zur Abstimmung bei § 4 gelangt. Diese Abstimmung hat jedoch ergeben, daß die für eine gültige Beschlussfassung im Gegenstande erforderliche Anzahl von Mitgliedern des hohen Hauses nicht anwesend war. Ich muß daher die Verhandlung wieder bei dem Paragraphen aufnehmen, bei welchem sie lezthin abgebrochen wurde.

Bevor ich zur Abstimmung schreite, hat der Herr Berichterstatter gewünscht das Wort zu nehmen, ich ertheile ihm dasselbe.

Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses Doctor **Pint** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, um namens des Verfassungs-Ausschusses zu erklären, daß der Verfassungs-Ausschuß unter Bezugnahme auf die von mir bereits in meinen einleitenden Worten zum Berichte und den weiteren Be-

merkungen und Ausführungen, die ich im Laufe der Verhandlung gemacht habe — an der unveränderten Fassung des § 4 festhalte, und zwar aus jenen triftigen und unanfechtbaren Gründen, welche selbst von der rechten Seite des hohen Hauses im Laufe der Debatte nicht in Abrede gestellt werden konnten.

Ich habe des weiteren dem hohen Hause, und zwar nicht in meiner Eigenschaft als Berichterstatter des Verfassungs-Ausschusses, sondern im Namen und über Ermächtigung der deutschfortschrittlichen Parteien dieses hohen Hauses, die Eröffnung zu machen, daß ich zum § 8 der in Verhandlung stehenden Landtags-Wahlordnung eine Abänderung dahin beantragen werde, daß außer den in demselben aufgeführten Landgemeinden-Wahlbezirken, nämlich Feldbach, Leibnitz, Gills und Pettau, auch der Bezirk Umgebung Graz zwei Abgeordnete zu wählen habe; dadurch erhöht sich die Zahl der aus den Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf 24 und weiters auch die Anzahl der Mitglieder des Landtages von 74 auf 75. Ich behalte mir selbstverständlich auch vor, bei Berathung der Landes-Ordnung die entsprechenden Abänderungen zu § 3 derselben zu stellen.

Statthalter Graf Clary-Albrinzen: Hoher Landtag! Es war meine Absicht, zu dem Gegenstande, welcher das hohe Haus soeben beschäftigt, bei Berathung des § 9 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes um das Wort zu bitten. Da es jedoch leider infolge der Vorfälle in der vorletzten Sitzung zu einer Verhandlung über diese Gesetzesstelle sowie die weiteren Paragraphen der Vorlage wenigstens vorläufig nicht kommen dürfte, so will ich mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung des Gegenstandes und das Interesse, welches die Regierung naturgemäß der Vorlage entgegenbringt, noch in diesem Stadium der Verhandlung zu der Vorlage Stellung nehmen.

Wie ich schon im Vorjahre in diesem hohen Hause und auch neuerdings in der laufenden Session im Verfassungs-Ausschusse wiederholt zu betonen Gelegenheit hatte, erklärt sich die Regierung mit der Tendenz, welche in erster Linie dieser Vorlage zugrunde liegt, den breiten Schichten der Bevölkerung, welche bisher von dem Wahlrechte ausgeschlossen waren, dieses Wahlrecht nunmehr einzuräumen, nicht nur vollkommen einverstanden, sondern die Regierung würde die Verwirklichung dieses Gedankens gewiß nur mit aufrichtiger Genugthuung begrüßen. Es erscheint in der That gewiß nur gerechtfertigt, daß bei der stets fortschreitenden allgemeinen Bildung und allgemeinen Tendenz, die wirtschaftliche Wohlfahrt immer weiteren Kreisen der Bevölkerung zugute kommen zu lassen, auch mit der Ausgestaltung der politischen Rechte und Ausdehnung des Wahlrechtes

gerade auf jene Schichten der Bevölkerung, welche hierbei hauptsächlich in Betracht kommen, nicht zurückgehalten werde.

Wenn die Regierung entgegen der ursprünglichen Absicht des hohen Landtages, eine allgemeine Curie in die Landtags-Wahlordnung einzufügen, welche mit Ausschließung des Pluralsystems nur die neu aufzunehmenden Wähler in sich schließen sollte, darauf bestand, daß die Structur der V. allgemeinen Curie des Reichsrathes in die Landtags-Wahlordnung eingeführt werde, so geschah das gewiß nicht in der Absicht, den freiheitlichen Tendenzen des hohen Landtages entgegenzutreten oder diese Tendenzen irgendwie einzuschränken, auch nicht aus bloßem Starrsinn oder kleinlichem Hängen an der einmal eingeführten Structur der Reichsraths-Wahlordnung, sondern es waren die Ihnen ja bekannten und bereits wiederholt betonten Bedenken grundsätzlicher und legislatorisch-technischer Natur, welche die Regierung zu dieser Haltung veranlaßt haben. Ich habe daher auch nicht verabsäumt, im Verfassungs-Ausschusse ausdrücklich zu betonen, daß die Regierung der Ausdehnung des Wahlrechtes durch Einführung anderweitiger Bestimmungen gewiß zustimmen würde. Es war auch von vornherein klar, daß durch eine entsprechende Vermehrung der Mandate in der IV. Curie, eventuell durch Herabsetzung des Censur in der III. und IV. Wählerklasse, eine solche Ausdehnung des Wahlrechtes hätte herbeigeführt werden können, welche den freiheitlichen Tendenzen des hohen Landtages entspricht. Es muß daher die Regierung den Vorwurf, daß dieselbe diesen Bestrebungen im Wege gestanden sei, mit allem Nachdrucke zurückweisen, und kann ich zum Schlusse nur meinem lebhaften Bedauern Ausdruck geben, daß infolge des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung zwischen den Parteien die Realisirung der von allen Seiten als wünschenswert und geradezu nothwendig anerkannten freiheitlichen Ausgestaltung der Landtags-Wahlordnung neuerdings zurückgestellt werden muß.

Abg. Dr. v. Derichatta (Vorstädte Graz): Ich bedauere, daß ich genöthigt bin, auf die unmittelbar gehörten Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Statthalters denn doch einige Bemerkungen zu machen. Es hat der sehr verehrte Herr Vertreter der hohen Regierung die Erklärung abgegeben, daß dieselbe die Ausdehnung des Wahlrechtes auf die breiten Schichten freudig begrüßt. Die Regierung nimmt damit einen Standpunkt ein, den auch wir eingenommen haben und auch gegenwärtig vertreten. Ich muß jedoch erklären, daß dasjenige, was die Regierung im Laufe der Verhandlungen gethan hat, gewiß nicht geeignet war, um

diesem ihrem Bestreben nach einer Ausdehnung des Wahlrechtes auf die breiten Schichten vollkommen gerecht zu werden. (Abg. Walz: „Sehr richtig!“) Wie das hohe Haus sich erinnern wird, war es die Absicht des Landes-Ausschusses und auch die Absicht der Mehrheit dieses hohen Hauses, eine vierte Curie zu schaffen, in welcher thatsächlich jene, die bisher kein Wahlrecht gehabt haben, die Wahlrechtslosen, nicht bloß zur Wahl berufen worden wären, sondern in einer Weise wahlberechtigt geworden wären, daß ihnen auch ein Erfolg aus dieser Einräumung des Wahlrechtes gesichert gewesen wäre. (Rufe: „So ist es!“) Denn nur wenn man das verfehlte Pluralsystem der unglücklichen Wahlreform des Reichsrathes nicht acceptiert, nur dann tritt der Effect ein, daß die Wahlrechtslosen, seien es die organisierten Arbeiter oder andere, wirklich die Garantie haben, von diesem Wahlrechte jenen Gebrauch zu machen, der ihnen doch zugestanden werden soll, nämlich thatsächlich einen Abgeordneten aus ihrer Mitte wählen zu können. Dasjenige, was die hohe Regierung anstrebt, eine Übertragung der Wahlreform des Reichsrathes auf die Länder, das, hohes Haus, erreicht diesen Zweck nicht. Es wäre eine grobe Täuschung, der sich überhaupt niemand hingibt, anzunehmen, daß wir wirklich dadurch den Wahlrechtslosen auch nur ein Mandat sichern; nur einer Partei wären Mandate gesichert worden, hohes Haus, und diese Partei ist die conservative, oder sagen wir besser die clericale Partei. Das war bei der Wahlrechtsreform des Reichsrathes, und ich darf sagen ganz bewußt, von Seite derjenigen, die damals die Wahlrechtsreform gemacht haben, intendiert, und das wäre auch der Effect der Landtags-Wahlreform, wie sie die Regierung uns zugestanden hat. Ich weiß — ich kenne ja die Verhandlungen in dieser Frage auch aus dem Reichsrathe — und ich weiß, daß man Schwierigkeiten finden will, wie es heißt grundsätzlicher Natur, obwohl ich die Grundsätze nicht kenne, aus welchen diese Schwierigkeiten entspringen sollten, und daß man Schwierigkeiten finden will in angeblich legislatorisch-technischer Beziehung. Nun, hohes Haus, Schwierigkeiten in legislatorisch-technischer Beziehung mögen bestehen, in solchem Maße bestehen sie aber gewiß nicht, daß sie nicht bei gutem Willen beseitigt werden könnten. Dann ist eines nicht zu vergessen, wie sich bei uns die einzelnen legislativen Körperschaften und einzelne Wahlrechte aufbauen. Dem leitenden Grundgedanken entsprechend, entwickeln sie sich von unten bis an die Spitze ganz organisch, aus dem Wahlrechte der Gemeinde entwickelt sich das höhere Wahlrecht des Landtages und aus dem Wahlrecht des Landtages entwickelt sich das Wahlrecht des Reichsrathes. Bei der

Wahlrechtsreform des Reichsrathes hat man aber die Sache umgekehrt angefangen und hat bei der Spitze eine Änderung vorgenommen und will nun, daß der Fuß der Pyramide so ausgestaltet wird, wie es der Spitze entspricht, das ist aber die verkehrte Welt und es ist absolut nicht dringend nothwendig, es zu thun, und weiters, hohes Haus, etwas sollte doch auch die Autonomie des Landes bedeuten! Wenn der Landtag nicht so viel Autonomie hat, daß er selbst beschließen darf, wie er sich zusammensetzt — es ist doch sein erstes grundlegendes Recht, sich selbst eine Wahlreform zu geben — und wenn dies nur vom Willen und der Gnade der Regierung abhängt, dann steht es schlecht mit der Autonomie des Landtages trotz aller wohlwollenden Erklärungen der Regierung. Das möchte ich constatieren und ich constatiere weiters: wenn es dem Landtage möglich gewesen wäre, diese seine Autonomie voll und ganz auszuüben, dann wäre eine Wahlreform, wie sie heute auf der Tagesordnung gestanden ist, nicht zustande gekommen, sondern eine ganz andere und viel freiheitlichere, und ich darf sagen, eine solche, wo wir uns leichter mit der anderen Seite des Hauses vertragen hätten, als bei jener gekünstelten, welche heute Ihnen vorliegt.

Darum habe ich das Wort ergriffen, um zu erklären: Wenn die Regierung den Vorwurf, daß sie ein Verschulden treffe, zurückzuweisen versucht, so kann ich sie zwar daran nicht hindern, aber namens meiner Partei, der deutschen Volkspartei, weise ich ebenso entschieden den Vorwurf zurück, daß wir ein Verschulden tragen, wenn mit dem heutigen Tage zum fünften oder sechstenmale diese Wahlreform in Brüche geht. Das muß ich feierlich und offen erklären. (Lebhafter Beifall — Händeklatschen.)

Abg. Freiherr v. Hofitansky (M.-G. Leibnitz): Ich habe in meinem Namen vom Standpunkte der Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, folgende Erklärung abzugeben (liest): „Ich bedauere, daß die Verhandlungen zwischen den Parteien nicht im Interesse der durch das indirecte Wahlrecht geschädigten Wählerkreise und im Interesse der vom Wahlrechte ausgeschlossenen Staatsbürger des Landes auf der Basis der Aufrechterhaltung des dormaligen Besitzstandes der Parteien zu einem Resultate geführt haben, ich stelle fest, daß mir die Einführung des geheimen und directen Wahlrechtes, die Heranziehung weiterer Kreise der Bevölkerung zum Wahlrechte so wichtig und dringend erscheint, daß ich von meinem Standpunkte aus eine Verständigung der Parteien auf der von mir bezeichneten Basis nicht nur nicht für

durchaus unmöglich, sondern für durchaus notwendig und geboten erachte. Ich bedaure, daß mir keine Ingenuität zugestanden ist, dieser meiner Meinung und Überzeugung auch Nachdruck und Erfolg zu verleihen."

Landeshauptmann: Ich werde nun, bevor ich zur Abstimmung schreite, die genaue Auszählung des Hauses vornehmen, um zu constatieren, ob bei der Abstimmung in Bezug auf die Änderung der Wahlordnung die erforderliche Anzahl der Mitglieder im hohen Hause anwesend ist. Den Gegenstand der Abstimmung bildet der § 4, welcher lautet (liest):

§ 4.

"Von den im § 2 angeführten 17 Wahlbezirken hat der Bezirk Innere Stadt der Landeshauptstadt Graz zwei Abgeordnete, der durch die übrigen fünf Bezirke der Stadt Graz gebildete Wahlbezirk vier Abgeordnete und jeder andere Wahlbezirk einen Abgeordneten zu wählen."

Alle Wahlberechtigten jeden Wahlbezirk bilden einen Wahlkörper."

Ich werde die Abstimmung namentlich vornehmen und ersuche jene Herren, welche den vom Herrn Berichterstatter früher empfohlenen Antrag des Verfassungsausschusses annehmen wollen, mit „Ja“, jene, welche ihn ablehnen, mit „Nein“ zu stimmen.

Abg. Freiherr v. **Rokitansky** (M.-G. Leibnitz): Ich bitte um das Wort zur Geschäftsbehandlung. Ich möchte die Anregung geben und glaube, daß sie in der Geschäftsordnung begründet ist, daß, bevor wir zur namentlichen Abstimmung schreiten, von Seite des geehrten Präsidiums festgestellt werden möge, daß die zur Annahme des Gesetzes erforderliche qualifizierte Anzahl von Abgeordneten im hohen Hause anwesend ist.

Landeshauptmann: Hierauf erlaube ich mir zu bemerken, daß ich glaube, daß das unter einem geschehen kann, wenn ich die namentliche Abstimmung vornehme, weil wir erfahren, wieviel Abgeordnete im Hause sind und welcher einzelne Abgeordnete anwesend ist. Es ergibt sich dann, wenn wir nicht zu einer Anzahl von 48 abgegebenen Stimmen kommen, daß die qualifizierte Majorität nicht vorhanden ist. Ich ersuche jene Herren, welche den § 4 in der vom Verfassungsausschusse beantragten Fassung annehmen wollen, mit „Ja“, jene Herren, welche ihn ablehnen, mit „Nein“ zu stimmen.

(Über Namensaufruf stimmten mit „Ja“ die Herren Abgeordneten: Rector magnificus Dr. Freiherr v. Canstein, Excellenz Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Alois Baumer, Dr. Ignaz Buch-

müller, Rudolf Dehne, Dr. Julius v. Derzhatta, Johann v. Feyrer, Anton Fürst, Johann Gerlich, Dr. Franz Graf, Gustav Größwang, Rudolf Freiherr v. Hackelberg-Landau, Ferdinand Hauttmann, Excellenz Siegmund Graf Herberstein, Dr. Paul Hofmann v. Wellenhof, Kaspar Freiherr v. Kellersperg, Oswald v. Rodolitsch, Dr. Gustav Rokoschin, Excellenz Adalbert Graf Rottulinsky, Dr. Julius Kratter, Karl Graf Lamberg, Josef Lenko, Dr. Leopold Link, Ludwig Lipp, Julius Alfred Freiherr v. Moscon, Franz Mosdorfer, Josef Drnig, Hans Pengg v. Nuheim, Alois Pojch, Dr. Heinrich Reicher, Johann Reitter, Josef Rochlitz, Friedrich Freiherr v. Rokitansky, Dr. Josef Schmiderer, Moriz Stallner, Dr. Paul Freiherr v. Störck, Excellenz Karl Graf Stürgkh, Josef Sutter, Johann Thunhart, Anton Walz.)

Es hat sich ergeben, daß 41 Abgeordnete im Hause anwesend sind, welche alle mit „Ja“ gestimmt haben. Nachdem aber zur Fassung eines gültigen Beschlusses im Gegenstande die Anwesenheit von drei Viertel aller Landtagsmitglieder, das sind von 63, 48 Mitglieder erforderlich ist, kann ich diesen Paragraphen nicht als angenommen erklären und muß auch die weitere Verhandlung im Gegenstande heute abbrechen.

Wir gehen nun zu einem früher übersprungenen Punkte der Tagesordnung über.

Herrn Dr. Link möchte ich bitten, über Beilage Nr. 52, das ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit dem Antrage A auf Erhöhung der Pension des Landes-Bürgereschullehrers Karl Bučnik, B auf Anrechnung einer vierzigjährigen Dienstzeit für den Lehrer und Schulleiter Josef Gamsjäger zu referieren.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Link (von der Tribüne): Hohes Haus! Es handelt sich hier um die Erledigung zweier Petitionen, und zwar des Bürgereschullehrers Karl Bučnik und des Schulleiters Josef Gamsjäger, welche Petitionen dem Landes-Ausschusse in der vorjährigen Session zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen worden sind. Karl Bučnik war in letzterer Zeit der öffentlichen Knabenbürgerschule Ferdinandeum in Graz zur Dienstleistung zugewiesen, in früherer Zeit Bürgereschullehrer zuerst in Fürstenfeld und dann in Graz, und es handelt sich, daß ihm eine Dienstzeit-Unterbrechung in seine Pension eingerechnet wird. Bei der gegenwärtigen Feststellung der Pension wurden ihm vom Gehalte 2400 K. sammt fünf Quinquennalzulagen 1200 K., zusammen 3600 K., nur sieben Achtel

als Pension zugestanden. Die Unterbrechung seiner Dienstzeit hat dadurch stattgefunden, daß Karl Bučnik, der schon im Jahre 1858/1859 und 1859/1860, 1860/1861 und 1861/1862 in verschiedenen Stellungen, und zwar an der Realschule in Graz und Marburg thätig gewesen ist, später zu Studienzwecken den Dienst aufgegeben hat, und ist wieder in die Unterrealschule in Marburg eingetreten, hat eine Reise gemacht, später in Finn- und Warasdin Dienste genommen, bis er im Jahre 1872 in Steiermark als Bürgerschullehrer angestellt worden ist. In die Pension wurden ihm bisher 29 Jahre eingerechnet. Wenn ihm die von der Unterbrechung der Dienstleistung zugebrachte Dienstzeit nur zu einem Theile in die Pension eingerechnet würde, erhält er das letzte Achtel des Gehaltes, nachdem es sich ohnedies zur vollständigen Pensionsberechtigung nur um ein Jahr handelt. Er würde im Falle der Berücksichtigung die volle Pension im Betrage von 3600 K. zu bekommen haben. Der Landes-Ausschuß beantragt, diesem Petite stattzugeben, und zwar nicht bloß aus dem Grunde, weil in verschiedenen anderen Fällen auch derartige Nachsicht bei Dienstunterbrechungen gewährt wird, sondern insbesondere deshalb, weil Bučnik ein außerordentlich eifriger, pflichtgetreuer Lehrer gewesen ist, der jedenfalls Anspruch auf Berücksichtigung hat. Der Finanz-Ausschuß stimmt daher dem Antrage des Landes-Ausschusses vollkommen bei, daß diesem verdienstvollen Landes-Bürgerschullehrer in Pension, Karl Bučnik, die volle Pension zuzuerkennen sei.

Bei Josef Gamsjäger handelt es sich ebenfalls um die Einrechnung von Dienstjahren in die Pension, die strenge genommen nicht anrechenbar sind. Gamsjäger wurde vom Kreisamte in St. Pölten im Jahre 1846 als definitiver Lehrer an der evangelischen Schule in Mitterbach angestellt. Diese evangelische Schule hatte nach Wirksamkeit des neuen Reichs-Volkschulgesetzes als öffentliche Schule zu bestehen aufgehört. Gamsjäger hat an der Privatschule weitergedient bis zum Jahre 1872, und es war natürlich diese Zeit, die er an einer Privatschule zugebracht hat, als Unterbrechung anzusehen, und konnte die vorangegangene Dienstzeit in die Pensionsberechnung nicht eingerechnet werden. Auch dieser Schullehrer ist außerordentlich belobt und mit dem Verdienstkreuze mit der Krone ausgezeichnet. Auch in diesem Falle beantragt der Landes-Ausschuß die Berücksichtigung desselben umso mehr, nachdem er bereits im 76. Lebensjahre steht. Der Finanz-Ausschuß hat sich auch bezüglich dieser Petition dem Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen, und stelle ich namens des Finanz-Ausschusses folgende Anträge. Dieselben lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) dem Landes-Bürgerschullehrer i. R. Karl Bučnik wird vom 1. Jänner 1902 angefangen die normalmäßige Pension jährlicher 3492 K. auf 3600 K. erhöht;
 - b) dem Lehrer und Schulleiter Josef Gamsjäger in Aschbach wird die an der öffentlichen Volksschule in Mitterbach in Niederösterreich von 1845 bis 1869 zugebrachte Dienstzeit in die Pension eingerechnet.“
- (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zu Punkt 17, das ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 56, betreffend Systemisirung einer dritten Cultur-Ingenieursstelle im Landesdienste.

(Beilage Nr. 169.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Graf Lamberg, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Lamberg** (von der Tribüne): Ich habe namens des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 56, betreffend Systemisirung einer dritten Cultur-Ingenieursstelle im Landesdienste Bericht zu erstatten.

In Erwägung der sich mehrenden Inanspruchnahme der Cultur-Ingenieure von Seite der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, insbesondere hinsichtlich der vom Lande subventionierten Meliorationsarbeiten beim Wiesenbau, in weiterer Erwägung, daß sich im Lande nunmehr schon einige größere Be- und Entwässerungs Genossenschaften gebildet haben und darum vermehrte Bildung in sicherer Aussicht steht, demzufolge mit dem bestehenden culturtechnischen Personal nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann, beantragt der Landes-Ausschuß die Vermehrung dieses Personales durch die provisorische Anstellung eines Cultur-Ingenieurs.

Der Finanz-Ausschuß würdigt vollkommen die vom Landes-Ausschuße angeführten Gründe behufs der erforderlichen Vermehrung des culturtechnischen Personales, da ohne derselben die dringendsten Arbeiten nicht durchgeführt werden können. Der Finanz-Ausschuß ist jedoch der Anschauung, daß auch mit der provisorischen Anstellung eines Cultur-Ingenieurs den vermehrten Anforderungen bezüglich dieser Meliorationsarbeiten von Seite der Bevölkerung nicht Genüge geleistet werden könnte und haltet es daher für weitaus zweckmäßiger, von der provisorischen Anstellung eines

Cultur-Ingenieurs Umgang zu nehmen, hingegen nach dem jeweiligen Bedarf technisch gebildete Kräfte, und zwar mittels Vertrag anzustellen.

Es wurde auch seitens des Landes-Ausschusses auf die Verwendung des Cultur-Ober-Ingenieurs Simonh beim Futterbau und Vertheilung der Grassamen-Mischungen hingewiesen, welche Arbeit viel Zeit beansprucht. Um diesbezüglich den Cultur-Ober-Ingenieur zu entlasten, ist der Finanz-Ausschuß der Ansicht, daß diese Vertheilung der Grassamen-Mischungen successiv dem Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark zu übergeben sei.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes für culturtechnische Arbeiten durch Bestellung von technisch befähigten Arbeitskräften vorzusorgen. Dieselben sind ohne Anspruch auf ein Definitivum gegen beiderseitige halbjährige Kündigung aufzunehmen. Auf die Bestellung eines dritten Cultur-Ingenieurs mit den Bezügen der X. Rangklasse der Landesbeamten mit dem Anspruche auf Vorrückung in höhere Rangklassen und Zulassung entsprechend der Activitätszulagen wird nicht eingegangen.

2. Die bisher dem Ober-Ingenieur Eduard Simonh zugewiesenen Agenden für Futterbau (Grassamen-Mischung) sind dem Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark successiv zu überweisen.“

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag annehmen zu wollen.

Landes-Ausschußsbeisitzer Graf **Attems**: Der Landes-cultur-Ausschuß hat die Nothwendigkeit der Anstellung von culturtechnischen Kräften anerkannt, nur bezüglich der Form, in welcher diese Bestellung stattfinden soll, unterscheiden sich die Anträge des Landes-cultur-Ausschusses von jenen des Landes-Ausschusses. Der Landes-Ausschuß hat nach reiflicher Erwägung beantragt, daß ein dritter Cultur-Ingenieur mit den Bezügen der X. Rangklasse der Landesbeamten bestellt werde, jedoch vorläufig nur provisorisch, das heißt soviel, daß dieser Beamte, wie es in unseren Vorschriften begründet ist, nach zufriedenstellender zwei- bis dreijähriger Dienstzeit definitiv ernannt wird. Die Stelle selbst wurde vom Landes-Ausschuße als definitiv in Aussicht genommen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Nothwendigkeit weiterer culturtechnischer Kräfte ist allgemein zugegeben, diese brauche ich nicht weiter

zu begründen; es ist wohl auch kein Zweifel, daß man diese drei technischen Kräfte dauernd benötigen wird.

Wenn man annimmt, daß in Böhmen 40 Cultur-Ingenieure angestellt sind und in anderen Kronländern auch eine weitaus größere Anzahl, wie bei uns in Steiermark; bei uns ist eben in culturtechnischer Beziehung noch nicht viel geschehen, nachdem diese Angelegenheiten früher, insoweit sich das culturtechnische Bureau bei der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft befand, vollständig schlummerten und erst vor einigen Jahren in die Hände des Landes-Ausschusses übergegangen sind.

Andererseits unterliegt es nach der Auffassung des Landes-Ausschusses keinem Zweifel, daß ein guter Techniker nur dann zu gewinnen sein wird, wenn derselbe Aussicht auf definitive Anstellung und damit auf Altersversorgung hat. Allerdings wäre es möglich, gute Culturatechniker auch zu gewinnen, wenn man ihm keine Aussicht auf ein Definitivum und Altersversorgung gewährt, aber dann müßten seine Bezüge weitaus höher gestellt werden, als bei den definitiv anzustellenden Kräften. Ich habe in dieser Angelegenheit mit dem Cultur-Ober-Ingenieur noch besondere Rücksprache gepflogen und er hat mir gegenüber erklärt, daß er fest überzeugt ist von der Fruchtlosigkeit unserer Bemühungen, einen Culturatechniker gegen Dienstvertrag zu gewinnen, außer wir bezahlen ihm ein ganz besonders hohes Gehalt.

Von diesen beiden Gesichtspunkten ausgehend, hat der Landes-Ausschuß geglaubt, eine systemisierte Stelle und zwar mit den Bezügen der X. Rangklasse schaffen zu sollen. Wir befinden uns in dieser Beziehung in Übereinstimmung mit allen übrigen Kronländern, denn in allen diesen sind definitive Stellen in ausreichender Zahl geschaffen: in Böhmen 26, in Galizien eine noch darüber hinausgehende Zahl. Ich will die Herren nicht ermüden und erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß der Antrag des Landes-Ausschusses angenommen werde, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Für die culturtechnischen Arbeiten wird eine dritte Cultur-Ingenieursstelle mit den Bezügen der X. Rangklasse der Landesbeamten, das ist Jahresgehalt 2200 K mit dem Anspruche auf Vorrückung in die nächsthöheren Gehaltsstufen von 2400 K und 2600 K nach vier, beziehungsweise acht Dienstjahren und Activitätszulage von 480 K, geschaffen und der Landes-Ausschuß ermächtigt, diese Stelle vorläufig provisorisch zu besetzen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Hg. Freiherr v. Hofitansky (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Ich kann es bei diesem Gegenstande nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, von welcher Wichtigkeit derselbe für die breitesten Schichten der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung ist und welches Interesse diese Bevölkerung daran hat, daß genügend Kräfte beim Lande vorhanden sind, und um diese nothwendigen und dringenden Meliorationen unserer Wiesen durchzuführen. Ich erlaube mir, bei diesem Gegenstande darauf hinzuweisen, daß das Land bereits große und namhafte Summen für die Hebung der Rindviehzucht beigetragen und Geseze geschaffen hat, um die Hebung dieser Rindviehzucht zu fördern. Ich betrachte aber diese ganze Action zur Hebung der Rindviehzucht für eine vergebliche, ich betrachte diese Action als eine verkehrt angefaßte, wenn nicht jene Basis geschaffen wird, welche es ermöglicht, auch erstklassiges Vieh züchten zu können, und wenn Sie, sehr geehrte Herren, Gelegenheit haben, sei es das Oberland zu durchfahren, sei es das Mittelland zu durchreisen und das Unterland zu durchqueren, so werden Sie finden, daß Tausende und Tausende Hoch Wiesengrund in einem Zustande sich befinden, welcher unter gar keiner Bedingung als eine richtige und gesunde Basis für die Rindviehzucht betrachtet werden kann. Wir haben hier in diesem hohen Hause und anläßlich der Berathung auch in der Landwirtschafts-Gesellschaft, der ich anzugehören die Ehre habe, wiederholt Anlaß gefunden, darauf hinzuweisen, daß wir mit der Schweiz und mit Viehzucht treibenden Ländern, welche in der Viehzucht sich ein besonderes Renommee erworben haben, unbedingt nicht concurrenzen können, weil wir in Bezug auf den Futterbau mit diesen Ländern nicht gleichen Schritt halten, und es ist festzustellen, daß die beste Rinderrasse und die besten Rinder, die man theilweise selbst einführt und selbst züchtet und die man hinausgegeben hat, einzig und allein nur deshalb degenerieren und ihre Eigenschaften sich nicht so entwickeln, wie man erwartet hat, weil es für dieselben an dem geeigneten Futter gefehlt hat.

Wenn ich vor einigen Tagen, ich glaube es war gestern, hier in diesem hohen Hause den Appell an das hohe Haus gerichtet habe, in Bezug auf die Budgetgebarung sparsam vorzugehen, so möchte ich nicht haben, daß meine heutige Stellungnahme als Gegensatz zu diesem meinem Antrage aufgefaßt wird. Ich bin der Ansicht, daß durch Meliorationen von Wiesen ganz ungeheure Schätze für das volkswirtschaftliche Vermögen gehoben werden könnten und daß die Steuerkraft der Bevölkerung dadurch in ganz gewaltiger Weise gefördert werden könnte. Ich möchte daher bitten, daß in dieser Sache das hohe Haus den vom hohen Landes-

Ausschusse gestellten Anträgen beistimmen möge, nachdem ich aus eigener Erfahrung sagen kann, daß eine große Anzahl Ansuchen von Besitzern um die Melioration ihrer Wiesen und um die Absendung eines Cultur-Ingenieurs heute noch deshalb als unerledigt ausstehen, weil die im Lande vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, um diesen Anforderungen zu entsprechen. Ich habe mit diesen Worten geschlossen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Graf Lamberg: Den Ausführungen des verehrten Herrn Landes-Ausschussbesitzers kann ich leider nicht zustimmen.

Wenn in Böhmen, wie derselbe versichert, an die 30 Cultur-Ingenieure beim Lande angestellt sind, so ist dies für die dortigen Verhältnisse gewiß nur entsprechend; ja mir selbst ist es bekannt, daß daselbst außer den Landes-Cultur-Ingenieuren noch viele private Cultur-Ingenieure mit einer bedeutenden Anzahl von Hilfskräften von Seite des böhmischen Landes-Ausschusses mit der Aufnahme und Ausarbeitung solcher Meliorations-Projecte betraut werden.

Steiermark kann sich aber diesbezüglich denn doch nicht in eine Linie mit Böhmen stellen.

Die bei uns zu lösenden Aufgaben sind wohl bedeutend kleiner und werden sich nur auf die Entwässerung der Thalgründe zu beschränken haben.

Von Seite des Landes-Ausschussbesitzers wurde ferner die Behauptung aufgestellt, daß man durch die Annahme des Principes der vertragsmäßigen Anstellung die Meliorations-Action gefährden würde.

Nun, auch dieser Behauptung muß ich entgegen treten, denn diese Action hängt wohl nicht von der provisorischen oder definitiven oder vertragsmäßigen Anstellung ab, sondern von dem Bedürfnis nach diesen Meliorationen, wie von der Tüchtigkeit der culturtechnischen Kräfte, die mit deren Ausführungen betraut werden.

Mit der Bestellung eines Cultur-Ingenieurs ist dem Lande bei den sich steigenden Begehren nach schneller Durchführung derartiger Meliorationsarbeiten gar nicht gedient.

Bei dem Umstande nun, daß das Begehren nach diesen Meliorationsarbeiten nicht immer gleich bleibt, vielmehr sich abwechselnd in steigender und fallender Richtung bewegt, so empfiehlt es sich gerade in diesem Falle, die nöthigen Anstellungen mittels Vertrages vorzunehmen, da wir sonst bei ansteigendem Bedürfnis von

Jahr zu Jahr Provisorien und Definitivums zu schaffen haben werden — bei fallendem Bedürfnisse einen Personalstand haben, für welchen keine Arbeit vorhanden ist, dessen Pensionen und Gnadengehalte aber das Land belasten. Man würde auf diese Weise den Grund zu einem Landes-cultur-Ministerium legen, was eben zu vermeiden ist. Wie schwierig es ist, solche Schöpfungen wieder aufzulassen, sehen Sie, meine Herren, an dem Landes-Eisenbahnministerium.

Ich halte den Antrag des Finanz-Ausschusses voll aufrecht und bitte das hohe Haus, denselben annehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Gegenstand der Abstimmung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses und der Antrag des Landes-Ausschußsbesitzers Grafen Attems als Gegen-Antrag. Letzterer kommt als Gegen-Antrag zuerst zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest):

„Für die culturtechnischen Arbeiten wird eine dritte Cultur-Ingenieursstelle mit den Bezügen der X. Rangklasse der Landesbeamten, d. i. Jahresgehalt 2200 K mit dem Anspruche auf Vorrückung in die nächst höheren Gehaltsstufen von 2400 K und 2600 K nach vier, beziehungsweise acht Dienstjahren und Activitätszulage von 480 K, geschaffen und der Landes-Ausschuß ermächtigt, diese Stelle vorläufig provisorisch zu besetzen.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Wir gelangen nunmehr zum Antrage des Finanz-Ausschusses, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes für culturtechnische Arbeiten durch Bestellung von technisch befähigten Arbeitskräften vorzujorgen. Dieselben sind ohne Anspruch auf ein Definitivum gegen beiderseitige halbjährige Kündigung aufzunehmen. Auf die Bestellung eines dritten Cultur-Ingenieurs mit den Bezügen der X. Rangklasse der Landesbeamten mit dem Anspruche auf Vorrückung in höhere Rangklassen und Zusicherung entsprechender Activitätszulagen wird nicht eingegangen.

2. Die bisher dem Ober-Ingenieur Eduard Simonh zugewiesenen Agernden für Futterbau (Grasamen-Mischung) sind dem Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark successive zu überweisen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses zum Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 85, betreffend Petitionen von Landesbeamten und Landesbediensteten in Personal-Angelegenheiten.

(Beilage Nr. 177.)

Berichterstatter ist Seine Excellenz Graf Rottulinsky, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Nachdem die diesem Antrage zu Grunde liegenden Verhältnisse im Berichte des Landes-Ausschusses und im Berichte des Finanz-Ausschusses in eingehender Weise dargestellt, die Berichte bereits seit längerer Zeit sich in den Händen der geehrten Herren befinden, glaube ich mich darauf beschränken zu können, lediglich den Antrag zum Vortrage zu bringen und bin bereit, im Laufe der Debatte Aufklärungen zu geben.

Ich erlaube mir namens des Finanz-Ausschusses folgende Anträge zu geben (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die in der V. Session dieser Landtagsperiode überreichten Petitionen der technischen Conceptsbeamten des Landes-Bauamtes um Verbesserung der Rangverhältnisse, der Kanzlisten der Landes-Hilfsämter um Beförderung nach zehn Dienstjahren in die X. Rangklasse, der Praktikanten der Buchhaltung um Vorrückung in die XI. Rangklasse nach vier Dienstjahren, der Praktikanten der Landes-Hilfsämter um Versetzung in die XI. Rangklasse nach vier Dienstjahren, der Hilfsbeamten der Landes-Hilfsämter um Erhöhung ihrer Diurnen und Zuerkennung von Alterszulagen und schließlich der Landhauswächter um neue Systemisierung ihrer Bezüge (Petitionen Nr. 23, 269, 199, 349, 163, und 266) werden abgewiesen, dagegen wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Systemisierung von zwei oder drei neuen Accessistenstellen in der XI. Rangklasse in der Landes-Buchhaltung, sowie die Systemisierung von ein bis zwei Kanzlistenstellen in der XI. Rangklasse in den Landes-Hilfsämtern in Erwägung zu ziehen und ermächtigt, nach Maßgabe des thatsächlichen Diensteserfordernisses, eventuell sofort mit der Creierung dieser Stellen und Besetzung derselben gegen seinerzeitige Berichterstattung vorzugehen.“

Ich erlaube mir diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme vorzulegen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 86, betreffend die Altersunterstützung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen, und die Petition Nr. 194 des Ausschusses des Vereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen. (Beilage Nr. 176.)

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Dr. Pink, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichtersteller des Finanz-Ausschusses Dr. Pink (von der Tribüne): Hoher Landtag! Das hohe Haus hat in der vorigen Session eine Petition des Vereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen in Steiermark, um Übernahme des Vereinsvermögens per 31.000 fl. mit der Verpflichtung der Altersversorgung der Arbeitslehrerinnen dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen das Land in der Lage sei, die Altersversorgung der Arbeitslehrerinnen zu übernehmen, Erhebungen und darüber das Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe zu pflegen und dann dem hohen Hause in dieser Angelegenheit Bericht und Anträge zu stellen.

In dem Berichte des Landes-Ausschusses, der diesfalls vorliegt, ist auf Grund von verschiedenen Bedenken, die hauptsächlich dahingehen, daß dadurch die Mittel des Landes möglicherweise zu stark in Anspruch genommen werden, ein ablehnender Antrag enthalten. Der Finanz-Ausschuß, der sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt hat, theilt zwar in verschiedenen Richtungen die Bedenken, die seitens des Landes-Ausschusses in dieser Beziehung erhoben worden sind, ist jedoch der Ansicht, daß immerhin noch weitere Studien und Erhebungen im Gegenstande gemacht werden sollen, um zu einem abschließenden Urtheile zu gelangen.

Was zunächst das vom Landes-Ausschusse hervor gehobene Bedenken betrifft, daß es schwer sei, auf das Petit des Vereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen überhaupt einzugehen, da die Anstellung derselben nur eine provisorische sei, die Gehalte sehr verschieden seien und nur in Remunerationen bestehen, die von Semester zu Semester wechseln und schon dadurch die Durchführung einer Altersversorgung außerordentlich erschwert sei, so ließen sich diese technischen Schwierigkeiten nicht unschwer beseitigen.

Ein weiteres Bedenken ist auch darin gefunden worden, daß eigentlich die Arbeitslehrerinnen nicht definitiv angestellte Lehrpersonen sind, also in dieser

Beziehung nicht in das gleiche Verhältniß mit den Lehrern gestellt werden können.

Der Finanz-Ausschuß geht von der Ansicht aus, daß, wenn auch diese Bedenken als nicht ungerechtfertigt erkannt werden müssen, doch immerhin die Möglichkeit bestehen dürfte, daß, wenn auch nicht eine vollständige Altersversorgung, doch wenigstens eine Altersunterstützung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen durchzuführen möglich sein sollte, und zwar dann, wenn zu dem Fonde, welchen der Verein dem Lande zur Verfügung stellen würde, auch noch andere Beiträge dazukommen würden.

Allerdings wäre die Durchführung an die Voraussetzung geknüpft, daß für die Höhe der Unterstützungen in den einzelnen Fällen solche Grenzen gezogen werden, daß die Finanzen des Landes, beziehungsweise der Landesfond durch Übernahme solcher Unterstützungen nicht zu stark in Anspruch genommen werden.

Der Finanz-Ausschuß ist demnach zu dem Beschlusse gekommen, dem hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Auf den Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 86, wird derzeit nicht eingegangen.

Die Petition Nr. 194 de 1901/02 des Vereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Arbeitslehrerinnen, sowie die Petition Nr. 52 de 1898/99 desselben Vereines werde dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die Frage einer Altersunterstützung formell befähigter Arbeitslehrerinnen in erster Linie in Absicht auf eine eventuell eintretende Belastung des Landesfondes im Sinne obiger Ausführungen nochmals einer eingehenden Erwägung zu unterziehen und über das Resultat derselben in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell unter Beobachtung auf die aufgestellten Grundsätze dem Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des vereinigten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schmiderer und Genossen, Beilage Nr. 98, betreffend die Errichtung einer deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt aus Landesmitteln in Marburg. (Beilage Nr. 167.)

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Kratter, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des vereinigten Finanz- und Unterrichtsaussschusses Dr. **Pratter** (von der Tribüne): Mit Rücksicht auf den gedruckt vorliegenden Bericht, Beilage Nr. 167, in welchem meiner Meinung nach eine eingehende Begründung der Anträge des vereinigten Unterrichts- und Finanz-Ausschusses in der gegenständlichen Angelegenheit vorliegt, und in Anbetracht der vorgerückten Stunde werde ich zur Begründung nur noch ganz wenige Worte anfügen. Ich muß nur in Ergänzung dessen, was im Berichte bereits gesagt ist, noch besonders hervorheben, daß wir uns überzeugt haben, daß in der That die Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrpersonen in Steiermark mangelhaft sind. Nach dem Gesetze obliegt die Verpflichtung dieser Fortbildung dem Staate; der Staat hat die Lehrerschaft und die Lehrpersonen heranzubilden, welche die Volksschule versehen müssen. Nun bestehen in Steiermark an solchen staatlichen Anstalten: eine Lehrer-Bildungsanstalt in Graz, eine Lehrer-Bildungsanstalt mit slowenischer Unterrichtssprache in Marburg und eine halbe Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz, d. h. eine Anstalt, aus welcher nur jedes zweite Jahr Absolventinnen herauskommen. Das ist ein sehr bedauerlicher Mangel und es ergibt sich, daß infolgedessen die herangebildeten Lehrkräfte für den Bedarf umsoweniger ausreichen, als dieser Bedarf ein gesteigerter ist. Er wird sich in Zukunft noch weiter steigern, indem nach den Beschlüssen des hohen Hauses eine ziemlich namhafte Vermehrung von Lehrklassen durch die Neuerrichtung von Bürgerschulen eintreten wird. In Anbetracht, daß demnach seitens des Staates in ungenügender Weise für die Heranbildung und den Ersatz von Lehrkräften für die Volksschulen in Steiermark vorgesorgt ist, in Anbetracht, daß insbesondere durch die immerwährend hinausgeschobene Ausgestaltung der Lehrer-Bildungsanstalt in Graz, deren Bau schon längst in Aussicht genommen, aber leider noch immer nicht durchgeführt worden ist, wodurch wenigstens die einzige staatliche Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Steiermark eine vollständige würde, in Anbetracht also, daß der Staat seinen Obliegenheiten nicht im entsprechenden Umfange nachkommt, sah sich der vereinigte Ausschuss genöthigt, auf die bezüglichen, zahlreich vorliegenden Petitionen aus dem Unterlande um Errichtung einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marburg aus Landesmitteln insoweit einzugehen, als beantragt worden ist, vorläufig, um rasch den Bedürfnissen zu entsprechen mit der provisorischen Errichtung einer ersten Classe vorzugehen. Es mußte aber in Bedachtnahme auf die unleugbare Verpflichtung des Staates, in dieser Richtung aufzukommen, allerdings die weitere Ausgestaltung und Vervollständigung der Anstalt an Bedingungen geknüpft werden, deren Er-

füllung von Seite der Gemeinde, insofern es sich um Leistungen der Gemeinde Marburg handelt, unbedingt zu erwarten sein dürfte, weil bezügliche weitgehende Zusagen bereits vorliegen, insoweit sie aber den Staat betreffen, eben nur durch den Staat erfüllt werden können. Es steht aber meiner Meinung nach gleichwohl zu erwarten, daß, wenn die Anträge in der hier vorgeschlagenen Weise angenommen werden, auch die bezüglichen Verhandlungen mit der Regierung zu einem entsprechenden Abschlusse gelangen werden.

Es ist insbesondere unter die Bedingungen aufgenommen worden, daß die Regierung verpflichtet werde zur Errichtung einer schon längst nothwendigen Lehrer-Bildungsanstalt im Oberlande. Durch die Schaffung dieses Functionus hofften die vereinigten Ausschüsse, den Wünschen und Intentionen des hohen Hauses in vollem Umfange gerecht zu werden, und rechne ich daher zuversichtlich auf die Annahme der hier vorliegenden Anträge, welche lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. In der Stadt Marburg wird der erste Jahrgang einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache mit Beginn des Schuljahres 1902/03 aus Landesmitteln provisorisch eröffnet.

Wegen Beistellung der Localitäten sowie etwaiger sonstiger sachlicher Erfordernisse hat der Landes-Ausschuss mit der Stadtgemeinde Marburg unverzüglich das Einvernehmen zu pflegen.

II. Die definitive Activierung einer solchen Anstalt in Marburg sowie insbesondere deren Ausgestaltung durch stufenweise Errichtung der folgenden Jahrgänge wird abhängig gemacht:

- a) von der rechtsverbindlichen Sicherstellung entsprechender Beitragsleistungen seitens der Stadtgemeinde Marburg;
- b) von der Gewährung eines angemessenen jährlichen Erhaltungsbeitrages des Staates;
- c) von der bindenden Zusicherung der staatlichen Unterrichtsverwaltung, daß schon in nächster Zeit an die Errichtung einer Lehrer-Bildungsanstalt auf Staatskosten an einem geeigneten Punkte des steirischen Oberlandes geschritten werde.

III. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, von diesem Beschlusse die Regierung sofort in Kenntnis zu setzen, hinsichtlich des Punktes IIa mit der Stadtgemeinde Marburg, hinsichtlich IIb und c mit der Regierung sofort die Verhandlungen einzuleiten und über deren Ergebnis bis zur nächsten Session Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge zu stellen.

Hiermit finden auch die Petitionen unter Nr. 3, 18, 21 und 58 ihre Erledigung."

Es hat sich ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen, indem es im Alinea 2 des Antrages I heißen soll „sachlicher“ statt „fachlicher“.

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich werde mir erlauben, nunmehr zur Unterbrechung der Sitzung zu schreiten.

Ich habe noch einige Einläufe bekannt zu geben.

Während der Sitzung wurde aufgelegt:

Beilage Nr. 184, Antrag des Abgeordneten Grafen Kottulinsky und Genossen, betreffend Schaffung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag.

Die mündliche Berichterstattung wird seitens des Landescultur-Ausschusses angesprochen.

Zu Landtags-Beilage Nr. 141, Antrag des Abgeordneten Johann Krenn und Genossen wegen Abänderung des Vogelschutzgesetzes vom 10. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1869. Der Antrag lautet (liest):

„In Anbetracht, daß unsere Singvögel als Insectenvertilger von anderen Raubvögeln viel zu leiden haben, weil sie die nöthigen Schlupfwinkel als Versteck gegen ihre Feinde und die Höhlen zum Nisten nicht mehr finden, so beschließt der Landescultur-Ausschuß, daß die Elstern, Häher, Dornreher und Krähen, welche Vogelarten den Singvögeln am meisten nachstellen und dieselben vernichten, daher vertilgt werden sollen, wird folgender Antrag gestellt:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Einvernehmen mit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft Erhebungen zu pflegen, welche Vogelarten geschützt und welche vertilgt werden sollen, und im nächsten Landtage Bericht zu erstatten.“

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Gerlich.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Die mündliche Berichterstattung wird ferner seitens des Landescultur-Ausschusses angesprochen zu Landtags-Beilage Nr. 165, Antrag der Abgeordneten Johann Gerlich und Genossen, betreffend Herabminderung des Viehsalzpreises.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, die Ausfuhrung des denaturierten Viehsalzes überhaupt einzustellen und gleichzeitig den Preis für reines Speisesalz zum allgemeinen Bezuge um 50 Percent herabzusetzen, solange aber dieser Antrag nicht zur Durchführung kommen

kann, den Preis des denaturierten Viehsalzes auf 6 K herabzusetzen und in den Hauptorten der Bezirke staatliche Verschleißstellen einzurichten, in welchen das Viehsalz zu denselben Preisen erhältlich sein soll wie bei den Salinen.“

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr v. Störck.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Weiters sind aufgelegt worden:

Verzeichnisse über die Anträge der Ausschüsse zu Petitionen, und zwar:

das Verzeichnis Nr. 62 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 349;

das Verzeichnis Nr. 63 mit Bericht und Antrag über die dem combinirten Finanz- und Gemeinde-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 107;

das Verzeichnis Nr. 64 mit Bericht und Antrag über die dem combinirten Finanz- und Gemeinde-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 27, 29, 33, 45, 92, 97, 96;

das Verzeichnis Nr. 65 mit Bericht und Antrag über die dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 352.

Es ist eine Petition überreicht worden, und zwar:

„Petition Nr. 353, der Anna Lösch, geprüften Volksschullehrerin, um eine Alimention oder sonstige Unterstützung. (Überreicht durch Abgeordneten Freiherrn von Moscon.)“

Ich beantrage die Zuweisung dieser Petition an den Petitions-Ausschuß.

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-Antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Petitions-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Ich möchte mir erlauben, an die Herren Obmänner der Ausschüsse die Bitte zu richten, falls noch Petitions-Erledigungen oder sonstige Erledigungen an das Präsidium nicht abgegeben sind, dieselben mir zu Beginn der Nachmittags-Sitzung zu überreichen. Wenn ich recht unterrichtet bin, so fehlen noch Berichte über die verschiedenen Anträge, d. i. über die Anträge des Herrn Abgeordneten Drnig, betreffend die Erweiterung des Krankenhauses in Pettau und des Siechenhauses in Pettau, und über die Anträge der Herren Abgeordneten Kiegler und Kern in Nothstands-Angelegenheiten wegen Hagelschäden, ferner die Anträge über circa 20 Petitionen.

Ich habe noch bekannt zu geben, daß der Landes-cultur-Musschuß sich heute nach der Haus-sitzung hier im Landtagssaale versammelt.

Die Fortsetzung der Landtags-sitzung bestimme ich für halb 5 Uhr nachmittags.

Ich erkläre die Sitzung für unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 2 Uhr 10 Minuten nachmittags abgebrochen und um 5 Uhr 10 Minuten wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann: Ich nehme die Sitzung wieder auf und constatiere die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses.

Seine Excellenz der Herr Statthalter wünscht das Wort zu nehmen, um Interpellationen, die an ihn gerichtet worden sind, beantworten zu können.

Statthalter Graf Clary-Albringen: In der zweiten Sitzung der letzten Session haben die Landtags-Abgeordneten Reitter und Genossen in Angelegenheit der Besteuerung österreichischer Marktbesucher auf ungarischen Märkten eine Interpellation an mich gerichtet, die ich hiermit zu beantworten die Ehre habe.

Der Herr Landtags-Abgeordnete Johann Reitter in Radkersburg wurde, als er im März 1900 den Markt in Oberlimbach (Felső-Lendva) beziehen wollte, seitens der ungarischen Behörden aufgefordert, sich zur Entrichtung der ungarischen Erwerbsteuer zu erklären, widrigens er zum Besuche des Marktes nicht zugelassen werde. Da sich Herr Reitter zur Erwerbsteuer-Erklärung nicht verstehen wollte, blieb er thatächlich vom Marktbesuche ausgeschlossen. Auf sein Verlangen erhielt er ein Schriftstück, in welchem sich die ungarischen Localbehörden auf einen Erlaß des k. u. Finanz-Ministeriums berufen, in welchem eine Verletzung der im Gesetzes-artikel XXIX vom Jahre 1875 festgestellten Reciprocität bei Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen seitens der hierländigen Steuerbehörden infolge des neuen Personalsteuergesetzes behauptet wird und infolgedessen (Repressalie) die Heranziehung der österreichischen Marktbesucher zur Erwerbsteuer in Ungarn verfügt wird. Dieses der Statthalterei im kurzen Wege durch den Herrn Abgeordneten Reitter mitgetheilte Vorgehen der ungarischen Behörden habe ich sofort zum Anlaß genommen, der Sache auf den Grund zu gehen.

Zunächst muß ich feststellen, daß durch das neue Personalsteuergesetz in der bisherigen Behandlung der ungarischen Marktfahrer in Österreich eine Änderung nicht eingetreten ist. § 8 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, bestimmt ausdrücklich, daß

im Verhältnisse zu Ungarn die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses aufrecht bleiben. Nach Artikel XIV, Alinea 3, dieses Bündnisses (Gesetz vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 62, verlängert mit der kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176) sollen die Angehörigen des einen Ländergebietes bezüglich des Markt- und Meßverkehrs mit dem anderen Ländergebiete den Einheimischen nicht völlig gleichgestellt sein.

Da nun nach den Bestimmungen des neuen Personalsteuergesetzes der Besuch von Märkten seitens der am Orte ihrer festen Betriebsstätte besteuerten Handels- und Gewerbetreibenden (§§ 37 u. 38 P.-St.-G.) sowie seitens der an ihrem Wohnorte besteuerten Marktfahrer (§ 80, Z. 2, P.-St.-G.) eine abgeforderte Erwerbsteuerpflicht nicht begründet, so ist eine gleiche steuerfreie Behandlung auch den ungarischen Handels- und Gewerbetreibenden, welche österreichische Märkte besuchen, gesichert. Über die im April 1900 gepflogene Umfrage haben sämtliche Steuerbehörden in Steiermark berichtet, daß bisher in Steiermark kein Fall vorgekommen ist, daß ungarische Handels- und Gewerbetreibende oder Marktlieferanten anlässlich ihres Marktbesuches in Österreich zu einer Erwerbsteuer herangezogen wurden. Eine Besteuerung würde gegebenenfalls nur dann eintreten, wenn die betreffenden Marktbesucher die in Ungarn erfolgte Besteuerung nicht nachzuweisen vermöchten.

Ebenso hat selbstverständlich der österreichische Staatsangehörige anlässlich seines Marktbesuches in Ungarn über Verlangen der ungarischen Behörden gegenüber seine österreichische Besteuerung nachzuweisen. Dieses hätte nun allerdings, wie die Bezirkshauptmannschaft in Radkersburg unterm 29. Mai 1900 auf Grund einer mit Herrn Reitter gepflogenen Rücksprache berichtet, der Genannte anlässlich seines Marktbesuches in Oberlimbach nicht thun können, da er weder einen Gewerbeschein noch ein österreichisches Steuerdocument mitgebracht hatte. Eine Aufforderung zu diesem Nachweise ist jedoch gar nicht erfolgt, vielmehr wurde die ungarische Erwerbsteuer ohne Rücksicht auf die österreichische Besteuerung eingeleitet. Herr Reitter wurde auch seitens der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg aufmerksam gemacht, daß er gegen die ihm zugekommenen ungarischen Zahlungsaufträge vom 30. April und 5. Mai 1900 die Rechtsmittel zu ergreifen habe, was er jedoch nicht gethan hat. Da, abgesehen von dem speciellen Falle, die Verfügung des ungarischen Finanz-Ministeriums an die Localbehörden, betreffend die Repressalien wegen angeblicher Verletzung der Reciprocität seit dem Bestehen des Personalsteuergesetzes, also seit dem 1. Jänner 1898, mir ganz ungerechtfertigt erschien, habe ich veranlaßt, daß die An-

gelegenheit sofort dem Finanz-Ministerium mit der Bitte um entsprechende Ingerenz vorgelegt werde. Infolge Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 14. Juli 1900, Z. 23.008, ist das Finanz-Ministerium in dieser Angelegenheit mit dem königl. ung. Finanz-Ministerium in Verhandlung getreten.

Inzwischen wurde die Bezirkshauptmannschaft in Radkersburg seitens der ungarischen Steuerbehörde um die executive Einbringung der ungarischen Erwerbesteuer des Herrn Reitter und eines anderen österreichischen Marktfahrers, des Kaufmannes Desiderius Sinkowitz, ersucht. Die Finanz-Landes-Direction, von diesem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, hat sofort jeden Executions-schritt in dieser Angelegenheit unterm 31. December 1900 sistiert, dies der ungarischen Finanz-Direction in Steinamanger mitgeteilt und gleichzeitig in dieser Angelegenheit am 31. December 1901 neuerlich an das Finanzministerium berichtet. Auch die in der zweiten Sitzung der letzten Landtagsession vom Herrn Abgeordneten Reitter in Angelegenheit seiner ungarischen Besteuerung eingebrachte Interpellation wurde dem Finanzministerium vorgelegt. Hierüber hat dasselbe mit dem Erlasse vom 3. März 1902, Z. 3145, eröffnet, daß die über die Beschwerde Herrn Reiters mit dem königlich ungarischen Finanzministerium eingeleiteten Verhandlungen noch nicht zum Abschlusse gelangt sind, daß aber das königlich ungarische Finanzministerium darüber Beschwerde geführt hat, daß ungarische Marktfahrer entgegen den Bestimmungen des Artikels XIV, Alinea 3, des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, R.-G.-Bl. Nr. 61 ex 1878, beziehungsweise der §§ 37, 38 und 80 P.-St.-G., in Österreich zur Erwerbesteuerleistung herangezogen werden, obwohl sie in Ungarn als Handels- und Gewerbetreibende am Orte ihrer festen Betriebsstätte oder als Marktfahrer in ihrem Wohnorte besteuert sind.

Hierbei hat das genannte Ministerium fünf concrete Fälle in Steiermark angeführt. Die hierüber eingeleiteten Erhebungen, über welche mit Ende März 1902 dem Finanzministerium berichtet wurde, haben ergeben, daß es sich in diesen Fällen nicht um ungarische Marktfahrer, welche bereits in Ungarn besteuert sind, handelt, sondern um ungarische Staatsangehörige, welche aus eigener Initiative hierlands ihr Gewerbe der Gewerbe- und Steuerbehörde angemeldet haben, sei es, weil sie hier eine eigene Betriebsstätte haben, sei es, weil sie den Handel hierlands ohne Beschränkung auf bloßen Marktbesuch ausüben wollten.

In keinem dieser Fälle ist seitens dieser Parteien ein Anspruch auf reciproke Behandlung gemäß Artikel XIV des Zoll- und Handelsbündnisses erhoben, beziehungsweise

der Nachweis der ungarischen Besteuerung des Standgewerbes oder der Marktfaherantie erbracht worden.

Aus diesen Gründen war in den fünf Fällen die Steuerpflicht im Inlande entweder schon deshalb gegeben, weil bei gleichen tatsächlichen Verhältnissen hier auch ein Inländer vom betreffenden Betriebe besteuert worden wäre (Betriebsstätte, Anmeldung des Gewerbes) oder weil die Voraussetzung zur reciproken Behandlung (ungarische Staatsangehörigkeit, Besteuerung von selbstem Gewerbe in Ungarn) mangels eines Parteibegehrens gar nicht festzustellen waren. Auch wurde in keinem Falle die hierländige Steuerpflicht im Rechtsmittelzuge angefochten.

Im Laufe des heurigen Jahres, und zwar vor ungefähr drei Monaten, wurde an die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften eine neuerliche Anfrage in dem Sinne gerichtet, ob hierlands besteuerte Handels- und Gewerbetreibende anlässlich des Besuches ungarischer Märkte in Ungarn zu einer Steuerleistung herangezogen wurden.

Die diesfalls gepflogenen eingehenden Erhebungen haben mit einer Ausnahme keine positiven Anhaltspunkte einer derartigen Verletzung des Zoll- und Handelsbündnisses seitens Ungarns ergeben.

Im Bezirke Radkersburg wurde nämlich auf die bereits bekannten Fälle Reitter und Desiderius Sinkowitz und als Novum auf die Angabe der Firma Franz Wegschaidler in Radkersburg hingewiesen, welcher letzterer im Jahre 1900 oder 1901 anlässlich eines Marktbesuches in Mura-Szombat eine Erwerbesteuer von 5 K vorgeschrieben worden sein soll, deren Bezahlung aber verweigert wurde.

Das Ergebnis dieser Erhebungen wurde gleichfalls sofort dem Finanzministerium bekannt gegeben, welches hierüber vor kurzem eine Ergänzung der Actenlage anordnete.

Mit Beziehung auf den seitens des Herrn Landtags-Abgeordneten Sutter in der laufenden Session gestellten Antrag in der gleichen Angelegenheit, erlaube ich mir dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, daß zufolge des von der Bezirkshauptmannschaft in Feldbach erstatteten Berichtes — nicht nur in den vom Herrn Abgeordneten Sutter speciell angeführten Fällen der drei Fürstenfelder Gewerbetreibenden: Brüder Lackner, Paul Hladisch und Georg Ulrich, sondern auch dem Bürstenmacher Jakob Kolb in Burgau und dem Schuhmacher Johann Zügner in Fürstenfeld anlässlich des Besuches des Frohnleichnamsmarktes in Mettendorf (Güssing, 30. März 1902) seitens der dortigen ungarischen Steuerbemessungs-Commission eine Erwerbesteuer per 30, beziehungsweise 8 K für den Marktbesuch, be-

ziehungsweise für den Verkauf der erzeugten Waren auf den Jahrmärkten der Stadt Remenivár vorge-schrieben wurde, obwohl den Genannten als öster-reichischen Gewerbetreibenden, welche hierlands von ihrem Gewerbe, und zwar unter Berücksichtigung des Besuchs ungarischer Märkte, erwerbesteuer sind, im Sinne des Artikels XIV des Zoll- und Handelsbünd-nisses eine Steuer in Ungarn nicht aufzuerlegen war. Auch diese Fälle wurden dem k. k. Finanzministerium mit der Bitte um Jüngerenznahme angezeigt.

Ich habe auch veranlaßt, daß bis zur Austragung dieser Angelegenheit Exekutions Schritte gegen die betref-fenden Gewerbetreibenden wegen Hereinbringung der ungarischen Steuer unterbleiben.

Aus dem Vorstehenden wollen die Herren Inter-pellanten entnehmen, daß ich nicht unterlassen habe, in dieser Angelegenheit die zur Beseitigung der beklagten Übelstände nöthigen Erhebungen einzuleiten und das Re-sultat derselben den Ministerien zur Kenntnis zu bringen.

Ich erlaube mir schließlich noch beizufügen, daß die seitens der Ministerien eingeleiteten Verhandlungen noch nicht zum Abschlusse gekommen sein dürften, da mir weitere Weisungen seither nicht zugekommen sind.

Die Herren Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen haben in der zweiten Sitzung der letzten Landtags-Session an mich die Anfrage gerichtet:

1. Ob ich von der Nothwendigkeit eines Gendarmeriepostens für Unterlamm, im politischen Bezirke Feldbach, Kenntnis habe, und

2. wenn ja, was ich zu thun gedenke, damit dem Ansuchen der Gemeinde Unterlamm um Errichtung eines Gendarmeriepostens dortselbst willfahrt werde.

Ich beehre mich, die gestellte Interpellation im Nachstehenden zu beantworten:

Die Gemeinde Unterlamm hat mit der Eingabe vom 16. September 1901 die Aufstellung eines Gen-darmeriepostens in Unterlamm erbeten.

Die im Gegenstande gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß die Aufstellung eines weiteren Gendarmeriepostens im Grenzbezirke Feldbach thatsächlich nothwendig erscheint, um eine vollkommene Schließung der Posten-kette an der ungarischen Grenze zu erreichen.

Da durch diese Erhebungen auch constatirt wurde, daß der Ort Unterlamm für die Aufstellung eines Gendarmeriepostens die Eignung besitzt, wurde beim k. k. Ministerium für Landesvertheidigung der Antrag gestellt, behufs Ermöglichung der Aufstellung dieses Postens eine Standesvermehrung zu bewilligen.

Durch die Bewilligung der angesuchten Standes-vermehrung wird es nunmehr ermöglicht, den Posten

in Unterlamm mit Jänner oder Februar nächsten Jahres zur Aufstellung zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit glaube ich es nicht verab-säumen zu sollen, anknüpfend an meine seinerzeitigen Ausführungen über die Interpellation des Herrn Ab-geordneten Gerlitz und Genossen, dem hohen Hause über jene Maßnahmen zur Hebung des Sicherheitszu-standes im Lande, welche im Vorjahre die Genehmigung erhielten und heute bereits zur Durchführung gelangt sind, Mittheilung zu machen.

Die Standesvermehrung der Gendarmerie pro 1901 betrug einen Oberlieutenant, sieben Postenführer und 88 Gendarmen.

In Judenburg wurde eine neue Abtheilung auf-gestellt; 12 Gendarmerieposten, darunter vier an der steirisch-ungarischen Grenze, gelangten zur Neuaufstellung; 42 Posten wurden von 3 auf 4 Mann

1 " wurde " 4 " 5 "

1 " " " 4 " 6 "

1 " " " 5 " 7 " gebracht.

Im heurigen Budget ist neuerlich eine Standes-vermehrung von 18 Mann in Aussicht genommen, und wurden meinerseits wieder neue Gendarmerieposten pro 1903 zur Aufstellung beantragt.

Die politischen Unterbehörden wurden von mir in wiederholten Erlässen beauftragt, den Sicherheitszuständen stets ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle jene Maßregeln zu treffen, die nach Lage der Verhält-nisse geeignet erscheinen, die Sicherheit in den einzelnen Bezirken zu heben, beziehungsweise zufriedenstellende Sicherheitszustände zu erreichen.

Aus den von den politischen Unterbehörden ein-gelangten Berichten konnte ich entnehmen, daß meinen Aufträgen in zufriedenstellender Weise entsprochen wurde und daß sich die Sicherheitszustände im Lande im ab-gelaufenen Jahre gebessert haben.

Auch habe ich es nicht unterlassen, mit den in Betracht kommenden königlich-ungarischen Behörden in Verkehr zu treten, denselben die hierseits getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis zu bringen und deren Mit-wirkung in Absehung auf Erreichung normaler Sicher-heitszustände an der Grenze anzustreben.

Ich kann schließlich mit Befriedigung constatieren, daß im abgelaufenen Jahre thatsächlich eine nicht un-wesentliche Verminderung der Zigeunerplage sowie über-haupt eine entschiedene Besserung des Sicherheitszustandes an der Grenze eingetreten ist. (Beifall.)

Die Herren Abgeordneten Freiherr v. Rokitsansky und Genossen haben an mich in der Sitzung des steier-märkischen Landtages vom 14. d. M. die Anfrage ge-richtet:

I. Ob ich Kenntniss von dem Ansuchen der Markt-gemeinde Laufowitz und Interessenten um Errichtung einer öffentlichen Apotheke habe, und

II. was ich zu thun gedenke, damit in Laufowitz eine Apotheke errichtet wird.

Hierauf beehre ich mich, den Herren Abgeordneten mitzutheilen, dass die Marktgemeinde Laufowitz bei der Statthalterei um die Errichtung einer öffentlichen Apotheke angesucht hat und über dieses Ansuchen die erforderlichen Erhebungen bei den Ärzten, Gemeinden, dem Bezirks-Ausschusse, den Apothekern und Industrie-Unternehmungen eingeleitet worden sind.

Sodann ist das Gutachten des steiermärkischen Apotheker-Gremiums eingeholt und schließlich der k. k. Landes-Sanitätsrath eingeladen worden, sich auf Grund des ganzen gesammelten Materiales über die Zulässigkeit oder Entbehrlichkeit der geplanten Apotheke gutachtlich zu äußern.

Sogleich nach Einlangen dieser gutachtlichen Äußerung, welche noch ausständig ist, wird die Statthalterei über das erwähnte Ansuchen der Marktgemeinde Laufowitz auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften die instanzmäßige Entscheidung fällen, welche einerseits von dem Ergebnisse der erwähnten Erhebungen, andererseits von der Prüfung und Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse und der localen Bedürfnisse abhängen wird.

Die von den Herren Abgeordneten Staliner und Genossen in der eifsten Sitzung der diesjährigen Landtags-session an mich gerichtete Interpellation in Betreff des Zustandes der Triester Reichsstraße in der Stadt Gillsi und in der Richtung gegen Hochenegg, erlaube ich mir im nachstehenden zu beantworten:

Die durch die Stadt Gillsi in der Fortsetzung gegen Hochenegg führende Triester Reichsstraße war im heurigen Frühjahr infolge des auf dieser Strecke bestehenden großen Lastenverkehrs und insbesondere auch der außergewöhnlichen ungünstigen Witterungsverhältnisse während der Schneeschmelze trotz Anwendung der zur guten Erhaltung der Fahrbahn notwendigen Arbeiten in einem nicht entsprechenden Zustande. Aus diesem Anlasse hat die Statthalterei die Bezirkshauptmannschaft in Gillsi beauftragt, wegen der guten Instandhaltung dieser Straßenstrecke die geeigneten Anträge zu stellen und insbesondere wegen Verwendung eines widerstandsfähigeren und besserwertigen Schottermateriales, als jenes, welches gegenwärtig zugebote steht, Vorschläge zu erstatten. Nach Abschluss dieser Erhebungen, welche bereits im Zuge sind, wird das Geeignete nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel erfolgen. In Erkenntnis der gegenwärtigen Verhältnisse hat die Stat-

halterei weiters beim k. k. Ministerium des Innern die Pflasterung des frequentesten Theiles der gedachten Straßenstrecke von der Koprivocabach-Brücke an in einer Länge von 800 Meter in der Richtung gegen Hochenegg mit Granitwürfel beantragt, welchem Antrage jedoch vom Ministerium angesichts der bedeutenden Belastung der außerordentlichen Straßenbau-Dotation durch anderweitige unaufschiebbare Straßenherstellungen dermalen keine Folge gegeben wurde. Hinsichtlich des angrenzenden, in der Durchfahrtsstrecke in der Grazer-Gasse der Stadt Gillsi gelegenen Theiles der Triester Reichsstraße wurde wegen Herstellung einer Granitwürfel-Pflasterung und Erhaltung derselben mit der Stadtgemeinde Gillsi über deren Ansuchen in Unterhandlung getreten und der diesbezügliche Act dem k. k. Ministerium des Innern vorgelegt, welches diese Herstellung vorbehaltlich der seinerzeitigen verfassungsmäßigen Bewilligung des diesfälligen außerordentlichen Creditcs principiell genehmigt und die Statthalterei angewiesen hat, wegen Übernahme dieser Straßenstrecke in die Erhaltung der Stadtgemeinde Gillsi die weiteren Verhandlungen einzuleiten.

Hinsichtlich der von dem Herrn Abgeordneten Seiner Excellenz Grafen Kottulinsky in der Sitzung am 23. Juli l. J. vorgebrachten Bemerkung über den schlechten Zustand der Elisabeth-Strasse erlaube ich mir Nachstehendes mitzutheilen:

Die Elisabeth-Strasse sowie die übrigen im Gebiete der Stadt Graz gelegenen Reichsstraßen waren im heurigen Frühjahr durch die von der Stadtgemeinde Graz ungenügend besorgte Schneeabräumung in einem minder entsprechenden Zustande. Ich habe aus diesem Anlasse den Herrn Bürgermeister beauftragt, diese Schneeabräumung, zu deren Besorgung die Stadtgemeinde gesetzlich verpflichtet ist, sofort bewirken zu lassen, welchem Auftrage auch entsprochen wurde. Es steht zu erwarten, dass sich diese Übelstände nicht mehr wiederholen werden.

Ich gestatte mir schließlich zu bemerken, dass zur Verbesserung der Reichsstraßen in und nächst Graz ich das System der Vollschotterung mit Walzung (Macadamisierung), welches auch von der Stadtgemeinde Graz bei der Erhaltung ihrer Straßen angewendet wird, in Aussicht genommen habe. Der in dieser Hinsicht von mir gestellte Antrag wurde vom k. k. Ministerium des Innern im Principe genehmigt und wird mit den betreffenden Arbeiten begonnen werden, sobald der hierzu erforderliche Credit bewilligt wird.

Bei dieser Gelegenheit kam ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass ich für die Verbesserung der Reichsstraßen und die Beschaffung der hierzu notwendigen

Mittel sowohl durch eingehende Berichterstattung im Gegenstande, als auch durch wiederholte persönliche eindringlichste Einflußnahme bis nun auf das wärmste eingetreten bin; es geht dies schon daraus hervor, daß außer den in den letzten Jahren an den Reichsstraßen zur Ausführung gelangten größeren außerordentlichen Brücken- und Objectsbauten die jährliche Dotation für die Erhaltung der Reichsstraßen, welche durch eine lange Reihe von Jahren mit dem alljährlich gleichen und meiner Ansicht nach unzulänglichen Betrag von 540.000 K bewilligt worden war, seit einigen Jahren eine namhafte Erhöhung erfahren hat, so daß dieselbe für das heurige Jahr 785.000 K beträgt, wozu ich noch beifüge, daß ich eine weitere Erhöhung dieses Credits für das kommende Jahr in Antrag gestellt habe. (Beifall.) Ich habe geschlossen.

Landeshauptmann: Zur Beantwortung einer an den Landes-Ausschuß gestellten Interpellation hat sich der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Graf Attems zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Attems: Die Abgeordneten Johann Gerlich und Genossen haben an den Landes-Ausschuß folgende Interpellation gerichtet (liest):

„In der vorigen Session des hohen Landtages wurde laut Landtagsbeschuß vom Juli 1901 der Landes-Ausschuß beauftragt, der Frage der Errichtung einer Thierarznei-Mittelschule für die Alpenländer in Graz die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, eingehende Erhebungen im Einvernehmen mit der hohen Regierung zu pflegen und hierüber in der nächsten Session dem hohen Landtage Bericht zu erstatten und eventuell geeignete Anträge zu stellen.“

Die Gefertigten stellen hiermit die Anfrage an den Landes-Ausschuß, ob derselbe geneigt ist, über diesen Gegenstand noch in dieser Session zu berichten.“

Ich beehre mich, diese Interpellation zu beantworten wie folgt:

Infolge Auftrages des hohen Landtages, ddo. 25. Juli 1901, betreffend die Errichtung einer Thierarznei-Mittelschule mit Veterinärklinik für die Alpenländer in Graz, haben wir uns einerseits mit Note ddo. 23. Jänner 1902, Nr. 3210, an das Rectorat des k. u. k. Militär-Thierarznei-Institutes und thierärztlichen Hochschule in Wien, anderseits mit Noten ddo. 12. December 1901, Nr. 31.887, und ddo. 4. März 1902, Nr. 8197, im Wege der k. k. Statthalterei in Graz an die k. k. Ministerien des Unterrichtes und des Ackerbaues gewendet.

Von Seite des Rectorates der thierärztlichen Hochschule in Wien erhielten wir eingehenden Aufschluß

über die Errichtung und Frequenz dieser Anstalt. Aus diesen Mittheilungen geht hervor, daß die innere Einrichtung in den letzten Jahren sich in vielfacher Beziehung bestrebe, daß insbesondere gegenwärtig auch für Kinderbehandlung ausreichend Vorsorge getroffen ist, daß aber die Frequenz (der Besuch) der Wiener thierärztlichen Fachschule in einer höchst bedenklichen, in der Öffentlichkeit nicht genügend bekannten Weise abgenommen hat, ein Gegenstand, auf welchen später noch zurückgekommen werden wird. Das Rectorat glaubt dieser Abnahme künftighin durch Stipendien abhelfen zu können und ist der Anschauung, daß eine jährliche Widmung von 3000 K für Stipendien an Steiermärker im wesentlichen dem vorhandenen Mangel an thierärztlichem Nachwuchs für unser Kronland beseitigen könnte. Von Seite der k. k. Regierung ist eine Antwort auf unsere zwei erwähnten Noten nicht eingelangt. Wir waren bestrebt, in diesen Noten alle Gründe, welche heute für die Errichtung einer thierärztlichen Mittelschule sprechen, zusammenzufassen und dadurch eine günstige Stellungnahme der k. k. Regierung zu dieser Frage herbeizuführen.

Unsere an die k. k. Statthalterei Graz gerichtete Note vom 4. März 1902, Zahl 8197, hat folgenden Wortlaut:

Mit Bezugnahme auf unsere Note ddo. 13. December 1901, Z. 31.887, theilen wir noch mit, daß wir bestrebt waren zu ergründen, von welchen Folgen die Erklärung des k. u. k. Militär-Thierarznei-Institutes und thierärztlichen Schule zu Wien als Hochschule für die Frequenz dieser Anstalt und sowohl auch für die Zahl der in den kommenden Jahren dem Staate und der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung zur Verfügung stehenden Thierärzte begleitet sein wird.

Wir wendeten uns mit einer Anfrage an das Rectorat benannter Hochschule und haben von derselben die in Abschrift mitfolgende Übersichts-Tabelle über die Frequenz vom Schuljahr 1890/1891 bis 1901/1902 erhalten.

Aus dieser Tabelle ergibt sich unter anderem, daß die Zahl der in den ersten Jahrgang eintretenden Civilhörer von 154 im Schuljahr 1896/1897 in den letzten drei Jahren auf durchschnittlich 15, die Zahl der Civil-Absolventen mit Diplom von 72 im Jahre 1899/1900 auf 27 im Jahre 1900/1901 und auf 8 im Jahre 1901/1902 gesunken ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese erschreckende Abnahme der Frequenz ausschließlich durch die aus dem Jahre 1897 stammende neue Studien-Ordnung, womit dem Institute der Charakter einer Hochschule verliehen wurde, veranlaßt worden ist, und daß

in absehbarer Zeit eine wesentliche Besserung dieses Zustandes nicht zu erwarten ist.

Die Gründe, weshalb sich nur wenige absolvierte Mittelschüler den thierärztlichen Hochschulinstituten widmen werden, haben wir bereits in unserer eingangs bezogenen Note auseinandergesetzt.

Obwohl der eine Hauptgrund, die, wenn auch ganz unmotivierte, so doch unleugbar vorhandene ungünstigere gesellschaftliche Stellung der Thierärzte gegenüber jener anderer absolvierter Hochschüler nicht zu beseitigen ist, dürfte es durch hohe Stipendien und durch Besserung der Rangverhältnisse der staatlich angestellten Thierärzte vielleicht gelingen, an der Hochschule eine hinreichende Zahl von Thierärzten für den vom Staate zu besorgenden öffentlichen Sanitätsdienst auszubilden, mit voller Bestimmtheit kann aber andererseits behauptet werden, daß es niemals möglich sein wird, im Wege des Hochschulstudiums auch nur annähernd eine genügende Anzahl von Thierärzten für die Ausübung der thierärztlichen Praxis, insbesondere am flachen Lande, heranzubilden. Diesem Mangel kann nur durch die Errichtung einer thierärztlichen Mittelschule mit geringeren Anforderungen an die Vorbildung und eingeschränktem Studienplan abgeholfen werden.

Die Absolventen einer thierärztlichen, zweckmäßig eingerichteten Mittelschule werden gewiss in der Lage sein, mit Erfolg und zur Zufriedenheit der Landwirte die thierärztliche Praxis auszuüben, dies jedenfalls viel besser als die keinerlei Studien nachweisenden und doch stets mit so großer Schöning behandelten Curpfuscher und thierärztlichen Laien, welchen bei Fortbestand der gegenwärtigen Einrichtungen nach und nach die ganze thierärztliche Praxis anheimfallen wird.

Wir können uns nur der Hoffnung hingeben, eine k. k. Regierung werde sich baldigst der großen Gefahr, welche in einer Hinausschiebung der Entscheidung über die Frage der Errichtung einer thierärztlichen Mittelschule gelegen ist, bewußt werden und bei Beurtheilung der Sachlage nicht nur die Gutachten des obersten Sanitätsrathes, welchem die Verhältnisse und Zustände in den einzelnen Ländern unbekannt sind, und der thierärztlichen Vereinigungen, welche vom Standes-Interesse aus der Frage befangen gegenüberstehen, anhören, sondern auch auf die tatsächlichen Zustände und auf die unleugbaren Bedürfnisse der Bevölkerung gebührend Rücksicht nehmen.

Schließlich stellen wir die dringende Bitte, eine k. k. Statthalterei wolle im Sinne unserer Note ddo. 13. December 1901, Z. 31 887, die Errichtung einer thierärztlichen Mittelschule für die Alpenländer in Steier-

mark bei dem k. k. Unterrichts- und Ackerbau-Ministerium in entschiedener Weise befürworten.

Aus dem Gesagten wolle entnommen werden, daß der Landes-Ausschuß bestrebt war, die k. k. Regierung für die Idee der Errichtung einer thierärztlichen Mittelschule in Graz zu gewinnen, und werden wir trotz aller Hindernisse diesen Weg auch künftighin verfolgen.

Wenn wir uns auch von der Creierung (Schaffung) von Landes-Stipendien an der thierärztlichen Hochschule in Wien, wie bereits früher erwähnt, keinen wesentlichen Erfolg versprechen, behalten wir uns doch vor, nach Einlangen der Antwort der k. k. Regierung gegebenen Falles diesbezügliche Anträge an den hohen Landtag zu stellen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir, dem hohen Hause bekanntzugeben, daß ich neuerdings folgende Einläufe zu verkünden habe.

Petitions-Verzeichnisse und Anträge von Ausschüssen über die ihnen zugewiesenen Petitionen, und zwar:

Das Verzeichnis Nr. 66 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 330, 334, 336, 347;

das Verzeichnis Nr. 67 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 274, 281, 313, 323;

das Verzeichnis Nr. 68 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 214, 233, 241, 269;

das Verzeichnis Nr. 69 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 163, 189, 198, 206;

das Verzeichnis Nr. 70 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 106, 110, 138, 158, 162;

das Verzeichnis Nr. 71 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 348;

das Verzeichnis Nr. 72 mit Bericht und Antrag über die dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 75;

das Verzeichnis Nr. 73 mit Bericht und Antrag über die dem Petitions-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 353;

das Verzeichnis Nr. 74 mit Bericht und Antrag über die dem kombinierten Finanz- und Gemeinde-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 90.

Der Finanz-Ausschuß ersucht um die Genehmigung zur mündlichen Berichterstattung über Beilage Nr. 145, Antrag der Abgeordneten Drnig und Genossen

wegen Ausbaues des Hauptgebäudes des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Pettau.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Moszdorfer.

Ferner spricht der Finanz-Ausschuß die mündliche Berichterstattung an über Beilage Nr. 146, Antrag des Abgeordneten Drnig und Genossen, betreffend den Ausbau des Landes-Siechenhauses in Pettau.

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abgeordnete Moszdorfer.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Der Landescultur-Ausschuß spricht an die mündliche Berichterstattung über die Landtags-Beilage Nr. 171, Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky, betreffend die Ablösung und Regelung der Wald- und Weideseervitute sowie der Jagdre servate.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Fürst.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Der Finanz-Ausschuß spricht an die mündliche Berichterstattung über die Beilagen Nr. 166, 173, 180, 181 und 182, das sind insgesammt Initiativ-Anträge der Herren Abgeordneten Riegler, Kern, Wagner, Graf Lamberg und Herl in Nothstands-Unterstützungs-Angelegenheiten.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, daß über den schon früher eingebrachten Dringlichkeits-Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, betreffend die Beistellung von Militärmannschaften zur Beschleunigung der erforderlichen Räumungsarbeiten in den durch Sturm verwüsteten Wäldern in den Gemeinden Edelschrott u., der Herr Antragsteller mir mitgetheilt hat, daß er auf eine weitere geschäftsmäßige Behandlung dieses Antrages Verzicht leistet in Hinsicht auf die von Seite des Staates erfolgte Subventionierung der diesbezüglichen Arbeiten.

Ich möchte mir erlauben bekanntzugeben, daß außer den heute schon aufgelegten, auf der Tagesordnung noch stehenden Gegenständen noch folgende Gegenstände der Erledigung harren.

Es steht noch aus die Begründung des Antrages des Abgeordneten Grafen Rottulinsky, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages (Beilage Nr. 184).

Dann kommen noch zur Erledigung als auf die Tagesordnung zu setzen:

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abge-

ordneten Stallner und Genossen, betreffend die Aufhebung der Bezirksvertretungen (Beilage Nr. 154).

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Buchmüller.

Mündlicher Bericht des vereinigten Finanz- und Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 6, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterchule im Bezirke Umgebung Graz.

Berichterstatter Abgeordneter Sutter.

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Johann Krenn und Genossen wegen Abänderung des Vogelschutzgesetzes vom 10. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1869 (Beilage Nr. 141).

Berichterstatter Abgeordneter Gerlich.

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Johann Gerlich und Genossen, betreffend Herabminderung des Viehjalzpreises (Beilage Nr. 165).

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Störf.

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky, Beilage Nr. 171, betreffend die Ablösung und Regelung der Wald- und Weideseervitute sowie der Jagdre servate.

Berichterstatter Abgeordneter Fürst.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Drnig und Genossen, Beilage Nr. 145, wegen Ausbaues des Hauptgebäudes des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Pettau.

Berichterstatter Abgeordneter Moszdorfer.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Drnig und Genossen, Beilage Nr. 146, betreffend den Ausbau des Landes-Siechenhauses in Pettau.

Berichterstatter Abgeordneter Moszdorfer.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Dringlichkeits-Antrag des Abgeordneten Riegler und Genossen, Beilage Nr. 166, betreffend die Gewährung von Unterstützungen für die durch Unwetter geschädigten Gemeinden St. Margarethen, Mühlen und Jakobsberg im Gerichtsbezirke Neumarkt.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Kern und Genossen, Beilage Nr. 173, um Unterstützung der durch Hagelschlag zu Schaden gekommenen Bewohner der Gemeinden Weitersfeld, Lichendorf, Hainsdorf, Pichla, Unter- und Ober-Schwarza im Gerichtsbezirke Mureck.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Wagner, Krenn und Genossen, Beilage Nr. 180, betreffend die Unterstützung

der durch Hagelschlag und Überschwemmung betroffenen Besitzer der Gemeinden Mz, Feistritz und Lafnitzthal.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Lamberger und Genossen, Beilage Nr. 181, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an die Grundbesitzer mehrerer Gemeinden des Bezirkes Fürstenfeld infolge Hagelschläge.

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Dringlichkeits-Antrag des Abgeordneten Herk und Genossen, Beilage Nr. 182, betreffend die Gewährung von Unterstützungen für die durch das Elementar-Ereignis am 1. Juli 1902 und dem darauffolgenden Tage geschädigten Gemeinden der Gerichtsbezirke Judenburg, Obdach und Knittelfeld.

In den letztverlesenen fünf Verhandlungsgegenständen hat die Berichterstattung der Herr Abgeordnete Hagenhofer übernommen. Nachdem dieser Abgeordnete gegenwärtig im Hause nicht anwesend ist, hat der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses Excellenz Graf Rottulinsky sich bereit erklärt, an Stelle des Berichterstatters als Obmann des Finanz-Ausschusses den Bericht zu erstatten.

Weiters sind noch unerledigt die Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen laut Verzeichnis Nr. 59, 60, 61, 62, 66, 67, 68, 69, 70 und 71, Berichte des vereinigten Finanz- und Gemeinde-Ausschusses laut Petitions-Verzeichnis Nr. 63 und 64, des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zu Verzeichnis Nr. 56, des Landeskultur-Ausschusses über Verzeichnis Nr. 58, des Unterrichts-Ausschusses über Verzeichnis Nr. 65, des Eisenbahn-Ausschusses über Verzeichnis Nr. 57, des volkswirtschaftlichen Ausschusses über Verzeichnis Nr. 72 und des Petitions-Ausschusses über Verzeichnis Nr. 73.

Dass weitere Verhandlungsgegenstände ausständig sind, ist mir nicht bekannt.

Somit gehen wir wieder zur Tagesordnung über.

In der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände der heutigen Tagesordnung aufgeführt erscheinen, ist bisher noch nicht zum Vortrage gelangt der Punkt 9, das ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den in der 19. Sitzung am 11. Juli d. J. gestellten Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky zu den Anträgen Hagenhofer und Genossen und Sutter und Genossen (Beilage Nr. 112 und 111), betreffend Gewährung von unverzinslichen Darlehen bei Hagelschlägen.

Ich mußte diese Berichterstattung vormittags zurückstellen, weil der Berichterstatter Abgeordneter Hagen-

hofer im Hause nicht anwesend gewesen ist. Derselbe ist auch jetzt nicht anwesend, und es hat sich der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses Graf Rottulinsky bereit erklärt, den Bericht zu erstatten. Ich glaube, das hohe Haus wird dies genehmigen (Zustimmung), und ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Grafen Rottulinsky das Wort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (von der Tribüne): In der Sitzung des hohen Landtages vom 11. Juli d. J. wurde folgender Beschluss gefasst (liest):

„Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, bei entsprechender Sicherheit, unverzinsliche Darlehen gegen bürgerliche Sicherstellung oder die Übernahme der Zinsenzahlung an, beziehungsweise für durch Elementar-Ereignisse in Nothstand gerathene Besitzer zu gewähren; jedoch dürfen die einzelnen Beträge, welche als unverzinsliche Darlehen gegeben oder für welche die Zinsenzahlung übernommen wird, den Betrag von 3000 K und die Gesamtsumme derselben den Betrag von 50.000 K nicht übersteigen.“

Im Verlaufe der Debatte über diesen Antrag hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Rokitsansky den Antrag gestellt (liest):

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die Intabulations- und Extabulationskosten der in Rede stehenden Unterstützungen aus Landesmitteln zu decken.“

Dieser Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky wurde dem Finanz-Ausschusse zugewiesen und hat der Finanz-Ausschuss hierüber folgenden Beschluss gefasst, welchen ich der Annahme des hohen Hauses empfehle (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, sofort bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, dass allen zum Zwecke der Gewährung von unverzinslichen Darlehen von Seite des Landes an durch Elementar-Ereignisse in Nothstand gerathene Besitzer und deren bürgerliche Eintragung sowohl hinsichtlich der Intabulation als auch der seinerzeitigen Extabulation nothwendigen Urkunden und Grundbuchshandlungen die Stempel- und Gebührenfreiheit zugestanden werde.“

Der Finanz-Ausschuss war nämlich der Ansicht, dass in diesem Falle es nicht angemessen sei, dass aus dem Landesfonde diese Gebühren an die betreffenden Besitzer erlegt werden, sondern dass auch der Staat zu dieser Hilfsaction insofern beiträgt, als er solchen Besitzern die Gebührenfreiheit zuerkennt. Ich erlaube mir

die Annahme des Antrages dem hohen Hause zu empfehlen.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Rochlitzer und Genossen, Beilage Nr. 104, betreffend Revision der Bauordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz.** (Beilage Nr. 163.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Hautmann** (von der Tribüne):

Der Abgeordnete Rochlitzer hat mit seinem Antrage auf Revision der Bauordnung für Steiermark eine Angelegenheit, welche bereits in den Sitzungen des Landtages 1892, 1896, 1898 und 1899 angeregt und betrieben wurde, neuerdings in Erinnerung gebracht, nachdem die Erledigung immer dringlicher wird.

Es wurde auch der Landes-Ausschuß beauftragt, zu diesem Zwecke eine Enquête einzuberufen, worüber sich derselbe in der Sitzung vom 12. Mai 1899 äußert, die bestehenden Schwierigkeiten betont und darauf hingewiesen hat, daß der baldige Abschluß der Arbeiten für die neue Bauordnung in Graz in Aussicht steht, welche auch eine wertvolle Grundlage für die vom Landtage verlangte Revision bilden werde.

Der gegenwärtige Zustand wird aber immer unerträglicher, in allen Erwerbszweigen häufen sich die Fälle, in welchen die veralteten Bestimmungen der Bauordnung Hindernis und Schaden bereiten, die Kompetenz-conflicte, Opfer an Zeit und Geld veranlassen.

Dieser Zustand verlangt baldige Abhilfe, somit auch ein rascheres Tempo in der Förderung der Ausarbeitung der neuen Bauordnung.

Es hat diese Ausarbeitung allerdings einen großen Complex von Aufgaben zu bewältigen, welche eingehende Erwägung erfordern, aber umso mehr ist es auch nöthig, den Gegenstand im Auge zu behalten.

Die Bauordnung muß den verschiedenen Verhältnissen in Stadt und Land, dazu Ober- und Unterland Rechnung tragen.

Es sei bei dieser Gelegenheit auch auf einzelne der Berücksichtigung bedürftige Punkte hingewiesen.

So sehr man die Beachtung der sanitären und hygienischen Maßnahmen wünschen muß, muß doch betont werden, daß der Entwicklung von Industrie,

Gewerbe, Handel und Landwirtschaft nicht Hindernisse bereitet werden dürfen, welche den harten Existenzkampf, den sie zu führen haben, in einem unzulässigen Maße erschweren. Zweckloser pedantischer Anwendung muß daher auch vorgebeugt, überflüssige Belastung von Betrieb und Baucapital muß vermieden werden. Steiermark hat doch den Kampf mit Ländern zu führen, in denen die freie Entwicklung der Erwerbszweige thunlichst beachtet und gefördert wird.

Es bestehen bei uns auch privatrechtliche Verhältnisse, wie zum Beispiel Rechte auf Bauholzbezug, welche einen wesentlichen Theil eines Besitzstandes bilden, der nicht wertlos gemacht werden soll und durch eine entsprechende Feuerpolizei-Ordnung gewahrt werden kann.

Aus dem Umstand, daß den in Stadt und Land verschiedenen Verhältnissen Rechnung getragen werden muß, die Bauordnung für die Städte mit jener von Graz in eine gewissen Übereinstimmung gebracht werden sollte, der sich dann jene für das offene Land anschließt, ergibt sich die Zweckmäßigkeit und eigentlich Nothwendigkeit, die Feststellung der Bauordnung für Graz vorausgehen zu lassen.

Aus diesem Grund ist es daher anzustreben, daß diese Bauordnung baldigst fertiggestellt werde.

Ferner hätte der Landes-Ausschuß das sonst nöthige Material vorzubereiten, um dann raschmöglichst an die Ausarbeitung der Landes-Bauordnung schreiten und einer Enquête von Fachmännern eine entsprechende Vorlage unterbreiten zu können.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher den

„Antrag:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Seinen Einfluß bei der Gemeinde-Verwaltung in Graz dahin geltend zu machen, daß die Bauordnung für Graz baldigst fertiggestellt werde;

2. die Bauordnung für das Land nach erfolgter Feststellung der Bauordnung für Graz auszuarbeiten, eine Enquête von geeigneten Fachleuten einzuberufen, deren Gutachten über diese Bauordnung zu veranlassen und eine auf Grund des Ergebnisses der Enquête gebildete Vorlage über die Landes-Bauordnung dem hohen Landtage zur Beschlußfassung zu unterbreiten.“

Abg. Rochlitzer (H.-R. Graz): Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um bei dieser Gelegenheit bloß den Zweck zu verfolgen, an Seine Excellenz den Herrn Statthalter eine Bitte zu richten.

Der Herr Referent führte mit Recht aus, daß mit Bezug auf die Ausführung für industrielle Anlagen

Rücksicht genommen werde, daß man nicht über die Grenze des Nothwendigen hinausgehe und nicht überflüssigerweise den Betrieb und das Baucapital belaste. Bei dem heutigen Zustande der Dinge, wo eine förmliche Gesetzlosigkeit besteht, denn die gegenwärtige Bauordnung stammt aus dem Jahre 1867, und man hat damals naturgemäß auf die Bedürfnisse der Industrie nicht Rücksicht genommen, weil zur damaligen Zeit derlei Bedürfnisse nicht vorgelegen sind; die Folge davon ist, daß die Staatsorgane bei Baubewilligungen rücksichtlich industrieller Bauten lediglich auf ihre individuelle Anschauung angewiesen sind und nach freiem Ermessen arbiträre Entscheidungen fällen; dies führt zu ganz ungeheuren Ungerechtigkeiten. Eine andere Erscheinung, die wiederholt zu Beschwerden Anlaß gegeben hat, ist die, daß im Verordnungswege verschiedene Zweige der öffentlichen Verwaltung herangezogen werden und daß dann Wechselbeziehungen eintreten und in der Erledigung der Bauconcessionen ein außerordentlicher Verzug eintritt. Es sind mir Fälle bekannt, daß von der Baucommission bis zur Baubewilligungs-Ertheilung ein Jahr verflossen ist und dann hinterher außerordentliche Schwierigkeiten gemacht worden sind.

Ich bin überzeugt und weiß, daß Seine Excellenz der Herr Statthalter ein außerordentlich warmführendes Interesse für alle Berufsweige hat und ich weiß, daß er eine Förderung der Industrie ebenso im Auge hat wie für das Gewerbe, und ich bin überzeugt, daß er genau die Functionen zu würdigen weiß, welche die Industrie und Groß-Industrie im Staatshaushalte zu erfüllen haben.

Ich möchte an Seine Excellenz den Herrn Statthalter bei dieser Gelegenheit die Bitte richten, an die unterstehenden Organe Weisungen ergehen zu lassen, welche geeignet sind, jene Härten, welche so vielfach in der Gegenwart zum Ausdruck kommen, abzuschwächen oder zu beseitigen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Hauptmann: Ich kann mich als Referent nur vollinhaltlich den Worten des Herrn Voredners anschließen, umsomehr, als noch geraume Zeit vergehen wird, bis die neue Bauordnung Gesetzeskraft erlangt haben wird.

(Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Reitter und Genossen, Beilage Nr. 123, betreffend die Abänderung der Durchführungs-Verordnung zum Überweisungsverfahren.** (Beilage Nr. 159.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Sutter, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses zu berichten über den Antrag der Abgeordneten Reitter und Genossen, betreffend die Abänderung der Durchführungs-Verordnung zum Überweisungsverfahren.

Der Antrag des Abgeordneten Reitter und Genossen lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, mit allem Nachdruck von der k. k. hohen Regierung eine Änderung, respective Erleichterung der Bestimmungen der Durchführungs-Verordnung im Überweisungsverfahren zu verlangen.“

Wiederholt wurden schon in diesem hohen Hause Beschwerden vorgebracht, denen die Grenzbewohner im Verkehre mit Ungarn ausgesetzt sind. Nicht nur, daß durch die Einführung der Consumsteuer in Ungarn gerade solche Gebrauchsartikel, welche in Österreich einen hervorragenden Produktionszweig bilden, durch die Consumsteuer hart getroffen werden, während Wein, Schnaps und alle anderen landwirtschaftlichen Producte in großen Mengen von Ungarn nach Steiermark gebracht werden können, ohne daß sie einer Controle oder Besteuerung unterliegen, sind die Erschwerungen bei der Einfuhr noch derart, daß es den Geschäftsleuten an der Grenze beinahe unmöglich gemacht wird, consumsteuerpflichtige Waren nach Ungarn abzugeben.

Es wurden im hohen Landtage auch bereits Anträge gestellt, welche auf eine Erleichterung des Verkehrs abzielen und wodurch den häufig kleinlichen Chicanen, welchen die Grenzbewohner ausgesetzt sind, abgeholfen werden könnte, aber bis jetzt wurde nichts erreicht und wird auch bei der rücksichtslosen Politik Ungarns nichts erreicht werden.

Wie schon im Berichte des Landesculturausschusses anlässlich des Antrages Drnig und Genossen in der Sitzung des hohen Landtages am 13. Mai 1899 hervorgehoben wurde, ist das Überweisungsverfahren ein derart compliciertes, daß zum Beispiel Bier, Zucker, Petroleum, Liqueur und andere Artikel frühestens in drei Tagen nach der Bestellung an einen Besteller in Ungarn ge-

langen können, wenn er auch ganz nahe der Grenze wohnt. Nach Artikel I des Bündnisvertrages, R.-G. vom 27. Juni 1878, dürfen während der Dauer dieses Vertrages Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Theiles in das Ländergebiet des anderen Theiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrabgaben irgendwelcher Art nicht belastet werden, weiters darf mit inneren Abgaben, welcher Art immer und für wen immer dieselben eingehoben werden, der eine Theil die aus dem Ländergebiete des anderen Theiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Producte seines eigenen Ländergebietes belastet.

Wenn auch durch die ungarische Consumsteuer eigentlich nur der Consum in Ungarn getroffen werden soll, so wird doch eigentlich der Grenzverkehr auch getroffen und leiden die Grenzbewohner und die Geschäftsleute an der steirischen Grenze ebenso wie die Ungarn, aber eben nur infolge der Chicanen, mit welchen der Übergangsverkehr gehandhabt wird.

Bei dem Umstande, daß von Seite Ungarns in solcher Weise versucht wird, die Vertragsbestimmungen zu umgehen, den Verkehr zu unterbinden und um den bereits bedeutend verminderten Absatz von Verbrauchsgegenständen noch aufrecht zu erhalten und weiteren Schädigungen vorzubeugen, stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, bei der k. k. Regierung neuerlich dahin zu wirken und zu fordern, daß, im Falle ein Ausgleich mit Ungarn wieder unter Aufrechterhaltung des gemeinsamen Zollgebietes zustande kommen sollte und die in Ungarn eingeführte Consumsteuer fortbesteht, mindestens weitgehende Erleichterungen im Grenzverkehre im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 13. Mai 1899 geschaffen und die Durchführungs-Verordnung zum Überweisungsverfahren entsprechend abgeändert wird.“

Abg. **Reitter** (St.-G. Radkersburg): Ich bin mit dem Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses vollkommen einverstanden und möchte nur betonen, daß mein Antrag eigentlich mit dem Ausgleich nicht direct in Verbindung steht, sondern er handelt von der Abänderung jener Maßregel, welche von unserer Regierung verfügt worden ist, und welche den Grenzverkehr bedeutend schädigt, und ich möchte bei dieser Gelegenheit an Seine Excellenz den Herrn Statthalter die Bitte richten, auch in diesem Falle bei der hohen Regierung, beziehungsweise dem Finanzministerium die

hefte Abänderung der Durchführungs-Verordnung zu erwirken.

Landeshauptmann: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Sutter:** Ich verzichte.

(Der Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Hofmann von Wellenhof und Genossen, Beilage Nr. 96, betreffend die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der diesseitigen Reichshälfte beim Abschlusse des Ausgleiches mit Ungarn.** (Beilage Nr. 178.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter J. Rochlitz, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses **Rochlitz** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Einfluss, der dem Landtage auf den Abschluss des Ausgleiches mit Österreich-Ungarn gewahrt ist, ist selbstverständlich ein höchst bescheidener; wohl aber hat der hohe Landtag nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, in dieser hochwichtigen Angelegenheit, welche die Interessen des Landes Steiermark umsomehr berührt, als Steiermark ein Grenzland ist, gegenüber dem beabsichtigten Ausgleich Stellung zu nehmen. Es ist an sich eine nicht erfreuliche Thatsache, daß unser wirtschaftliches Verhältnis zu Ungarn durch die Bestimmungen der Grundgesetze des Ausgleiches auf Termin gestellt ist, daß insolgedessen eine Unstabilität in diesem Verhältnisse besteht, welche für unser wirtschaftliches Leben nicht vortheilhaft ist. Dazu kommt noch, daß wir bei dem ersten Ausgleich auf die diesseitige Reichshälfte Lasten übernommen haben, die weit über das Verhältnisse dessen hinausgehen, was bei gerechter Abwägung der gegenseitigen Leistungsfähigkeit eigentlich uns aufgebürdet werden könnte. Hierzu kommt, daß bei allen späteren Ausgleichen die Lasten, die wir übernommen hatten, für uns immer vermehrt worden sind, während Ungarn fortwährend begünstigt wurde.

Das Verhältnisse zu Ungarn ist im Laufe von Decennien in eine Erscheinung getreten, die eigentlich nicht mehr Ausgleich genannt werden kann. Jeder Ausgleich muß dem Principe gerecht werden, daß Vortheile und Nachtheile in gerechter Weise vertheilt werden,

so daß Licht- und Schattenseiten beide Contrahenten gleich tragen. Der österreichisch-ungarische Ausgleich, wie er im Momente sich gestaltet und besteht, vertheilt nur die Schattenseite, die Lasten auf die österreichische Seite, während Ungarn nur den Vortheil einheimst. Die Folge davon ist, daß sich das wirtschaftliche Leben Ungarns auf Kosten der österreichischen Verhältnisse außerordentlich entwickelt hat, während wir verhältnismäßig in unserem Fortschritte zurückgeblieben sind. Wenn man noch hinzurechnet, daß das politische Übergewicht Ungarns auch in die Waagschale geworfen wird, so ist es klar, daß die österreichische Reichshälfte, Industrie, Handel und Gewerbe an dem bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse zu Ungarn keinerlei Interesse hat oder das Interesse daran verloren hat. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß zu diesen schwerwiegenden Nachtheilen, die wir zu ertragen haben, noch hinzukommt, daß die Erfüllung der Ausgleichstipulationen seitens Ungarns nicht in jener gewissenhaften Weise erfolgt, wie es sich eigentlich zwischen vertragsschließenden Theilen gehört. Wir wissen sehr genau, daß in Bezug auf den Grenzverkehr die größten Willkürlichkeiten bestehen; wir wissen, daß in Bezug auf das Überweisungsverfahren wir vielfach benachtheiligt werden; wir wissen weiters, daß Ungarn in der Ausführung der Veterinärconvention nicht so gewissenhaft ist, wie es geboten erscheint und wir dadurch rücksichtlich der Ausfuhr von Vieh sehr geschädigt sind und neuerliche Nachtheile erleiden. Es ist unter diesen Erscheinungen, die sehr schwer empfunden werden, selbstverständlich begreiflich, daß aus den Kreisen der Bevölkerung und auch aus der Mitte des Landtages der Ruf erschallt: „Fort mit einem solchen Ausgleich, der nur Lasten und keine Vortheile bringt!“

Wenn trotzdem der volkswirtschaftliche Ausschuss, den zu vertreten ich die Ehre habe, auf dem Standpunkte steht, daß ein Ausgleich dennoch angestrebt werden soll, kann das nur in der sicheren Hoffnung geschehen, daß der neue Ausgleich weniger drückend ist, als der bisherige, und daß er Erleichterungen bringt.

Es ist unter den Verhältnissen, wie sie sich entwickelt haben, eine Thatsache, daß die österreichische Industrie, die Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß man besser thut, einen Ausgleich zu perhorrescieren; wenn aber ein Ausgleich mit Rücksicht auf die höheren Gesichtspunkte des Staatslebens, wenn ein Ausgleich mit Rücksicht auf die Politik dennoch gewünscht und angestrebt werden soll, so muß es der Regierung Bestreben sein, den Ausgleich so zu gestalten, daß die österreichischen

Lasten verringert und eine größere Gerechtigkeit in dem wirtschaftlichen Verhältnisse zu Ungarn eintritt. Es muß angestrebt werden, daß die Verpflichtungen, welche beiden Staatstheilen rücksichtlich des Zoll- und Handelsbündnisses auferlegt, gewissenhaft erfüllt werden; es muß jedenfalls darauf hingewiesen werden, daß dem Umstande Rechnung getragen wird, daß unsere Industrie unter ungleich schwierigeren Verhältnissen arbeitet, als Ungarn; wir dürfen nicht vergessen, daß wir durch unsere socialpolitische Gesetzgebung, durch Arbeiterschutzgesetze u. s. w. unserer Industrie außerordentliche Lasten auferlegt haben, während Ungarn in dieser Richtung zurückgeblieben ist. Die Differenz der Belastung unserer Industrie gegenüber der Industrie Ungarns, zugezählt die Vortheile, welche das ungarische Industriegesetz der ungarischen Industrie zuwendet, macht es, daß unsere Industrie heute einen Ausgleich nicht mehr wünscht, wenn diese Verhältnisse nicht geändert werden.

Das gleiche ist es mit der Landwirtschaft und ebenso ist es mit dem Gewerbe.

Es kann ein Ausgleich nur befürwortet oder nur wünschenswert erscheinen, wenn unsere Regierung darauf bedacht ist, daß diese Differenzen der Entwicklung und Bethätigung der Industrie, Handel und Gewerbe ausgeglichen werden bei der Erneuerung des ungarischen Ausgleiches, und dazu gehört, daß bei dem Zoll- und Handelsbündnisse man darauf bedacht sein muß, einen Zollschutz zu erhalten, der dem Rechnung trägt, unter welcher schwierigen Verhältnissen unsere Industrie arbeitet. Es kann ein Ausgleich nur wünschenswert erscheinen unter der Voraussetzung, daß Ungarn insbesondere die Verpflichtungen rücksichtlich des Grenzverkehrs gewissenhaft erfüllt, es kann ein Ausgleich nur wünschenswert erscheinen, wenn die Verpflichtungen und Bestimmungen der Veterinär-Convention gewissenhaft auf Seite Ungarns erfüllt werden, und es kann ein Ausgleich nur wünschenswert erscheinen, wenn in Betreff des Überweisungsverfahrens vollständig klaglose Zustände geschaffen werden.

Das ist ungefähr der Umfang dessen, was die Voraussetzung sein muß, wenn wir einen Ausgleich mit Ungarn gegenüber der Ausgleichslosigkeit, respective der Wirtschaftselbstständigkeit gegenüber Ungarn den Vorzug geben sollen. Des weiteren müßte gewünscht werden, daß unserer Industrie der Bezug von Rohstoffen nicht erschwert wird.

Ich habe in diesen Ausführungen nur einen ganz kurzen Auszug dessen gemacht, was unbedingt gewünscht werden muß, um den Interessen auch der Steiermark in Bezug auf den Ausgleich gerecht zu werden.

Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit will ich

mich über diesen Gegenstand nicht weiter verbreiten und beehre mich, im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses folgenden Antrag zu stellen, welchen ich dem hohen Hause zur Annahme empfehle; derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, bei den bevorstehenden entscheidenden Verhandlungen über die Erneuerung des Ausgleiches mit Ungarn die Lebensinteressen der diesseitigen Reichshälfte auf dem Gebiete der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes, des Handels und Verkehrs auf das nachdrücklichste zu wahren, insbesondere aber

- a) einem Zolltarife nur dann zuzustimmen, wenn derselbe der agrarischen Production und der Industrie den notwendigen Zollschutz gewährt, welchen dieselben nach dem Stande ihrer Entwicklung nicht entrathen können;
- b) betreffs des Zoll- und Handelsbündnisses Garantien für die strenge Durchführung der Veterinär-Convention zu erwirken und Bestimmungen zu treffen, welche den Grenzverkehr und die Durchführung des Überweisungsverkehrs in klagloser Weise und ohne unnötige Erschwernisse für die Grenzbevölkerung sicherstellen, und
- c) Garantien zu erwirken, daß im Verkehre mit Industrieproducten nach Ungarn mit dem Zoll- und Handelsbündnisse im Widerspruche stehende Maßregeln ausgeschlossen erscheinen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Sutter und Genossen, Beilage Nr. 105, betreffend die ungerechtfertigte und willkürliche Einhebung von Steuern und Abgaben seitens der ungarischen Finanzbehörden von den steirischen Gewerbetreibenden, welche ungarische Märkte besuchen.

(Beilage Nr. 170.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter v. Rodolitsch, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses von Rodolitsch (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die fortwährenden Behelligungen der steirischen Gewerbetreibenden, welche Ungarns Märkte besuchen, haben die Abgeordneten Sutter und Genossen veranlaßt, den bezüglichlichen Antrag im hohen Landtage einzubringen. Nicht nur die Verletzung des Artikels XIV des Zoll- und Handelsbündnisses erschwert den Grenzverkehr, da

durch ungarische Behörden den Gewerbetreibenden Steuern in ungerechtfertigter Weise vorgeschrieben werden, sondern es dehnen sich auch diese Behelligungen weiter aus, es sind zum Beispiel mehrmals Fälle vorgekommen, daß von Seite der ungarischen Behörden den steirischen Kaufleuten auf ungarischen Märkten ihre Waare, mit denen sie ihre Waren messen, weggenommen wurden unter dem Vorwande, daß ihnen die ungarische Waage fehlt. Es ist selbstverständlich, daß ein solcher Vorgang Erbitterung hervorruft und daß dann von Seite der Grenzorte Recriminationen gemacht werden. Es wurde im Jahre 1894 Radkersburger Kaufleuten am Markte in Mura-Ezombat das Gewerbe dadurch gestört, daß ihnen von Seite der ungarischen Behörden die Meterstäbe confisciert wurden, so daß die betreffenden Kaufleute den Verkauf einstellen mußten; darauf sind am nächsten Markte in Radkersburg Gegenmaßregeln von Seite der Stadtgemeinde Radkersburg ergriffen worden und sind den ungarischen Kaufleuten ebenfalls die Meterstäbe confisciert worden. Alle diese Maßregeln von beiden Seiten rufen nur Erbitterung in der Bevölkerung an der Grenze hervor und schädigen den Verkehr.

Seine Excellenz der Herr Statthalter hat heute in einer Interpellations-Beantwortung allerdings die Mittheilung gemacht, daß das österreichische Finanzministerium mit der ungarischen Regierung Verhandlungen eingeleitet hat, welche ergeben haben, daß eine ungerechtfertigte Besteuerung constatirt wurde und daß die Besteuerung ungarischer Gewerbetreibender, welche von der ungarischen Regierung ebenfalls hervorgehoben wurde, sich als ungerechtfertigt herausstellte. Es erscheint aber als sehr erprießlich, wenn trotzdem seitens der Regierung diesbezüglich dem hohen Hause eine beruhigende Mittheilung gemacht werde — der hohe Landtag neuerdings zum Ausdruck bringt, daß es unbedingt zur Existenz der Gewerbetreibenden an der Grenze notwendig ist, daß allen diesen gegenseitigen Behelligungen im Grenzverkehr endgiltig Einhalt gethan werde.

Deshalb empfehle ich namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses dem hohen Hause nachstehende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

- 1. Gegen die ungerechtfertigte Vorschreibung und Einhebung von Steuern und Abgaben von Seite der ungarischen Behörden energisch Verwahrung zu erheben und mit allem Nachdrucke darauf zu dringen, daß die gesetzlich geregelten Grundsätze der Reciprocität in dem ungarischen Ländergebiete strenge gewahrt werden;

2. die k. k. politischen Behörden anzuweisen, alle Fälle, in welchen dieselben um die Einhebung solcher Steuern und Abgaben von österreichischen Gewerbe- und Handeltreibenden ersucht werden, vor Durchführung der Execution vorerst der höheren Behörde zur Anzeige zu bringen und die weitere Weisung dieser letzteren einzuholen;

3. bei den Verhandlungen mit der ungarischen Reichshälfte bezüglich Abschlusses eines neuen Zoll- und Handelsbündnisses auf Grund der Erfahrungen über die ganz willkürliche Auslegung einzelner Bestimmungen des Bündnisvertrages mit aller Energie darauf zu bestehen, daß durch klare Bestimmungen diesen bedauerlichen, die österreichische Geschäftswelt tief schädigenden Zuständen ein für allemal Einhalt gethan werde.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 78, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungs-Vorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe, die zeitweise Einschränkung der Freitheilbarkeit in einzelnen Gemeinden und das bedingte Verbot des Ankaufes von Höfen mittlerer Größe, und über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 118, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossenener Höfe.** (Beilage Nr. 164.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses Dr. Freiherr v. **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! In dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die ihm zur Verathung überwiesenen Gesetz-Entwürfe des Landes-Ausschusses, sowie des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen sind die Gründe angegeben, welche den Ausschuss veranlaßt haben, dem hohen Hause zu empfehlen, auf die Durchführung der Verathung dieser Gesetz-Entwürfe gegenwärtig nicht einzugehen, sondern dieselben dem Landes-Ausschusse zur Vornahme weiterer Erhebungen, insbesondere in der Form einer Enquête, unter Wiedervorlage in der nächsten Session zu überweisen. Meine Herren, daß wir uns jetzt im gegenwärtigen Momente nicht in eine detaillierte Durchberathung dieses Gesetzes einlassen können,

ist wohl zweifellos; aber auch die weitere Frage, ob wir uns in die principielle Beurtheilung darüber einlassen sollen, ob ein Auerbenrecht oder Höferecht überhaupt im Principe in Steiermark eingeführt werden soll oder nicht, auch in diese principielle Frage jetzt uns einzulassen, wird kaum möglich sein. Der Landtag hat sich in den früheren Sessionen über diese principielle Frage nicht geäußert, sondern hat in Erledigung der vorgekommenen Anträge den Landes-Ausschuss beauftragt, Erhebungen vorzunehmen und einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, von der Voraussetzung ausgehend, daß es an der Hand eines vorliegenden Gesetz-Entwurfes erst möglich sein werde, über die principielle Frage selbst überhaupt einen Beschluß fassen zu können. Nun liegen allerdings Gesetz-Entwürfe vor, welche, wie zu gegeben werden muß, einen Fortschritt auf dem Gebiete der Behandlung dieser Angelegenheit bedeuten und Anerkennung verdienen; aber auch auf Grund dieser jetzt vorliegenden Gesetz-Entwürfe glaube ich behaupten zu dürfen, daß man auch über die principielle Frage gegenwärtig, nicht nur am Schlusse der Session, sondern auch am Schlusse der Landtagsperiode dennoch nicht wird in eine Verathung eingehen können, nachdem die Angelegenheit ohnedies nicht endgiltig wird erledigt werden können. Es wird nothwendig sein, die Haltung, die der Landtag bisher eingenommen hat, auch heute einzunehmen und die Entscheidung dem künftigen Landtage vorzubehalten. Ich möchte dies umso mehr für nothwendig erachten, als bedauerlicherweise schon seit längerer Zeit die ländlichen Vertreter des Unterlandes, als auch heute die Vertreter der Landgemeinden von der rechten Seite des Hauses bei dieser rein agrarischen Frage nicht anwesend sind. Wenn wir uns in die Behandlung dieses Gegenstandes heute nicht einlassen sollen, so mag vielleicht auch der Umstand berücksichtigt werden, daß die Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe, die gegenwärtig im Zuge ist, gewiß von Interesse und Wichtigkeit für die Behandlung des Gegenstandes ist, und auch die Erhebungen des statistischen Landesamtes noch nicht abgeschlossen sind.

Der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses hat zu den einzelnen, hier in Betracht kommenden wichtigen und principiellen Fragen keine Stellung genommen, um der Entscheidung des Landtages in keiner Weise vorzugreifen. Wenn man sich die Gesetz-Entwürfe näher beseht, wird man sofort darüber klar werden, daß es eine ganze Reihe wichtiger, grundsätzlicher Fragen gibt, über welche man sich klar werden muß und von deren Entscheidung in diesem oder jenem Sinne die ganze Construction des Gesetzes abhängt. Ich möchte zur Illustration, wie die Ansichten auseinandergehen

können und wie schwierig die Entscheidung dieser principiellen Fragen ist, einiges aus den vorliegenden Gesetz-Entwürfen herausgreifen.

Der Gesetz-Entwurf des Landes-Ausschusses sowie auch der des Herrn Abgeordneten Hagenhofer wollen eigentlich nicht ein Höferecht schaffen, sondern haben nur die Einführung von Erbtheilungs-Vorschriften im Auge, woran sich im Entwurfe des Landes-Ausschusses, ich muß mir wohl zu sagen erlauben, in nicht ganz iustematischer Weise und ohne eigentlichen inneren Zusammenhang gewisse Beschränkungen bezüglich der Theilbarkeit, aber nicht bloß der Höfe im Sinne des Gesetzes, sondern der Grundstücke überhaupt, und gewisse Beschränkungen in Bezug auf das Veräußerungsrecht anschließen. Der Antrag Hagenhofer hat auch gewisse Beschränkungen bezüglich des Verfügungsrechtes des Eigenthümers; beide aber, wie gesagt, wollen kein Höferecht, sondern führen nur Erbtheilungs-Vorschriften ein. Nun müssen wir aber bedenken, welchen Zweck das Gesetz haben, welches Ziel mit demselben erreicht werden soll. Wir haben immer gehört, daß diese Agrar-Reform dazu dienen soll, den mittleren Bauernstand oder, wie das Gesetz sagt, den landwirtschaftlichen Besitz mittlerer Größe, also den eigentlichen Bauernstand in seiner Existenz zu erhalten, den Grund und Boden der Familie zu erhalten und zu sichern; wenn aber das beabsichtigt wird, so genügt die Einführung von Erbtheilungs-Vorschriften durchaus nicht. Nach den Erbtheilungs-Vorschriften, wie sie diese Gesetz-Entwürfe vorschlagen, und noch dazu nach der Art und Weise, wie diese zwei Gesetz-Entwürfe es beantragen, ist die Entscheidung der wichtigen Frage, was eigentlich ein Hof im Sinne des Gesetzes ist, der Verlassenschafts-Abhandlung überlassen, also einem zufälligen äußeren Umstande anheimgegeben; denn die Verlassenschafts-Abhandlung kann in einem Falle rasch, sie kann aber auch erst nach einem Jahrzehnte oder nach mehreren Jahrzehnten eintreten. Man weiß nie, wann der Eintritt dieses Falles erfolgen wird, und solange bleibt es unentschieden, ob der Hof den Schutz des Gesetzes genießen wird oder nicht. Außerdem hat die Entscheidung der Verlassenschaftsbehörde nur für den einzelnen Fall Bedeutung, und wird dieselbe Frage bei der nächsten Abhandlung neu aufgeworfen und vor den Gerichten abermals zu entscheiden sein. Ebenso wird, wenn es sich um Veräußerungen oder Theilungen handelt, jeder einzelne Fall eine gerichtliche Entscheidung nothwendig machen, ob nicht ein Hof im Sinne des Gesetzes vorliegt. Es wird dadurch nicht nur die Abhandlungspflege in allen diesen Fällen hinausgeschoben und erschwert, sondern es wird auch der Verkehr mit Grund und Boden erschwert, weil man nie weiß, ob

ein Grund und Boden in die Normen des Gesetzes fällt. Obwohl solche Schwierigkeiten geschaffen werden, wird der Zweck des Gesetzes doch nicht erreicht; denn wenn es wahr und nothwendig ist, daß man zum Schutze des Bauernstandes ein eigenes Recht, ein eigenes Gesetz braucht, so braucht der Bauernstand daselbe sofort und nicht erst in einem Jahrzehnte oder in einem noch späteren Zeitpunkte. Es ist vielmehr nothwendig, daß man sofort feststellt, welche Grundbesitze es sind, die diesen Schutz genießen sollen, und man wird nicht abwarten dürfen, ob man in Jahrzehnten sich bezüglich der einzelnen Realität entscheidet, sondern man wird von amtswegen in kurzer Zeit entscheiden müssen, welche Realitäten Höfe im Sinne des Gesetzes sind und dessen Schutz genießen. Man wird von sämmtlichen Höfen dieser Art ein Verzeichnis, eine Höferolle, anlegen müssen, welche den gesetzlichen Schutz des Ausnahmungsrechtes genießen; und diese Entscheidung wird in das Grundbuch eingetragen werden müssen und bleibt so lange gültig, bis infolge einer weiteren Entscheidung die Eintragung als Hof im Grundbuche wieder gelöscht wird. Das ist nothwendig festzustellen für jeden, der das Grundstück kauft, dann wegen der Creditgewährung, des Grundverkehrs u. s. w. Wenn man nur Erbtheilungs-Vorschriften ohne Beschränkungen der Theilbarkeit und Veräußerungsfähigkeit macht, wie zum Beispiel in Kärnten der Landtag im vorigen Jahre beschlossen hat, dann könnte man sich damit begnügen, es der Abhandlung in jedem einzelnen Falle zu überlassen; wie man aber über die Erbtheilungs-Vorschriften hinausgeht, ist das nicht mehr möglich.

Dann heißt es im Entwurfe des Landes-Ausschusses, daß die Gerichte die Frage, was ein Hof ist, zu entscheiden haben unter Zuziehung von Sachverständigen. Das ist auch eine Frage, die gewiß streitig ist, ob man die Entscheidung wirklich den Gerichten überlassen soll, eine Entscheidung, die keine juristische ist. Man spricht oft genug davon, daß die Gerichte mit so vielen Fragen überhäuft sind, die eigentlich nicht juridischer Natur sind, und so ist das auch eine nur praktische, rein wirtschaftliche Frage. Freilich heißt es, unter Zuziehung von Sachverständigen; warum soll man hier nicht in richtiger Weise die Sachverständigen organisieren? Man hat in Tirol und Deutschland eigene Organe geschaffen, Höfekommissionen, welche in einer Weise organisiert werden können, daß eine sachliche Behandlung der Frage gesichert erscheint.

Dann sind noch andere Fragen, welche ich nur streifen und kurz erwähnen will. Zum Beispiel die Frage, wie wird bestimmt, was ein Hof mittlerer Größe ist, nach dem Catastral-Reinertrage, nach dem

Flächenausmaße, nach dem Umstande, ob man in stande ist, mit dem Grunde eine Familie zu erhalten; darüber werden die Ansichten auseinandergehen. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, und hier stimme ich mit beiden Antragstellern überein, daß sie kein Präcipuum eingeführt haben. Das Gutachten der Landwirtschafts-Gesellschaft spricht sich jedoch im entgegengesetzten Sinne aus und die Mehrheit der Mitglieder des Central-Ausschusses sagte, man solle ein Präcipuum schaffen.

Wo wir das Gesetz angreifen, stoßen wir auf Zweifel und Schwierigkeiten. Sogar die Begriffsbestimmungen sind noch unklar, so in § 1, was ein Hof mittlerer Größe ist, dann der Unterschied, was man unter Hof und Hofbestandtheil versteht.

Wenn ich einen kurzen Blick auf die Schlussparagraphen 15 und 19 und folgende werfe, so ist es ebenfalls ganz klar, daß man mit diesen Paragraphen unmöglich das Auslangen finden kann; einestheils geht der § 15, der von der Theilbarkeit der Realitäten spricht, weit über den Rahmen des Reichsgesetzes vom Jahre 1889 hinaus, indem er das Verfügungsrecht beschränkt, nicht nur für Höfe im Sinne dieses Gesetzes, sondern für jeden Grundbesitz. Wenn also in gewissen Gemeinden wegen Güterzertrümmerung Beschränkungen der Besitzveränderungen verfügt werden, so gelten diese auch für jeden Fabriksbesitz und jede sonstige Realität, natürlich mit besonderen Ausnahmen; damit wird über den Rahmen und den Zweck des Gesetzes hinausgegangen. Andererseits reicht es aber nicht aus, weil nach der Vorlage man nicht weiß, was ein Hof ist, wenn eine Abhandlung noch nicht vorgenommen worden ist. Ebenso ist es bezüglich des § 19, welcher die Beschränkungen der Veräußerung statuiert.

Ich wollte diese paar Fragen nur streifen, um zu zeigen, was für Schwierigkeiten man begegnet. Es hat der volkswirtschaftliche Ausschuss es daher für nothwendig gehalten, zurückzukommen auf einen Vorschlag, welcher schon vor zwei Jahren vom Landes- und Kultur-Ausschusse gemacht worden ist und sich im damaligen Berichte vorfindet, nämlich eine Enquête im Gegenstande einzuberufen. Dieser Vorschlag wurde vom Landes-Ausschusse nicht ausgeführt; das kann aber noch geschehen. Bezüglich der Enquête ist der Antrag so gestellt, daß von allen drei Landestheilen solche Persönlichkeiten einberufen werden sollen, welche die Verhältnisse genau kennen und ein Urtheil abzugeben in der Lage sind und auch solche Personen, welche den Gegenstand vom volkswirtschaftlichen und juristischen Standpunkte aus beurtheilen können. Es ist nämlich nicht nur eine nationalökonomische und wirtschaftliche, sondern auch eine vom juristischen Standpunkte nicht leicht zu formulierende Arbeit.

Ich glaube damit den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses hinreichend motiviert zu haben und erlaube mir dem hohen Hause die Annahme desselben zu empfehlen.

Abg. Dr. Pink (St.-G. Muran): Hohes Haus! Wenn ich mich in dieser vorgerückten Stunde zum Worte gemeldet habe, so geschah es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und deswegen, weil ich mich einigermaßen mit dem Gegenstande befaßt habe und vielleicht ein kleines Scherflein zur Klärung dieser Frage beitragen zu können glaube.

Ich kann vor allem nicht umhin, mein Bedauern auszusprechen darüber, daß die Mitglieder der katholisch-conservativen Partei, um deren Interessen es sich in erster Linie handelt, heute aus dem Saale flüchtig geworden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen das Pflichtgefühl zur Vertretung der ihnen anvertrauten Interessen vollständig mangelt.

Ich möchte zunächst feststellen, daß der Landes-Ausschuss dadurch, daß er dieser Frage seine volle Aufmerksamkeit zugewendet hat und bestrebt war, ein großes Material für die Beurtheilung der Frage zu sammeln, sich ein großes Verdienst erworben hat, welches Verdienst auch dann ungeschmälert bleibt, wenn die von ihm vorgelegte Gesetzesvorlage nicht zum Beschlusse erhoben werden sollte.

Ich möchte bemerken, daß die Position des Landes-Ausschusses bei der Lösung dieser Frage außerordentlich schwierig war und es ihm umsoweniger als Schuld anzurechnen werden kann, wenn seine Bemühungen zu keinem praktischen Ergebnisse führen, nachdem man ja selbst in fachwissenschaftlichen Kreisen über die Art und Weise der Lösung der Frage nicht vollständig einig ist und nachdem derselbe auch durch die Umfragen, die nach allen Richtungen gehalten wurden, von jenen Factoren, welche zur Beurtheilung der Frage in erster Linie berufen sind, verlässliche Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Frage nicht bekommen hat. Die Antworten auf diese Anfragen sind vielfach unklar und undeutlich, den Gegenstand nicht erfassend und auch zum großen Theile widerspruchsvoll ausgefallen. Daß die Lösung der Frage außerordentlich schwierig sei, geht daraus hervor, daß seit dem Jahre 1889, in welchem das Rahmengesetz erlassen ist, und ungeachtet später Regierungsvorlagen an einzelne Landtage ergangen sind, außer Tirol — wo die Sache viel leichter und günstiger zu lösen war — noch kein Landtag ein Ausführungs-gesetz zustande gebracht hat, wiewohl viel Mühe und Zeit auf das Studium der Frage verwendet wurde.

Die Übung des Höferechtes und damit in Verbindung die besonderen bäuerlichen Erbtheilungsvorschriften hängt von der Beantwortung einiger leitenden Grundsätze ab, und erst nach Beantwortung gewisser Vorfragen ist es überhaupt möglich, in dieser Frage fortzuschreiten.

Man muß sich darüber klar werden, ob man eine allgemeine Beschränkung der Freiheitlichkeit der Bauerngründe für zulässig und opportun und für volkswirtschaftlich gerechtfertigt hält. Bejaht man diese Frage, dann muß das Gesetz auf ganz anderen Principien aufgebaut werden, als in dem Falle, wenn man diese Frage verneint. Ein Höferecht ohne Beschränkung der Freiheitlichkeit ist ein todtgeborenes Kind. Der Landes-Ausschuß ist auf halbem Wege stehen geblieben, das vorgelegte Gesetz kann daher dem Zwecke nicht entsprechen. Dadurch, daß der Landes-Ausschuß am Schlusse des Gesetzes durch Verkaufsverbote und Ankaufsverbote eine Remedur zu schaffen suchte, hat er die Halbheit nicht zu beseitigen vermocht.

Der Landes-Ausschuß läßt die Frage offen, ob es überhaupt zu empfehlen sei, die Freiheitlichkeit aufzuheben, und hat in dieser Beziehung auf gewisse Bedenken aufmerksam gemacht. Diese Bedenken sind nicht ungerechtfertigt. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß durch die Beschränkung der Freiheitlichkeit zum mindesten bei der Einführung eine Entwertung der landwirtschaftlichen Gründe eintreten wird.

Es wäre die Frage offen, ob nicht diesem Bestreben Rechnung getragen werden kann dadurch, daß für diese Beschränkungen Ausnahmen geschaffen und in der Durchführung weitgehende Erleichterungen eingeführt werden, daß also einerseits der Entwertung vorgebeugt und doch das Höferecht mit seinen unleugbaren Vorteilen gerettet wird.

Wenn ein Höferecht eingeführt werden soll, muß vor allem der Begriff des Hofes mittlerer Größe festgestellt werden.

Ob nun dieser Begriff so definiert wird wie in der Regierungsvorlage oder wie in der Landes-Ausschuß-Vorlage für die Größe der Catastralreinertrag oder der Catastralreinertrag und ein bestimmtes Flächenmaß, soll hier nicht weiter erörtert werden.

Wenn der Begriff eines Hofes mittlerer Größe feststeht, so müssen im ganzen Lande die bäuerlichen Besitze, welche unter diesen Begriff fallen, ermittelt werden. Es müssen Höferollen angelegt werden, wie schon der Herr Berichterstatter auseinandergesetzt hat. Daß die Schaffung dieser Höferollen eine langwierige und auch kostspielige Arbeit bedingt, liegt auf der Hand. Es könnte jedoch durch eine Vereinfachung der Instruktionen eine Erleichterung dieser Arbeit ermöglicht werden.

Wenn der Begriff der Höfe nur von Steuerleistung und Flächenmaß der Wirtschaft abhängt, so erspart man die Beiziehung von Sachverständigen. Die Höferollen sind ein unabweisbares Bedürfnis, aber kein Hindernis, welches unüberwindlich wäre.

Ohne Beschränkung der Freiheitlichkeit der Höfe ist auch die Ermittlung der letzteren ein ganz fruchtloses Beginnen. Es kann vorkommen, daß gerade schon während der Ermittlung der Höfe-Eigenschaft der Besitzer von seiner freien Disposition Gebrauch macht und Verkäufe durchführt. In dem Momente, wo die Eintragung eines Besitzes in die Höferolle erfolgt, hat der Besitz schon aufgehört, ein Hof zu sein. Es muß also die Beschränkung ausgesprochen werden, und damit diese Beschränkung eine absolute Rechtswirkung hat, gibt es kein anderes Mittel als die Eintragung der Eigenschaft einer bäuerlichen Realität als Hof mittlerer Größe, auf welchem das Gesetz Anwendung findet, im Grundbuche.

Nur unter diesen zwei Voraussetzungen kann ein Höferecht seinen Zweck erfüllen, und daran schließen sich die Bestimmungen über die Erbtheilungsvorschriften an. Nachdem der Landes-Ausschuß von einer allgemeinen Beschränkung der Freiheitlichkeit abgesehen hat und dieser charakteristische Zug wie ein rother Faden durch das ganze Gesetz geht, so ist es klar, daß die Erbtheilungsvorschriften einen wesentlichen Vorteil nicht bringen können.

Es wäre möglich, bezüglich der Erbtheilungsvorschriften auf den Standpunkt der Theresianischen oder Josefinischen Zeit zurückzugehen. Da hatte man auch eine besondere bäuerliche Erbfolge eingeführt, allerdings damals unter der bestanden Beschränkung der Freiheitlichkeit.

Diese Vorschriften galten für alle bäuerlichen Liegenschaften.

Eine Ermittlung von Höfen war der damaligen Patrimonialzeit fremd, auch ganz überflüssig.

Durch diese alte Gesetzgebung wurde die Regelung der bäuerlichen Verlässe erleichtert und daselbe erreicht, was mit dem Entwurfe des Landes-Ausschusses erzielt werden soll. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dem Übernehmer, eventuell Anerben die Entfertigung der Miterben zu erleichtern, ihm seine Existenz zu ermöglichen und ihm die Fortführung der Wirtschaft zu sichern.

Das bürgerliche Erbrecht hat unverkennbar einen stark kapitalistischen Zug, und zwar insofern, als das Gesetz die Grenze zwischen dem Rechte des Capitals und dem Rechte des arbeitenden Grundbesizers nicht streng gezogen hat. Mit dem Tode des Besitzers tritt eine Veränderung im Werte des Gutes ein. Beim Erb-

übergänge kommt nur der Wert, den das Gut unter allen Umständen ohne Rücksicht auf die Qualifikation des Besitzes hat, in Betracht.

Es bleibt also übrig, wenn man so sagen darf, der Catastral-Reinertrag. Der Besitz soll nur nach dem Catastral-Reinertrage für die Verlassübernahme eingeschätzt werden. Die Qualifikation des Vorbesizers ist bei der Entfertigung der Miterben nicht in Rechnung zu ziehen. Was der Übernehmer mit seiner Arbeitskraft in die Realität hineinbringt, das ist sein Recht, das gehört ihm, und auf den Mehrwert, den der Besitz, wenn er intensiv bewirtschaftet wird, erreicht, haben die Miterben keinen Anspruch. Die mit Capital abgefertigten Miterben haben ihre Arbeitskräfte frei, sie können nicht verlangen, das herausbezahlt zu bekommen, was der Auerbe durch seine Arbeit erst erwirbt. Darin liegt die rechtliche Begründung für eine billige Abschätzung.

Ich bin vom Gegenstande ganz abgekommen. Ich wiederhole nochmals, ich halte ein Höferecht und besondere Erbtheilungsvorschriften ohne Beschränkung der Freiheitlichkeit für unmöglich und ausgeschlossen. Die Festsetzung des Begriffes „Hof“ erst im Zuge der Verlassabhandlung erfüllt keinen Zweck. Der Zweck einer billigen Einschätzung kann auf viel einfachere Weise erreicht werden.

Die Ermittlung der Höfequalität im Verlassabhandlungszuge ist überhaupt schwer möglich und würde zu Verschleppungen der Verlassabhandlungen führen. Ist der Begriff eines Hofes mittlerer Größe mechanisch nach dem Reinertrag oder nach dem Flächenmaß zu ermitteln, dann ist dem Abhandlungsrichter die Entscheidung sehr erleichtert. Wenn aber, wie es der Landes-Ausschuß im § 3 gethan hat, für die Beurtheilung der Eigenschaft eines Hofes mittlerer Größe im Sinne des Gesetzes noch verschiedene andere Umstände in Betracht zu ziehen sind, dann ist die Entscheidung ohne Zuziehung von Sachverständigen und ohne Vorverhandlungen nicht möglich. Gegen die Entscheidung müßte den Miterben und den Auerben ein Beschwerderecht eingeräumt sein. Die Sache geht weit über die Verlassabhandlung hinaus, und während dieser Zeit bleibt die Verlassvertheilung selbst sistiert. Aber ebenso wenig wird der Gesetz-Entwurf Hagenhofer entsprechen. Nach diesem Entwurfe soll der Besitzer berechtigt sein, über Anmeldung eine Ermittlung der Höfequalifikation zu verlangen. Wenn dies Höferecht und die besonderen Erbtheilungsvorschriften zur Erhaltung eines gesunden und kräftigen Bauernstandes dienen sollen, dann kann die Anwendung dieser Gesetze nicht in das Belieben des einzelnen Besitzers gesetzt werden. Ob man nun die Anmeldung freigibt

oder nicht, das hat auf das Wesen der Sache keinen Einfluss.

Ich kann nicht umhin, nochmals mein Bedauern auszusprechen, daß es nicht möglich war, in dieser Session in dieser hochwichtigen Frage zu einem Resultate zu gelangen, daß wir nicht einmal dahin gekommen sind, uns in diesem hohen Hause über gewisse leitende Grundsätze bei Beurtheilung der Sache zu einigen.

Meine Herren! Ich gestehe es ganz offen, daß es unendlich schwer ist, und der Landes-Ausschuß wird es auch in Zukunft erfahren; ich bitte ihn aber, die Geduld nicht zu verlieren, ohne solche leitende Principien, die vom hohen Hause als solche angenommen sind, eine neue Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Nachdem wir heute zwischen Thür und Angel verhandeln, zumal auch die katholisch-conservativen Abgeordneten nicht mehr anwesend sind, bleibt meines Erachtens nichts übrig, als die Zurückweisung der Vorlage an den Landes-Ausschuß, wobei ich selbstverständlich voraussetze, daß diese Fragen nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden, sondern einer endgültigen Lösung zugeführt werden.

Ich bin der Ansicht, daß diese Aufgabe wirklich des Schweißes aller Edlen wert ist, die Frage ist hochwichtig im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung und der Erhaltung einer kräftigen Bauernschaft. Ich stimme mit den vom volkswirtschaftlichen Ausschusse gestellten Anträgen überein, nur gestehe ich, daß ich überhaupt der vorgeschlagenen Enquête einen großen Wert nicht beimeße. Der Landes-Ausschuß hat aus dem bisherigen Materiale wenig Anhaltspunkte gefunden. Auch ich konnte mir aus den vorliegenden Gutachten kein Urtheil bilden. Wohin eigentlich die Tendenz unserer bäuerlichen Bevölkerung geht, ob sie eine Beschränkung der Freiheitlichkeit befürwortet oder nicht, ist nicht klargestellt.

Darüber muß die Erfahrung sprechen. Es ist eine ganz merkwürdige Erscheinung, daß nach Aufhebung der besonderen bäuerlichen Erbtheilungsvorschriften bei uns in Steiermark, wo dieses bäuerliche Erbrecht bestand, im Volksgeiste dieses nicht mehr bestehende Gesetz im Wege eines Gewohnheitsrechtes sich erhalten hat und praktiziert wird; so zähe hält der Volksgeist an Institutionen fest, welche in seinem Interesse gelegen sind. Sie können in Steiermark unter hundert gewiß 50 bis 60 Percent sämtlicher Verlässe rechnen, bei welchen thatsächlich an dem Auerbenrecht, wenn auch nicht auf gesetzlicher, so doch gewohnheitsmäßiger Basis festgehalten wird.

Ich bin von dem Werte dieser Enquête nicht sehr überzeugt, weil ich glaube, daß in dieser Frage nur die unmittelbar beteiligten Kreise sich aussprechen müssen und daß die sogenannten Sachleute nur dann das Richtige

treffen können, wenn sie ihr Gutachten nicht auf theoretischen Grundsätzen aufbauen und aus dem frischen Quell der Erfahrung schöpfen; dann wird die Enquête für den Landes-Ausschuß vom Werte sein. Ich möchte schließlich noch das eine sagen, daß ich nicht der Meinung bin, daß sich der Landes-Ausschuß mit dieser Aufgabe in der Weise beschäftigen solle, wie es im Antrage des volkswirtschaftlichen Ausschusses vorgeschrieben erscheint.

Ich möchte nämlich dem Landes-Ausschuße keine gebundene Marschroute geben und demselben in der Frage der Enquête und der Beschaffung des Materiales ganz freie Hand geben. Ich möchte den Landes-Ausschuß auch in seinen Entschlüssen nicht abhängig machen von dem Ergebnisse dieser Enquête, und ich glaube, daß der Landes-Ausschuß sich auch in anderer Weise informieren wird, wo und wie er kann, und daß ihm daher der Spielraum der freien Beurtheilung vollständig gewahrt werden soll.

Ich möchte mir daher den Antrag zu stellen erlauben (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der vom Landes-Ausschuße vorgelegte Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe, die zeitweise Einschränkung der Freiheitlichkeit in einzelnen Gemeinden und das bedingte Verbot des Ankaufes von Höfen mittlerer Größe (Beilage Nr. 78) und der Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen mit einem Gesetz-Entwurfe, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe (Beilage Nr. 118), werden dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage überwiesen, eine Enquête, bestehend aus“

Ich möchte nun weggelassen haben die Worte: „je drei Persönlichkeiten aus dem Ober-, Mittel- und Unterlande, welchen die landwirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Landestheile genau bekannt sind und weiters auch noch aus solchen“ und es würde dann weiter heißen:

„Personen in vom Landes-Ausschuße zu bestimmender Anzahl, von welchen zu erwarten ist, daß sie infolge ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Angelegenheit ein Urtheil abzugeben in der Lage sind, baldigst einzuberufen, dieselben über alle in Bezug auf ein Höferechtsgesetz sowohl in volkswirtschaftlicher als auch in juridischer Beziehung wichtigen Punkte zu befragen und somit einen neuen Gesetz-Entwurf dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt)

Abg. Freiherr v. **Kofitansky** (M.-G. Leibnitz): Ich habe ursprünglich die Absicht gehabt, länger zu sprechen, weil ich die Ehre hatte, im Central-Ausschuße, beziehungsweise Schöße der Landwirtschafts-Gesellschaft mit dem Referate, beziehungsweise mit der Ausarbeitung des Gutachtens, welches an den Landes-Ausschuß über das Höferecht hätte erstattet werden sollen und erstattet worden ist, betraut zu werden und ich dieses Referat übernommen und ausgearbeitet habe. Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners jedoch und nach der Stilisierung des Antrages des Landescultur-Ausschusses hat sich mir die Überzeugung aufgedrängt, daß alle Detailbesprechungen und alle Detailerörterungen eigentlich sehr stark anticipiert sind und daß wir heute durch derartige Detailberatungen des ganzen Gesetzes die ohnedies kostbare Zeit, verzeihen Sie den harten Ausdruck, etwa verträdeln. Ich kann Sie versichern, daß ich das Höferecht genau durchstudiert habe und mit einem sehr reichlichen Material dem hohen Hause zu dienen in der Lage bin, aber ich glaube mir den Dank des hohen Hauses zu verdienen, wenn ich in Erwägung der von mir angeführten Gründe auf die Vorbringung dieses Materiales heute verzichte und mir daselbe zu einem Zeitpunkte aufspare, wo es mir vielleicht wieder gegönnt sein wird, als Mitglied eines neugewählten Landtages in die meritorische Berathung dieses Höferechtes einzutreten.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Nach der ausgezeichneten juridischen Beleuchtung des in Verhandlung stehenden Gegenstandes seitens des Herrn Dr. Vink habe ich nicht die Absicht, über den ganzen Gesetz-Entwurf mich des weiteren zu verbreiten. Allein einige Bestimmungen desselben möchte ich doch hier besprechen, und ich kann mich in dieser Richtung daher auch nicht der Ansicht meines unmittelbaren Herrn Vorredners anschließen, daß heute angesichts der vorgerückten Stunde es nicht zeitgemäß sei, sich in eine nähere Berathung einzulassen. Wenn wir dem Landes-Ausschuße den Auftrag geben, diesen Gegenstand einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, so muß es für denselben wertvoll sein, auch schon heute einige Ansichten aus der Mitte des hohen Hauses über diesen Gegenstand kennen zu lernen. Es ist nicht unsere Schuld, daß dieser Gegenstand erst am Ende der Session, ich möchte sagen im letzten Augenblicke zur Berathung kommt. Das kann meiner Ansicht nach die einzelnen Abgeordneten nicht hindern, sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen, wenn auch die Tagung des Landtages um eine Stunde verzögert werden sollte. Ich will mich nun jenen Bestim-

nungen zunächst zuwenden, die sich damit befassen, gewisse Beschränkungen im Ankauf von Grundstücken zu erzielen, welche mit einem Worte die sogenannte Aufsaugung der Bauerngüter verhindern soll. Ich kenne diese Verhältnisse so wie viele meiner geehrten Collegen auch recht gut, weil ich oft im Oberlande mich aufhalte, und ich kann auch dem vollkommen beipflichten, daß eine recht traurige Erscheinung ist, wenn man in manche unserer Gebirgsgräben hineingeht und sieht, wie Haus auf Haus nacheinander dem Verfall entgegengehen. Die unmittelbar in der Nähe der Häuser befindlichen Felder und Wiesen sind bereits der Forstwirtschaft zugewendet, dort wo früher Bauernfamilien lebten und ihr Auskommen fanden, ist also von einem Leben keine Spur mehr, nur das einzige ist noch ein erfreulicher Anblick, wenn man mitunter aus diesen Gehöften die jungen Fichten herauswachsen sieht, daß man mit dem Dichter ausrufen kann: „Neues Leben blüht aus den Ruinen.“ Ganz gewiß ist es ein großer volkswirtschaftlicher Nachtheil, wenn man in Betracht zieht, daß Hunderte von Familien durch die Verhältnisse gezwungen worden sind, von ihrer Scholle wegzugehen, um einem anderen, ihnen oft ganz fremden Erwerbe nachzugehen, wodurch auch die intensive Bodenbearbeitung naturgemäß verloren geht.

Ich will nicht davon reden, daß auch fiskalische Nachtheile damit verbunden sind und die Steuerkraft gewisser Gegenden ganz wesentlich darunter leidet. So traurig diese Verhältnisse sind und so wünschenswert es wäre, denselben abzuweichen, so glaube ich nicht, daß die Mittel, welche der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage vorschlägt, geeignet sind, denselben zu begegnen. Es werden Verbote ausgesprochen und es wird gesagt, daß die angrenzenden Grundbesitzer oder überhaupt die angrenzenden Besitzer einer Realität von einer bestimmten Größe, die unmittelbar angrenzenden Grundstücke oder Bauerngehöfte nicht ankaufen dürfen. Nun meine ich, daß die Verkaufsabsicht bei den betreffenden bäuerlichen Landwirten nur dann besteht, wenn sie sich auf ihrem Grund und Boden nicht mehr halten können, wenn sie entschieden so verschuldet sind, daß sie den Besitz nicht halten können, oder aus anderen Rücksichten, oder daß ihnen ein so außerordentliches Angebot gemacht wird, daß sie es für verlockend finden und es für sie von Vortheil ist, ihr ererbtes Anwesen aufzugeben und sich wo anders anzusiedeln. Was wird die Folge eines solchen Verbotes sein? Derjenige, der im Zugrundegehen begriffen ist und dem noch geholfen werden kann, um die Schulden zu bezahlen, wenn er einen anständigen Kaufrisling bekommt, dem wird sein Grund und Boden durch ein solches Verbot entwertet, denn niemand anderer kann ihm denselben abkaufen, als

der benachbarte Grundbesitzer, und es ist undenkbar, daß von weiterher jemand kommt und eine solche bäuerliche Realität kaufen wird. Ein solches Verbot schädigt ihn direct und entwertet seinen Grund und Boden außerordentlich. Ich halte das nicht für das geeignete Mittel; man mache den Bauer existenzfähig auf seinem Anwesen, dann wird er nicht verkaufen müssen, oder höchstens dann geneigt sein zu verkaufen, wenn ihm außerordentliche Vortheile geboten werden, und dann soll man ihm nicht in der Erreichung solcher Ziele hinderlich sein. Es ist außerordentlich schwer, alle Mittel anzugeben, welche die Bauern und speciell in Obersteiermark existenzfähig machen sollen, weil es eben eine außerordentlich große Anzahl von Ursachen gibt, welche an einem solchen Niedergange mitwirken. Ich will dieselben nicht alle aufzählen, sie sind mehr oder weniger in aller Leute Mund. Die Schwierigkeit des Absatzes, der geringe Geldwert seiner Naturproducte, vor allem aber, und das ist der wesentlichste Grund, der außerordentliche Arbeitermangel, die Leutenoth. Mittel in dieser Richtung anzugeben, würde weit über den Rahmen dieser Ausführung hinausgehen und wollte ich nur sagen, daß ich die Mittel, welche in der Vorlage angegeben worden sind, nicht als die geeigneten halte, dem zunehmenden Ankauf der bäuerlichen Besitzung in Obersteiermark entgegenzuwirken. (Beifall.)

Landes-Ausschußsbeisitzer Franz Graf **Uttems**: Hohes Haus! Ich möchte mir nur einige kurze Worte erlauben, um den Standpunkt des Landes-Ausschusses in der ganzen Frage zu kennzeichnen.

Dem Landes-Ausschusse ist es ferne gelegen, wie die Herren aus dem ganzen Operat entnommen haben werden, ein eigentliches Höferecht zu schaffen. Wir sind uns dessen wohl bewußt, daß wir kein eigentliches Höferecht vorgelegt haben, sondern lediglich Bestimmungen über Erbtheilungs-Vorschriften für Höfe mittlerer Größe. Wir haben uns diesfalls an das Reichs-Gesetz vom Jahre 1889 angeschlossen. Es scheint vielfach die Meinung zu herrschen, daß eine derartige Bestimmung über die Erbtheilungs-Vorschriften keinen wesentlichen Wert für die Existenz des Bauernstandes hat. Dieser Anschauung möchte ich in einigen Worten entgegentreten. Es ist für die Existenz des Bauernstandes im allgemeinen sehr wichtig einerseits, im Falle ein Testament nicht vorhanden ist, daß das Gut nicht unter den Erben vertheilt wird, und das bestimmen eben die Erbtheilungs-Vorschriften, daß es nicht vertheilt wird. Das ist der Vortheil unserer Vorlage und der Hauptvortheil ist der, welchen Herr Dr. Link hervorgehoben hat, und dem er aber nicht großen Wert beigemessen hat, dem ich

aber einen großen Wert beimeße, und der besteht in dem Umstande, daß die Stellung des Übernehmers, resp. des Auerben eine viel günstigere wird. Der Übernehmer einer Bauernwirtschaft, eines Hofes mittlerer Größe im Erbwege wird künftighin in der Lage sein, ohne durch größere Auszahlungen an die Miterben belastet zu werden, entsprechend wirtschaften zu können. Darin liegt der größte Wert der Vorlage, welche der Landes-Ausschuß dem hohen Hause unterbreitet hat. Ich will in nähere Details nicht eingehen, sondern nur bemerken, daß, nachdem wir kein eigentliches Höferecht statuiert haben, es ganz unmöglich gewesen wäre, die Sache grundbücherlich zu regeln. Wir haben daher die Bestimmung aufgenommen, daß darüber, ob ein Hof nach den Bestimmungen der Erbtheilungs-Vorschriften abzuhandeln sei oder nach dem bürgerlichen Gesetzbuche, einzig und allein der Abhandlungsrichter zu entscheiden habe. Die Höfe in das Grundbuch aufzunehmen, ohne gleichzeitig die Freiheitbarkeit unter den Lebenden aufzuheben, wäre ein zweckloses Beginnen, nachdem von Stunde zu Stunde durch Abkauf und Theilung unter den Lebenden das Grundbuch Lügen gestraft werden könnte. Ein eigentliches Höferecht läßt sich nur unter der Voraussetzung der gleichzeitigen Aufhebung der Freiheitbarkeit unter Lebenden construieren. Der Landes-Ausschuß konnte sich aber nicht entschließen, einer Aufhebung der Freiheitbarkeit im allgemeinen das Wort zu reden, und zwar aus den Gründen, welche hier im Landtage bereits in den Jahren 1865 und 1868 des weiteren abgehandelt worden sind und welche in den stenographischen Protokollen der damals sehr interessanten Landtags-Verhandlungen niedergelegt erscheinen. Ich möchte nun diese Gründe, welche gegen die Aufhebung der Freiheitbarkeit damals geltend gemacht worden sind und welche auch heute gegen eine Aufhebung der Freiheitbarkeit geltend gemacht werden können, in kurzem den Herren vorführen. Die Gründe, welche gegen eine Aufhebung der Freiheitbarkeit geltend gemacht wurden, bestehen zunächst darin, daß die Aufhebung der Freiheitbarkeit zur Folge hat, daß jeder, welcher etwas abverkaufen will, genöthigt ist, ein Einschreiten an die Behörde oder an eine Höfe-Commission zu richten. Durch dieses Einschreiten, welches an und für sich schon für den Bauer umständlich ist, werden dem Bauer einerseits Kosten verursacht, und andererseits weiß er lange Zeit nicht, weil die Erledigung nicht immer rasch erfolgt, ob es ihm gestattet ist, einen Grundtheil abzukaufen oder nicht. Dadurch werden die Käufer abgeschreckt und jedenfalls wird der Verkauf wesentlich erschwert und für den Verkäufer unter ungünstigen Bedingungen vollzogen. Weiters ist zu bedenken, daß durch

den Abverkauf eines Grundtheiles, wenn er vollkommen freigegeben wird, der Besitzer leicht in der Lage ist, seine Vermögensverhältnisse und wirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern. Es kommt öfters vor, daß ein bäuerlicher Besitz, welcher 30 oder 40 Joch Grund hat, durch den Abverkauf von 5 oder 10 Joch rangiert werden kann; auch das würde ihm ershwert werden, und ich bitte zu bedenken, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse heute liegen, ist der kleinere Besitzer heute derjenige, welcher vielfach noch am lebensfähigsten ist. Es scheint derjenige kleine Bauerngutsbesitzer noch am leichtesten den Kampf um die Existenz aufzunehmen, welcher in der Lage ist, seinen Besitz mit seinen Familien-Mitgliedern oder höchstens mit ein oder zwei Knechten zu bewirtschaften, nachdem die Diensthotenmissethe und die Schwierigkeit, Diensthoten zu erhalten, bekannt sind. Wenn ich die Freiheitbarkeit aufhebe, so erhalte ich eventuell damit gleichzeitig wirtschaftliche Gebilde, die lebensunfähig sind als die kleineren Besitzungen. Ich bitte weiters zu bedenken — ich habe schon früher von der Diensthotennoth gesprochen — daß dieser am Lande nur dadurch abgeholfen werden kann, daß sich verhältnismäßig zahlreiche kleine, auch kleinste Besitzungen bilden, auf welchen die Grundbesitzer wirtschaften, welche, um sich zu erhalten, aber einer Beihilfe bedürfen, und diese wäre dadurch zu finden, daß sie landwirtschaftliche Arbeiten bei größeren Grundbesitzern übernehmen. Es würde daher eine fortschreitende Theilung der landwirtschaftlichen Güter dazu dienen, um die Arbeiternoth zu beseitigen, wenigstens wird das ein wesentlicher Anstoß sein, um der Arbeiternoth zu steuern.

Ich möchte noch auf einen Punkt aufmerksam machen, welcher im Berichte des Landes-Ausschusses nicht enthalten ist, nämlich das ist die agrarpolitische Seite der ganzen Frage. Es unterliegt keinem Zweifel, daß heutzutage der Stand der Großgrundbesitzer Wahlprivilegien besitzt. Dieser besitzt die ausgedehntesten Wahlprivilegien; wir haben uns dieselben nicht selbst gegeben und werden uns derselben auch nicht selbst entäußern. Wir werden bestrebt sein, solange wir diese Privilegien besitzen, davon zum Wohle unseres Landes und Volkes den besten Gebrauch zu machen; sollten sie uns einmal genommen werden, wogegen wir allein anzukämpfen unfähig sind, so werden wir das mit dem durch die Nothwendigkeit gebotenen Gleichmuth zu ertragen wissen. Aber nicht nur die Großgrundbesitzer, sondern auch die bäuerlichen Besitzer sind im Genuße eines ausgedehnten Wahlprivilegiums, indem sie, wie auch die Städte und Märkte, ein Wahlprivilegium haben, wenn man es vergleicht mit der großen Volksmasse, indem sie eine eigene Wahlscurie bildet. Aber es ist nirgends gesagt, daß diese

Vorrechte ewig dauern werden, und es ist auch schon vielfach in diesem hohen Hause die Rede davon gewesen, daß eine Zeit kommen kann und kommen wird, in welcher diese Wahlprivilegien beseitigt oder doch wesentlich beschränkt werden, und man muß sich fragen, wie wird man diesen Zuständen gegenüber gerüstet sein, wie werden die einzelnen Stände diesen Zuständen gegenüber gerüstet sein? Hat doch vor kurzem selbst die conservative Partei, aufrichtig oder nicht aufrichtig, will ich nicht erörtern, den Ruf nach dem gleichen allgemeinen Stimmrecht ertönen lassen. Wie wird nun der Bauernstand dastehen, wenn dieses allgemeine Stimmrecht thatsächlich früher oder später einmal eingeführt werden sollte, wie wird der Bauernstand dastehen? Wenn der Theilung der wirtschaftlichen Besitzungen Hindernisse entgegenstehen, wenn diese Hindernisse von einer Wirksamkeit begleitet sein sollen, so bedeutet das so viel, daß die Zahl der bäuerlichen Besitzungen sich wenigstens nicht wesentlich vermehren wird, denn sonst hat die ganze Bestimmung keinen Zweck. Es wird die Zahl der bäuerlichen Besitzungen so ziemlich auf dem gegenwärtigen Stand erhalten bleiben, und dann ist die Zahl jener Wahlstimmen, welche für agrarische und bäuerliche Interessen eintreten, viel zu gering im Verhältnis der übrigen Stimmen, um in die Waagschale fallen zu können. Man darf sich dadurch nicht täuschen lassen, daß im Anfange die Bauernknechte und die landwirtschaftlichen Tagelöhner noch mit dem Bauer selbst stimmen werden, auf die Dauer kann man, und dies hat sich besonders in Deutschland gezeigt, auf diese Stimmen nicht rechnen. Vom agrarpolitischen Standpunkte aus ist es wünschenswert, daß die Zahl der selbständigen Besitzer im Lande sich vermehrt, weil dadurch die Zahl jener Stimmen, welche absolut und unter allen Umständen für die agrarischen und bäuerlichen Interessen eintreten, eine nothwendige Vermehrung erfahren wird, und ich glaube daher, daß es vom agrarischen Standpunkte aus sehr unklug wäre, eine allgemeine Einschränkung der Freiheitlichkeit eintreten zu lassen. Das sind die Gründe, weshalb sich der Landes-Ausschuß nicht entschließen konnte, einer allgemeinen Einschränkung der Freiheitlichkeit zuzustimmen, und nachdem wir diesen Standpunkt eingenommen haben, waren wir auch nicht in der Lage, dem hohen Landtage ein eigentliches Höferecht vorzulegen. Dieselben Bedenken, die wir hatten, haben so ziemlich alle Landes-Ausschüsse der österreichischen Kronländer gehabt und sie haben daher auch derartige Gesetze den Landtagen nicht vorgelegt. Ich verweise nur auf die wirtschaftlich vorgeschrittensten Länder, das sind Böhmen und Mähren, und in Oberösterreich hat man sehr lange über diesen Punkt debattiert und sie sind

schließlich darüber nicht hinausgekommen und haben sich nicht entschlossen, die Freiheitlichkeit unter Lebenden einfach allgemein aufzuheben.

Ich habe damit nur die Grundsätze auseinanderzusetzen wollen, von welchen der Landes-Ausschuß bei seiner Vorlage, welche eben kein Höferecht ist, sondern in der Hauptsache lediglich Erbtheilungsvorschriften behandelt, welche geeignet sind, zur Erhaltung des Bauernstandes beizutragen, geleitet war.

Ich will die Herren nicht länger aufhalten und bitte, in formeller Beziehung dem vom Herrn Abgeordneten Dr. Link gestellten und wohlbegründeten Antrage zuzustimmen, nachdem es dem Landes-Ausschusse immer nur erwünscht sein kann, daß er behufs Einberufung der Enquête möglichst freie Hand habe, und nachdem die Stimmen aller drei Landestheile in der Angelegenheit in dem erstatteten Berichte der Bezirksvertretungen und anderseits im Gutachten der Landwirtschafts-Gesellschaft zum Theile enthalten sind.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Freiherr von **Stöck:** Hohes Haus! Der erste Redner, Herr Dr. Link, war in seinen Ausführungen vollständig in Übereinstimmung mit den Gedanken, welchen ich versucht habe, Ausdruck zu geben, nur daß es ihm gelungen ist, dieselben in mehr klarer, logischer und überzeugungsvoller Weise zur Darstellung zu bringen, für welche Unterstützung ich als Referent mir den besten Dank auszusprechen erlaube. Ich bin bereit, die von ihm beantragte Auslassung im Antrage vorzunehmen, und ich glaube das auch im Namen des Ausschusses verantworten zu dürfen. Es handelt sich nur darum, daß die Worte: „je drei Persönlichkeiten aus dem Ober-, Mittel- und Unterlande, welchen die landwirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Landestheile genau bekannt sind, und weiters auch noch aus solchen“, dann die Worte: „nach den Ergebnissen dieser Enquête“ ausgelassen werden. Es wurde nur deshalb die Hinweisung auf Ober-, Mittel- und Unterland in den Antrag hineingenommen, weil der Enquête die Frage wird vorgelegt werden müssen, ob ein Gesetz geschaffen werden soll, welches für das ganze Land Geltung bekommen soll oder nur für gewisse Landestheile, umsomehr, wenn nicht bloß Erbtheilungsvorschriften, sondern ein wirkliches Höferecht geschaffen wird; allerdings wird es da vielleicht nothwendig sein, einzelne Landestheile von der Geltung des Gesetzes auszunehmen.

Was die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn

Grafen Kottulinsky betrifft, so bestätigt er die Richtigkeit der Bedenken, welche ich nur im allgemeinen bezüglich der Schlusssparagrafen der Landes-Ausschussvorlage mir hervorzuheben erlaubt habe.

Es erübrigt mir nur noch, einer Bemerkung des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky zu gedenken, welcher gemeint hat, daß wir durch die Berathung dieses Gegenstandes nur unsere Zeit vertrödeln, welcher Meinung ihm entgegengegesetzt werden muß, daß, wenn wir uns mit so wichtigen wirtschaftlichen Fragen der bauerlichen Bevölkerung hier beschäftigen, wir nur unsere Pflicht thun und gewiß nicht unsere Zeit damit vertrödeln.

Was die Ausführungen des geehrten Herrn Berichters des Landes Ausschusses betrifft, so ist es allerdings jetzt nicht möglich, in die von ihm angeführten Details einzugehen; es wäre nur möglich, beim Eingehen in die Specialdebatte darauf zurückzukommen.

Ich komme zum Schlusse mit der Bitte, der hohe Landtag wolle den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses mit Auslassung jener Worte, welche der Herr Abgeordnete Dr. Link zu streichen beantragt hat, annehmen. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe, die zeitweise Einschränkung der Freitheilbarkeit in einzelnen Gemeinden und das bedingte Verbot des Ankaufes von Höfen mittlerer Größe (Beilage Nr. 78) und der Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen mit einem Gesetz-Entwurfe, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe (Beilage Nr. 118), werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, eine Enquête, bestehend aus Personen in vom Landes-Ausschusse zu bestimmender Anzahl, von welchen zu erwarten ist, daß sie infolge ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Angelegenheit ein Urtheil abzugeben in der Lage sind, baldigst einzuberufen, dieselben über alle in Bezug auf ein Höferechtsgesetz sowohl in volkswirtschaftlicher als auch in juridischer Beziehung wichtigen Punkte zu befragen und sodann einen neuen Gesetz-Entwurf dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.“
(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landescultur-Ausschusses über den**

Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 120, betreffend Subventionierung der Emmenthaler Käseerei-Genossenschaften in St. Stephan bei Leoben und Gröbming. (Beilage Nr. 161.)

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Dehne.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatte des Landescultur-Ausschusses **Dehne** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, dem hohen Hause namens des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 120, betreffend die Subventionierung der Emmenthaler Käseerei-Genossenschaften in St. Stephan bei Leoben und Gröbming, Bericht zu erstatten.

Wie bereits in den vorliegenden schriftlichen Berichten eingehend behandelt ist, wurde auf Anregung des Landes-Gutsverwalters Dr. Schuppli sowohl in St. Stephan bei Leoben als auch in Gröbming eine Käseerei-Genossenschaft mit beschränkter Haftung im vollsten Einvernehmen und auf ausdrücklichen Wunsch dortiger Grundbesitzer ins Leben gerufen.

Es verdienen diese Unternehmungen als die ersten lobenswerten Erfolge unserer bisher noch in den Kinderschuhen befindlichen Genossenschafts-Organisation die volle Berücksichtigung und ausgiebige Unterstützung von Seite des Staates und des Landes, und bedeutet diese Action einen schönen Anfang, um nach dem Vorbilde der auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens, der Viehzucht, Alpenwirtschaft und des Wollereiwesens hoch entwickelten Schweiz auch in unserem steirischen Oberlande einen lohnenden, gleichmäßig andauernden und ausgiebigen Abatz für die bisher nur schlecht verwertbare Milch der weiter entlegenen Gebirgsbauern auf genossenschaftlichem Wege zu schaffen. In Anbetracht der vorgerückten Zeit will ich mich, was die Finanzierung, Geschäftsgebarung und Organisation anbelangt, von dieser Stelle aus in weitere Details nicht einlassen, sondern verweise diesbezüglich auf den vorliegenden Bericht des Landescultur-Ausschusses. Es bleibt mir nur noch die Pflicht, namens des Landescultur-Ausschusses diese Unternehmungen auf das wärmste zu befürworten und erlaube mir die diesbezüglichen Anträge des Ausschusses zur Verlesung zu bringen. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, im Falle einer mindestens gleichwertigen Unterstützung seitens des Staates, den Emmenthaler Käseerei-Genossenschaften in St. Stephan ob Leoben und Gröbming:

1. eine Subvention von je 10.000 Kronen zu gewähren;

2. diese Subventionsbeträge in fünf aufeinanderfolgenden Jahresraten aus der im Landes-Voranschlage, Capitel IV, Titel 7, andere Auslagen für Landescultur, im Erfordernisse sub Rubrik XXVIII (Beitrag für Unterstützung an landwirtschaftliche Genossenschaften) alljährlich eingestellten Summe zu entnehmen und die jeweilig verbleibenden Restbeträge bis zur vollständigen Abzahlung landesüblich zu verzinsen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, betreffend die durch Eichhörner verursachten Schäden. (Beilage Nr. 168.)

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abgeordnete Dehne, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Dehne** (von der Tribüne): Hohes Haus! Im Namen des Landescultur-Ausschusses habe ich die Ehre Bericht zu erstatten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, betreffend die durch Eichhörner verursachten Schäden.

Der Landes-Ausschuß wurde laut Sitzungsbeschluss vom 25. Juli 1901 vom hohen Landtage beauftragt, betreffs der durch Eichhörner verursachten Schäden eingehende Erhebungen zu pflegen und in dieser Session dem hohen Landtage Bericht zu erstatten und geeignete Anträge zu stellen.

Der Landes-Ausschuß hat diesen Auftrag mit ganz besonderer Sorgfalt durchgeführt, indem er im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Forstverein und dem Jagdschutzverein die Eichhörnerfrage in eingehendster Weise studiert hat.

Nachdem, wie aus dem vorliegenden schriftlichen Berichte zu ersehen ist, sich weder aus früheren, noch aus dem gegenwärtig bestehenden Jagdgesetze irgend eine präzise gesetzliche Bestimmung betreffs der Eichhörner herausfinden lässt, hat es sich in erster Linie darum gehandelt, in verschiedenen Bezirken des Ober-, Mittel- und Unterlandes betreffs der Eichhörner die localen Verhältnisse, die Anschauung der Bevölkerung, die vorgekommenen Schäden und die in den betreffenden Gegenden usuelle Bekämpfung dieses Schädling kennen zu lernen.

Zu diesem Zwecke wurden mittelst Fragebögen zahlreiche Gutachten von Sachverständigen aus den verschiedensten Theilen des Ober-, Mittel- und Unterlandes requiriert.

Aus zwanzig solcher Gutachten gieng hervor, daß das Eichhörner ein unschädliches Nagethier ist, welches in Steiermark nur sporadisch vorkommt, in Mittel- und Untersteiermark ganz unbedeutende Schäden verursacht, aber in einzelnen Gemeinden Obersteiermarks ausnahmsweise aber in großen Mengen verheerend aufgetreten ist, was die eigentliche Veranlassung zur Einbringung des vorjährigen Antrages gewesen ist.

Das Eichhörner soll in den Reihen des jagdbaren Wildes keinesfalls Ausnahme finden; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß in Fällen, wo die Eichhörner in Massen schadenbringend auftreten, eine Ausrottung dieses Schädling stattfinden muß.

Der Landescultur-Ausschuß schließt sich diesen Ansichten vollkommen an und glaubt, daß in Ergänzung der bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften in wirksamster Weise von Seite der politischen Behörden durch behördliche Abschussaufträge vorgegangen werden kann. Ich verweise diesbezüglich auf den schriftlichen Bericht und erlaube mir den Antrag des Landescultur-Ausschusses zur Verlesung zu bringen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der hohen Regierung ins Einvernehmen zu setzen, daß in Ergänzung der bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften nachstehende Anordnung seitens der k. k. Statthalterei erlassen werde:

Falls die Eichhörner in einer die Waldungen schädigenden Menge auftreten, kann der Jagdinhaber von der politischen Behörde verhalten werden, die Vertilgung dieses Schädling zu bewerkstelligen. Im Weigerungsfalle hat die politische Behörde die Vertilgung der Eichhörner auf Kosten des Jagdinhabers durchzuführen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 114, betreffend die Erhebung der Mantenerstraße im Bezirke Murau zur Bezirksstraße I. Classe. (Beilage Nr. 179.)

Ich eruche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre Bericht

zu erstatten über den Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 114, betreffend die Erhebung der Rantenerstraße im Bezirke Murau zur Bezirksstraße I. Classe. Schon im Jahre 1900 ist die Bezirksvertretung Murau beim hohen Landtage vorstellig geworden um Erhebung dieser Bezirksstraße II. Classe zur Bezirksstraße I. Classe. Sie hat ihr Ansuchen begründet damit, daß sie von der Reichsstraße vollkommen abgelegen sind und in ihrem Bezirke eine 87 Kilometer lange Straße zu erhalten haben, der Bezirk ohnedies sehr arm ist und es ihm außerordentlich schwer fällt, diese außerordentlich stark befahrene Bezirksstraße II. Classe aus eigenen Mitteln zu erhalten. Der Landes-Ausschuß wurde beauftragt, im Jahre 1901 Erhebungen zu pflegen und hat diese Erhebungen nun endgültig durchgeführt, so daß dem hohen Landtage nachstehender Antrag gestellt wird; derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Straßenzug, welcher als Bezirksstraße II. Classe in Murau von der Lind—Murauer Bezirksstraße II. Classe abzweigt, durch den Rantengraben führt, die Ortschaften Ranten und Seebach durchzieht und an der steiermärkisch-salzburgischen Landesgrenze endet, wird unter der Benennung Murau—Seethaler Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht und der Landes-Ausschuß mit der weiteren Durchführung beauftragt.“

Hierdurch erledigt sich die Petition Nr. 147.

Abg. Dr. **Vink** (St.-G. Murau): Hohes Haus! Ich bin darüber sehr befriedigt, daß der Landesculturausschuß den Antrag des Landes-Ausschusses auf Erhebung der Rantner Bezirksstraße II. Classe in Stattgebung der Petition des Bezirks-Ausschusses Murau zugestimmt hat. Ich muß mir jedoch erlauben, zu diesem Antrage noch einen Zusatzantrag zu stellen. Der Bezirk Murau, der 86 Kilometer Bezirksstraßen II. Classe zu erhalten hat, ohne daß er auch nur ein Stück Reichsstraße in seinem Bezirke hat, ist selbstverständlich durch diese große Länge der zu erhaltenden Bezirksstraßen und durch die ungünstige Führung derselben an einzelnen Theilen außerordentlich schwer belastet. Derselbe hat vom Jahre 1895 bis 1899 45.000 fl. für die Erhaltung der Straßen ausgegeben, infolgedessen der Bezirk durchschnittlich 60 bis 61 Percent Umlagen hat. Die Erhebung dieser Rantner Straße zur Bezirksstraße I. Classe ist dadurch gerechtfertigt, daß diese Straße tatsächlich sehr stark frequentiert ist und die Hauptverkehrsader und Zufahrtsstraße für die Station Murau

bildet. Allerdings ist mit der Erhebung dieser Straße zur Bezirksstraße I. Classe eine Entlastung des Bezirkes nicht verbunden. Im Gegentheile wird sich wahrscheinlich herausstellen, daß die Lasten für diese Straße durch ihre Umclassifizierung keine Verminderung, sondern eher eine Vermehrung erfahren werden. Aus diesem Grunde wäre billigerweise der Bezirk in der Richtung zu berücksichtigen, daß die Kosten der Herstellungen und Umgestaltung infolge der Umclassifizierung der Straße auf eine möglichst lange Zeit ausgedehnt werden und daß der Landes-Ausschuß ermächtigt und beauftragt wird, dem Bezirke auch in sonstiger Beziehung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 3. Mai 1890 durch die weitestgehenden Subventionen möglichst zuhelfe zu kommen und zu unterstützen.

Ich stelle folgenden Zusatzantrag. Derselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die an dieser Straße wegen ihrer Kategorisierung als Bezirksstraße I. Classe nöthig werdenden Herstellungen und Umstellungen auf eine möglichst lange Reihe von Jahren zu vertheilen und mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Bezirkes im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 3. Mai 1900 möglichst weitgehende Subventionen zu gewähren.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Größwang:** Ich habe zum Zusatzantrag des Herrn Dr. Vink keinen Einwand zu erheben und ich beantrage die Annahme dieses Antrages.

Landeshauptmann: Gegenstand der Abstimmung ist der Antrag des Landesculturausschusses und der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vink. Ich werde zuerst den Antrag des Landesculturausschusses zur Verlesung und Abstimmung bringen. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Straßenzug, welcher als Bezirksstraße II. Classe in Murau von der Lind—Murauer Bezirksstraße II. Classe abzweigt, durch den Rantengraben führt, die Ortschaften Ranten und Seebach durchzieht und an der steiermärkisch-salzburgischen Landesgrenze endet, wird unter der Benennung Murau—Seethaler Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht und der Landes-Ausschuß mit der weiteren Durchführung beauftragt.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Wir gelangen nunmehr zum Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Link, welcher lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die an dieser Straße wegen ihrer Kategorisierung als Bezirksstraße I. Classe nöthig werdenden Herstellungen und Umstellungen auf eine möglichst lange Reihe von Jahren zu vertheilen und mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Bezirkes im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 3. Mai 1900 möglichst weitgehende Subventionen zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der Herr Berichterstatter gibt bekannt, daß hiermit die Petition 147 erledigt erscheint. Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall und wird daher diese Mittheilung zur Kenntnis genommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Reitter und Genossen, Beilage Nr. 21, betreffend Maßnahmen zur Hebung des Weinbaues. (Beilage Nr. 183.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses Freiherr von **Kellersperg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich werde mich bei der mündlichen Berichterstattung möglichst kurz fassen, um Ihre Zeit nicht zu lange in Anspruch zu nehmen. Ich kann mir aber nicht versagen, mit einigen Worten einzelne Punkte des Berichtes zu streifen.

Ein langersehnter und berechtigter Wunsch der steirischen Weinproducenten geht dahin, daß in den Landesanstalten nur Weine steirischer Producenten zur Verwendung gelangen. Es ist dies im Hinblick auf die Hebung des Ansehens und der Bedeutung unseres Weinbaues lebhaftest zu wünschen und dürfte bei den jetzigen Preisverhältnissen und bei den durch die Neuanlagen bedingten Qualitäten des Weines keine Schwierigkeiten bestehen, diesem dringlichen Begehren Rechnung zu tragen. Die Beschaffung eines entsprechenden Productes wird nach meiner Meinung durch die Centralverwaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in flagloser Weise geschehen können.

Im Hinblick auf die großen finanziellen Opfer, welche das Land für die Weinaction gebracht hat, muß man wohl sagen, daß eine stärkere jährliche finanzielle Betheiligung des Landes durch Gewährung unverzins-

licher Darlehen wohl kaum zu erwarten sein wird; da aber bezüglich der Regenerierung der Weingärten noch sehr viel zu leisten ist, muß es als dringend erforderlich bezeichnet werden, daß die hohe Regierung in Berücksichtigung des großen wirtschaftlichen Wertes des Weinbaues die erwähnte Action in kräftigster Weise finanziell unterstütze. Unsere weitere Sorge muß es sein, die schädlichen Folgen der Kunst- und Halbweinerzeugung möglichst hintanzuhalten. Dies ist aber nur möglich, wenn von Seite der Regierung die Bestimmungen des Weingesezes und des Lebensmittelgesezes mit der größten und unnachsichtlichen Strenge durchgeführt werden, und es wäre im hohen Grade wünschenswert, wenn die Amtsräte von Seite ihrer Behörden auf das nachdrücklichste angewiesen würden, in vielen Fällen Untersuchungen von Weinen insbesondere ungarischer Provenienz durch die einzelnen Untersuchungs-Anstalten vornehmen zu lassen. Es geschehen dieselben, wenn die Amtsräte diese Untersuchungen beantragen, unentgeltlich. Über die Schädlichkeit und Unzweckmäßigkeit eines niederen Einfuhrzolles mich an dieser Stelle näher zu verbreiten, halte ich nicht für nothwendig und bedarf es keines Hinweises darauf, daß durch die Masseneinfuhr italienischer Weine infolge der Weinzolldelation unserem Weinbaue eine Schädigung zugefügt wurde, die als sehr empfindlich bezeichnet werden muß. Die Aufhebung der Weinzolldelation ist daher eine Forderung zu nennen, die bei der feinerzeitigen Abschließung der Handelsverträge als eine der allerdringendsten bezeichnet werden muß. Ich will Sie nicht länger aufhalten und habe nur hinzuzufügen, daß in Erwägung aller dieser Umstände der Weincultur-Ausschuß folgenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Den in den Landesanstalten benötigten Wein mit Ausnahme des in besonderen Fällen von den Ärzten verordneten Medicinalweines aus den Erträgen der landwirtschaftlichen Weingärten zu entnehmen und, selbst auf die Gefahr größerer Kosten hin, nur bei einheimischen Producenten anzukaufen;

2. der Gründung und Förderung von Weinbau- und Kellereigenossenschaften sein besonderes Augenmerk zuzuwenden, ferner die Errichtung eines Landes-Musterkellers in Erwägung zu ziehen und darüber in der nächsten Session zu berichten, eventuell geeignete Anträge zu stellen;

3. von der k. k. Regierung, unter Hinweis auf die bedeutenden Opfer des Landes und im Hinblick auf die große volkswirtschaftliche Bedeutung

des Weinbaues in Steiermark, eine größere procentuelle Beitragsleistung zu den unverzinslichen Darlehen zu erwirken;

4. die k. k. Regierung zu ersuchen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1880 und 16. Jänner 1896 mit jener Strenge zu handhaben, welche den Weinproduzenten vor unlauterem Wettbewerb und die Consumenten in hygienischer Beziehung schützt;

5. mit allem Nachdrucke dafür einzutreten, daß bei Abschließung neuer Handelsverträge mit dem Auslande, insbesondere mit dem Königreiche Italien, der heimischen Weinproduction der entsprechende Zollschutz zutheil werde."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zum Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar Verzeichnis Nr. 36, 39, 40, 41, 42, 44, 50, 51, 52, 53, 54 und 55.

Der Herr Abgeordnete Graf Rottulinsky hat sich zur Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm daselbe.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die noch auf der Tagesordnung befindlichen Petitionen dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen werden, dieselben im Sinne der Anträge der betreffenden Ausschüsse einer Erledigung zuzuführen mit dem Vorbehalte, daß zu einer oder der anderen Petition gesprochen werden kann oder Anträge gestellt werden können.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir die Vorfrage zu stellen, ob einer der Herren Abgeordneten zu einem der heute zur Verhandlung gelangen werdenden Petitions-Anträge der Ausschüsse das Wort zu nehmen wünscht.

Abg. v. **Feyrer:** Ich bitte um das Wort zur Petition Nr. 341 des steiermärkischen Fischerei-Vereines, Verzeichnis Nr. 55.

Abg. Dr. **Kratter:** Und ich bitte um das Wort zur Petition Nr. 310 im Verzeichnisse Nr. 35.

Landeshauptmann: Wir beginnen mit der Petition Nr. 341. Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Graf **Lamberg**.

Berichterstatte Graf **Lamberg** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der steiermärkische Fischerei-Verein in Graz bittet den hohen Landtag um eine Subvention

aus Landesmitteln. Der Finanz-Ausschuss hat sich bestimmt gefunden, dem Vereine eine Subvention von 200 Kronen, welche allerdings ungeheuer bescheiden ist, zu widmen.

Landes-Ausschussbeisitzer v. **Feyrer:** Hoher Landtag! Es ist, wie ich glaube, wohl eine Thatsache, welche nicht in Abrede gestellt werden kann, daß in Bezug auf die Fischerei und auf die Wasserwirtschaft überhaupt Steiermark eines derjenigen Kronländer unserer Monarchie ist, welches am meisten sich im Rückstande befindet, und es kann sowohl der k. k. Regierung als auch diesem Landtage der Vorwurf nicht erpart werden (Rufe: „Sehr richtig!"), daß sie eigentlich für die Fischerei- und Wasserwirtschaft fast gar nichts gethan haben. Es ist kein Wunder, daß angesichts dieser Verhältnisse unsere Fischwässer immer mehr und mehr entvölkert werden und veröden, und daß demnach unsere Edelfische, speciell die Salmoniden, immer seltener in unseren Fischwässern werden und dem vollständigen Vertriebe und Untergange entgegengehen.

Wenn wir betrachten, welche Summen alle Jahre von Seite des Landtages und von Seite der Regierung ausgegeben werden zur Förderung aller anderen Zweige der landwirtschaftlichen und landesculturellen Betriebe, so muß man zugeben, daß die Fischerei außerordentlich stiefmütterlich behandelt worden ist. Das was in Steiermark geschehen ist, das ist geschehen durch die Thätigkeit einzelner Privaten und namentlich durch die Thätigkeit und Wirksamkeit des steiermärkischen Fischerei-Vereines. Ich glaube, es ist heuer zum erstenmale, daß der steiermärkische Fischerei-Verein um Gewährung einer größeren Subventionierung an den hohen Landtag herantritt. Dieser Verein, der sich thatsächlich ganz außerordentlich entwickelt hat und in dem Rahmen der beschränkten Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, das Möglicste leistet, um unsere Fischerei nicht ganz darniederliegen zu lassen, beabsichtigt, angesichts der großen Schäden an Edelfischen, die Steiermark insbesondere in den letzten Jahren erfahren hat, eine Fischzucht- und Fischbrut-Anstalt in der Nähe von Graz zu errichten. Der Fischerei-Verein hat bereits mit einem Kostenaufwande von 15.000 Kronen Quellen am Andritz-Ursprung angekauft und will mit weiteren 30.000 Kronen, zusammen daher mit einem Aufwande von 45.000 Kronen, eine den Anforderungen der Wissenschaft und den Anforderungen des bestehenden Bedarfes in Steiermark entsprechende Fischbrut- und Zuchtanstalt errichten. Nun hat sich der steiermärkische Fischerei-Verein an die Regierung gewendet, und es ist ihm von Seite des k. k. Ackerbau-Ministeriums auch bereits eine entsprechende

Subvention zur Errichtung dieser Fischzucht- und Brutanstalt zugesichert worden. Die gleiche Petition hat der steiermärkische Fischerei-Verein auch an den steiermärkischen Landtag gerichtet, und ich muß zugeben, daß diese Petition insofern nicht klar stilisiert ist, als dieselbe die Beträge, welche der Fischerei-Verein zur Herstellung dieser Anstalt aufwendet und aufwenden muß, nicht angegeben hat und in derselben nur auf das Beispiel von Kärnten hingewiesen und hervorgehoben wird, daß in Kärnten von Seite der Regierung zu dem gleichen Zwecke dem dortigen Fischerei-Verein ein Betrag von 18.000 Kronen zur Verfügung gestellt wurde. Nun beantragt der Finanz-Ausschuß, es möge dem steiermärkischen Fischerei-Verein zur Errichtung dieser Anstalt eine Subvention von 200 Kronen gewährt werden. Nun muß ich sagen, wenn man den Aufwand, welchen der steiermärkische Fischerei-Verein machen muß im Betrage von 45.000 Kronen, in Betracht zieht und anderseits die Subvention, welche ihm nach Antrag des Finanz-Ausschusses zuteil werden soll mit 200 Kronen ein für allemal, so macht es den Eindruck, als ob das denn doch nicht ganz ernst zu nehmen wäre.

Ich möchte daher bitten, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, dieses Project des steiermärkischen Fischereivereines, welches die Errichtung dieser Anstalt in Andriß-Ursprung im Auge hat, des näheren zu prüfen und in dem Falle, als das Ergebnis der Prüfung günstig ist und diese Anstalt eine wesentliche Förderung und Hebung unserer Fischzucht und des Fischereiwesens versprechen läßt, sich mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen und, wenn die Regierung sich herbeiläßt, eine entsprechende Subvention dem Fischereivereine zu diesem Zwecke zukommen zu lassen, daß für diesen Fall auch der Landes-Ausschuß beauftragt werde, dem steiermärkischen Fischereivereine eine Subvention im Höchstbetrage von 8000 Kronen (Rufe: „Oho!“), und zwar in vier Jahresraten, jährlich mit 2000 Kronen zu zahlen, und zwar, wie gesagt, unter der Bedingung, daß die hohe Regierung sich bereit erklärt, einen mindest gleich hohen Betrag dem Fischereivereine als Subvention zu geben, und ich würde weiter beantragen, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt werde, die erste Rate mit 2000 Kronen bereits in den Voranschlag pro 1903 einzusetzen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! So sehr ich die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fischerei zu schätzen weiß, und zwar speciell in einem Alpenlande wie das unsrige, welches in seinen Gewässern zur Zucht von Edel fischen vorzugsweise geeignet ist, so

muß ich doch sagen, daß ich für diese so bedeutende und namhafte Subvention nur in der Erwartung stimmen könnte, daß der Landes-Ausschuß sich bewogen fühlt, rasch-ist, nämlich in der nächsten Session dem Landtage wieder ein Fischerei-Gesetz vorzulegen, und daß der hohe Landtag ein solches Fischerei-Gesetz endlich einmal in Berathung zieht und annimmt, denn wenn unsere Rechtsverhältnisse bei der Fischerei und überhaupt die Fischereiverhältnisse nicht endlich einmal durch ein Gesetz geregelt werden, so ist das Geld, welches wir dafür ausgeben, ein ziemlich hinausgeworfenes und es sind die sehr löblichen Bestrebungen des Fischereivereines, welcher sich jetzt beschäftigt mit der Errichtung einer solchen Anstalt, ziemlich vergebliche. Ich richte bei dieser Gelegenheit einen dringenden Appell an den geehrten Landes-Ausschuß, in der nächsten Session ein Fischerei-Gesetz vorzulegen und möchte aber den gleichen Appell an alle Herren Abgeordneten richten, dieses Fischerei-Gesetz auch einer Berathung zu unterziehen. Wir haben wiederholt in diesem hohen Hause eine solche Vorlage gehabt, dieselbe ist aber immer an der großen Anzahl von Paragraphen gescheitert, weil der betreffende Ausschuß sich nicht entschließen konnte, in die Berathung derselben einzugehen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Graf **Ramberg:** Ich kann mir allerdings nicht verhehlen, daß die dem Fischereivereine in Graz zugesprochene Subvention per 200 K in Ansehung der sehr bedeutenden Kosten, welche derselbe zum Ankaufe des Grund und Bodens wie zur Einrichtung einer Fischzuchtanstalt in Aussicht genommen hat, weiters in Ansehung der großen Bedeutung, welche dieselbe für die rationelle Fischzucht im ganzen Lande haben wird, eine minimale ist.

Der Grund, daß der Finanz-Ausschuß sich zu keinem höheren Subventionsbeitrag entschloß, lag in dem Umstande, daß die vom Fischereivereine eingebrachte Petition nicht ganz klar und nicht entsprechend ausgestattet war.

Auf diesen Umstand hat soeben der Landes-Ausschußbeisitzer hingewiesen.

Als Referent des Finanz-Ausschusses obliegt es mir, dessen Beschlüsse zu vertreten.

In Ansehung aber der uns von Seite des Landes-Ausschußbeisitzers gewordenen Aufklärung wie des unbestreitbaren Nutzens, welcher dem Lande durch eine solche im großen Stile angelegte Anstalt erwachsen

würde, glaube ich einem aus dem hohen Hause hervorgehenden Abänderungs-Antrag, wenn sich derselbe im Rahmen der Billigkeit halten würde, im Namen des Finanz-Ausschusses zustimmen zu dürfen.

Meines Erachtens sollte das hohe Haus diese Petition dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und wohlwollenden Erledigung zuweisen.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Ich möchte an Seine Excellenz die Bitte stellen, daß bei der Abstimmung über den Antrag des Herrn v. Fehrer eine getrennte Abstimmung vorgenommen wird, und zwar einerseits über jenen Theil des Antrages, welcher beinhaltet die Prüfung dieses Ansuchens und den Auftrag zur Berichterstattung an den Landes-Ausschuß, anderseits über jenen Theil des Antrages, der eine gleiche Subvention abhängig macht, welche seitens des Staates zu leisten wäre. Über beide Theile des Antrages bitte ich die getrennte Abstimmung vorzunehmen.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Herrn Landes-Ausschußsbeisitzers v. Fehrer nun zur Verlesung bringen und werde ersuchen, daß man mir bezeichnet, welcher Absatz in getrennter Abstimmung zu bringen ist. Der Antrag lautet (liest):

„Die Petition Nr. 341 wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, das gestellte Ansuchen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und nach Maßgabe des Ergebnisses derselben mit der Regierung in Verhandlung zu treten.“

Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht fehlt noch die Bestimmung, was mit der Regierung zu verhandeln wäre. Der nächste Antrag lautet (liest):

„Sollte sich die k. k. Regierung zu einer mindestens gleich hohen Beitragsleistung bereit erklären, so wird der Landes-Ausschuß ferner ermächtigt, dem steiermärkischen Fischerei-Vereine zur Anlage einer Fischzucht-Anstalt in Andritz-Ursprung eine Subvention bis zum Höchstbetrage von 8000 K in Jahresraten à 2000 K vom Jahre 1903 angefangen zu erfolgen und die erste Rate in den Voranschlag für das Jahr 1903 einzustellen.“

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Nachdem mir nicht zusteht, in diesem Theile der Debatte den Antrag meritorisch in irgendeinem Punkte durch einen Zusatz-Antrag abzuändern, so erlaube ich mir meine Bitte an Seine Excellenz den Herrn Landeshauptmann dahin zu interpretieren, daß getrennt abgestimmt würde, über den ersten Theil des Antrages bis zu den Worten „mit der Regierung diesfalls in Verhandlung zu treten“.

Landeshauptmann: Ich werde so vorgehen. Der erste Theil des Antrages lautet folgendermaßen (liest):

„Die Petition Nr. 341 wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, das gestellte Ansuchen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen“ . . .

Abg. v. **Fehrer** (ergänzend): . . . , „und nach Maßgabe des Ergebnisses derselben mit der k. k. Regierung in Verhandlung zu treten.“

Nur wäre es nothwendig, wegen einer allfälligen Subventionierung in Verhandlung zu treten, denn sonst hätte der Antrag, wenn nur der erste Theil des Antrages angenommen wird, überhaupt keinen rechten Sinn.

Landeshauptmann: Es wäre nach meiner Meinung angezeigt, wenn einer der Herren die Wiederaufnahme der Debatte in Antrag bringen würde, damit das entsprechende Wort auf diese Weise eingefügt werden könnte.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir die Wiederaufnahme der Debatte zu beantragen.

(Die Wiederaufnahme der Debatte wird beschlossen.)

Ich erlaube mir zu beantragen, daß in den ersten Absatz aufgenommen werden nach den Worten „mit der k. k. Regierung“ die Worte:

„um allfällige Subventionierung dieser Anstalt in Verhandlung zu treten und über deren Ergebnis dem Landtage Bericht und Antrag zu stellen.“

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Theil des Antrages in der Stilisierung, wie sie der Herr Abgeordnete Graf Stürgkh beantragt hat, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben (Geschicht).

(Der Antrag wird angenommen.)

Wir kommen nunmehr zum zweiten Absatz des Antrages des Herrn Landes-Ausschußsbeisitzers v. Fehrer, welcher lautet (liest):

„Sollte sich die k. k. Regierung zu einer mindestens gleich hohen Beitragsleistung bereit erklären, so wird der Landes-Ausschuß ferner ermächtigt, dem steiermärkischen Fischereivereine zur Anlage einer Fischzuchtanstalt am Andritz-Ursprung eine Subvention bis zum Höchstbetrage von 8000 K in Jahresraten à 2000 K vom Jahre 1903 angefangen, zu erfolgen und die erste Rate in den Voranschlag für das Jahr 1903 einzustellen.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Es kommt nunmehr der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest):

„Auf Gewährung einer Subvention für das Jahr 1902 von 200 K.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Zu den übrigen Petitionen hat sich, nachdem der Herr Abgeordnete Kratter, der sich früher zum Worte gemeldet hat, nunmehr dasselbe zurückgezogen hat, niemand mehr zum Worte gemeldet, und es ist demnach dem früher gestellten Antrage gemäß, darüber zu entscheiden, ob diese in den Petitionsverzeichnissen, welche in der heutigen Tagesordnung aufgeführt sind, niedergelegten Anträge an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage zu überweisen seien, daß diese Petitionen nach den Anträgen der Sonder-Ausschüsse zu erledigen sind.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

(Der Antrag wird angenommen.)

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft; ich wurde jedoch aufgefordert, noch einige von den Gegenständen, die ich bei der Wiederaufnahme der Sitzung bekanntgegeben habe, noch heute zur Erledigung zu bringen und es ist einer darunter, der schon nach der Geschäftsordnung heute noch vorgenommen werden müßte, weil wir ihn sonst nicht zu Ende bringen könnten.

Es ist dies der

Antrag des Abgeordneten Grafen Rottulinsky und Genossen, betreffend die Änderung der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages.

Dieser Antrag ist noch nicht begründet.

Ich möchte nun dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort erteilen, wenn es das hohe Haus gestattet. (Zustimmung.)

Ich erteile somit Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten Grafen Rottulinsky das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abg. Graf Rottulinsky (G.-G.-B.): Hohes Haus! Unsere Geschäftsordnung datiert aus dem Jahre 1861. Schon dieser Umstand, daß die Geschäftsordnung über 40 Jahre alt ist, läßt das Verlangen gewiß gerechtfertigt erscheinen, dieselbe einer Revision zu unterziehen. Alle Herren werden gewiß mit mir darin einig sein, daß manche Bestimmung nicht vollkommen klar ist, daß die Geschäftsordnung Lücken aufweist und der Umstand, daß das Geschäftsmateriale des Landtages alljährlich steigt, ist gewiß Ursache, das Verlangen zu stellen,

daß die Geschäftsordnung derartig abgefaßt wird, daß eine raschere und einfachere Behandlung der Berathungsgegenstände erzielt wird.

Von diesen Erwägungen ausgehend, habe ich mir erlaubt, den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage zu Beginn der nächsten Session eine neue Geschäftsordnung für den Landtag vorzulegen.“

In formeller Beziehung erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, diesen Antrag dem Verfassungs-Ausschusse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 184 aufweist, ist der Antrag bereits genügend unterstützt und habe ich nur über den Zuweisungsantrag die Abstimmung einzuleiten.

(Die Zuweisung des Antrages an den Verfassungs-Ausschuß wird beschlossen.)

Die Herren werden mir gestatten, daß ich nun zur Verhandlung stelle den

mündlichen Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Stallner und Genossen, betreffend die Aufhebung der Bezirksvertretungen.

(Beilage Nr. 154.)

Berichterstatte ist Herr Abgeordneter Dr. Buchmüller, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatte des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Buchmüller (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Abgeordneten Stallner und Genossen haben folgenden Antrag gestellt (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht die Aufhebung der Einrichtung der Bezirksvertretungen in deren gegenwärtigen, auf dem Gesetze vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19, beruhenden Form empfiehlt, und im Gegenstande allfällig unter Stellung bezüglicher Anträge im Anschlusse an die Anträge, betreffend Abänderung der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung, zu berichten.“

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat diesen Gegenstand berathen und in Erwägung gezogen, daß schon in verschiedenen Tagungen des Landtages darauf hingewiesen wurde, daß eine Abänderung des Bezirksvertretungsgesetzes wünschenswert wäre, man ist aber zu keinem definitiven Entschlusse gelangt. Nun wird, wie die Herren ja beschlossen haben, die Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung revidiert, und bei der Gelegenheit wird es dem Landes-

Ausschüsse auch entsprechend sein, das Gesetz über die Bezirksvertretungen einer Revision zu unterziehen. Es ist gewiß in mancher Beziehung wünschenswert, daß dieses Gesetz abgeändert wird und daß eventuell an Stelle der Bezirksvertretungen andere Institutionen gesetzt werden.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat daher diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Stallner und Genossen aufgenommen und stellt den Antrag gleichlautend mit dem, welchen ich früher vorgelesen habe.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gehen über zum mündlichen Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag des Abgeordneten Johann Krenn und Genossen wegen Abänderung des Vogelschutzgesetzes vom 10. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1869. (Beilage Nr. 141.)

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Gerlich, dem ich das Wort ertheile.

Berichtersteller des Landesculturausschusses **Gerlich** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre namens des Landesculturausschusses zu berichten über den Antrag des Abgeordneten Krenn und Genossen, Beilage Nr. 141.

Der Antrag geht darauf hinaus auf die Vertilgung gewisser Vögel, und es sind das die Elstern, Heher, Dornreher und Krähen. Diese Vogelarten sind allerdings Raubvögel und nähren sich von Fleisch, sind also Fleischfresser und infolgedessen, wenn sie ihrem Fraße nachgehen, gehen sie auf unsere Singvögel los, welche durch die eingetretenen Verhältnisse — das Land wird ja immer mehr cultiviert, die lebenden Bäume verschwinden — nun ihre Schlupfwinkel nicht mehr finden und sich daher auch nicht mehr vor den auf sie herabfallenden Raubvögeln schützen können; es ist daher sehr notwendig, daß diese Raubvögel vertilgt werden, um unsere Singvögel zu erhalten. Wie nützlich die Singvögel sind, wissen alle Landwirte, weil sie unsere Obstbäume vor den Insecten schützen, und die Insecten von denselben fleißig abheben. Besonders gefährlich ist der Dornreher. Der Dornreher ist ein kleiner Vogel, der überall hinein kann und daher auch den Weisen und Finken nachkommen kann; daher soll dieser Vogel am meisten vertilgt werden. Weniger möchte ich wünschen, daß die Krähe vertilgt wird, denn diese ist ein nützlicher Vogel und wir sehen, wenn ein Landmann auf dem Acker mit dem Pfluge arbeitet, wie die Krähe nach dem Pfluge geht

und die Würmer aufrißt. Ich habe das erwähnt, weil ich glaube, daß doch noch zu erwägen ist, ob die Krähe ein nützlicher oder schädlicher Vogel ist.

Ich erlaube mir nun namens des Landesculturausschusses folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Einvernehmen mit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft Erhebungen zu pflegen, welche Vogelarten geschützt und welche vertilgt werden sollen und im nächsten Landtage Bericht zu erstatten.“
(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gehen noch über zum

mündlichen Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag des Abgeordneten Johann Gerlich und Genossen, betreffend Herabminderung des Viehsalzpreises. (Beilage Nr. 165.)

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Dr. Freiherr von Störck, dem ich das Wort ertheile.

Berichtersteller des Landesculturausschusses Dr. Freiherr von **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Über den Antrag des Abgeordneten Gerlich und Genossen, betreffend die Herabsetzung des Viehsalzpreises, beantragt der Landesculturausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahinzuwirken, die Ausfolgung des denaturierten Viehsalzes überhaupt einzustellen und gleichzeitig den Preis für reines Speisesalz zum allgemeinen Bezuge um 50% herabzusetzen, solange aber dieser Antrag nicht zur Durchführung kommen kann, den Preis des denaturierten Viehsalzes auf 6 Kronen herabzusetzen und in den Hauptorten der Bezirke staatliche Verschleißstellen einzurichten, in welchen das Viehsalz zu denselben Preisen erhältlich sein soll, wie bei den Salinen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir nunmehr der vorgeschrittenen Zeit halber die Sitzung abubrechen und schlage vor die nächste Sitzung für Freitag den 25. Juli 1902 um 1/2 10 Uhr vormittags und als

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hofitschky, Beilage Nr. 171, betreffend die Ablösung und Regelung der Wald- und Weideservitute sowie der Jagdreservate.

Berichtersteller Abg. Fürst.

2. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Ornig und Genossen, Beilage Nr. 145, wegen Ausbaues des Hauptgebäudes des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Pettau.

Berichterstatter Abg. Moszdorfer.

3. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Ornig und Genossen, Beilage Nr. 146, betreffend den Ausbau des Landes-Siechenhauses in Pettau.

Berichterstatter Abg. Moszdorfer.

4. Mündlicher Bericht des vereinigten Finanz- und Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 6, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule im Bezirke Umgebung Graz.

Berichterstatter Abg. Sutter.

5. Mündlicher Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Antrag, Beilage Nr. 184, Schaffung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Rottulinsky.

6. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Riegler und Genossen, Beilage 166, betreffend die Gewährung von Unterstützungen für die durch Unwetter geschädigten Gemeinde St. Margarethen, Mühlen und Jakobsberg im Gerichtsbezirke Neumarkt.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Rottulinsky.

7. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Kern und Genossen, Beilage Nr. 173, um Unterstützung der durch Hagelschlag zu Schaden gekommenen Bewohner der Gemeinden Weitersfeld, Vichendorf, Hainzdorf, Pichla, Unter- und Ober-Schwarza im Gerichtsbezirke Mureck.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Rottulinsky.

8. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Wagner, Krenn und Genossen, Beilage Nr. 180, betreffend die Unterstützung der durch Hagelschlag und Überschwemmung betroffenen Besitzer der Gemeinden Flz, Feistritz und Lafnitzthal.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Rottulinsky.

9. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Lamberg und Genossen, Beilage Nr. 181, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an die Grundbesitzer mehrerer Gemeinden des Bezirkes Fürstenfeld infolge Hagelschläge.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Rottulinsky.

10. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Dringlichkeits-Antrag des Abgeordneten Herf und Genossen, Beilage Nr. 182, betreffend die Gewährung von Unterstützungen für die durch das Elementar-Ereignis am 1. Juli 1902 und dem darauf folgenden Tage geschädigten Gemeinden der Gerichtsbezirke Judenburg, Obdach und Knittelfeld.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Rottulinsky.

11. Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 59:

Enthaltend die Petitionen Nr. 272, 273, 282, 283 und 301.

Berichterstatter Abgeordneter Hagenhofer.

Verzeichnis Nr. 60:

Enthaltend die Petitionen Nr. 302, 303, 304 und 305.

Berichterstatter Abgeordneter Hagenhofer.

Verzeichnis Nr. 61:

Enthaltend die Petition Nr. 324.

Berichterstatter Abgeordneter Hagenhofer.

Verzeichnis Nr. 62:

Enthaltend die Petition Nr. 349.

Berichterstatter Abgeordneter Thunhart.

Verzeichnis Nr. 66:

Enthaltend die Petitionen Nr. 330, 334, 336 und 347.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Rottulinsky.

Verzeichnis Nr. 67:

Enthaltend die Petitionen Nr. 274, 281, 313 und 323.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Rottulinsky.

Verzeichnis Nr. 68:

Enthaltend die Petitionen 214, 233, 241 und 269.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Rottulinsky.

Verzeichnis Nr. 69:

Enthaltend die Petitionen Nr. 163, 189, 198 und 206.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Rottulinsky.

Verzeichnis Nr. 70:

Enthaltend die Petitionen Nr. 106, 110, 138, 158 und 162.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Rottulinsky.

Verzeichnis Nr. 71:

Enthaltend die Petition Nr. 348.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Lint.

12. Bericht des vereinigten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 63:

Enthaltend die Petition Nr. 107.

Berichterstatter Abgeordneter Reiter.

Verzeichnis Nr. 64:

Enthaltend die Petitionen Nr. 27, 29, 33, 45, 92, 97 und 96.

Berichterstatter Abgeordneter Alois Pösch.

Verzeichnis Nr. 74:

Enthaltend die Petition Nr. 90.

Berichterstatter Abgeordneter Mosdorfer.

13. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 56:

Enthaltend die Petition Nr. 345

Berichterstatter Abgeordneter Hans v. Pengg.

14. Berichte des Landescultur-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 58:

Enthaltend die Petitionen Nr. 299, 350 und 342.

Berichterstatter Abgeordneter Größwang.

15. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 65:

Enthaltend die Petition Nr. 352.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Stürgkh.

16. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 57:

Enthaltend die Petition Nr. 346.

Berichterstatter Abgeordneter Hans v. Pengg.

17. Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 72:

Enthaltend die Petition Nr. 75.

Berichterstatter Abgeordneter Excellenz Graf Rottulinsky.

18. Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 73:

Enthaltend die Petition Nr. 353.

Berichterstatter Freiherr v. Moscon.

Meines Wissens sind sonach sämtliche den verschiedenen Ausschüssen zur Berathung zugewiesenen Vorlagen und Petitionen der Erledigung zugeführt worden und würde somit mit dieser Tagesordnung die letzte Sitzung in dieser Session eingeleitet werden.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr 30 Minuten abends.)